

Die



der

# österreichischen Monarchie.

BCU Cluj / Central University Library Cluj



Drittes Heft.

---

Wien,

Druck von Carl Gerold & Sohn.

1851.

# Petitionen der romanischen Nation.

---

## 1.

### Allgemeine Petition.

Eure Majestät!

Die romanische Nation aus dem Großfürstenthum Siebenbürgen, dem Banate, den anliegenden Theilen Ungarns und der Bukowina, welche die älteste unter den übrigen Nationen, und die zahlreichste in dem von ihr bewohnten Landstriche ist, — indem sie vierthalb Millionen ausmacht, — seitdem diesen Landen das hohe Glück zu Theil geworden, unter die milde Regierung des Erzhauses Oesterreich zu kommen, stets mit unerschütterlicher Treue und Anhänglichkeit dem erlauchten Erzhause ergeben, hat keine Gelegenheit verabsäumt, ohne thatsächliche Beweise davon zu liefern, und kein Opfer für die Interessen des Staates und der Dynastie gescheut, obwohl sie von den übrigen Mitnationen unterdrückt, und durch die Feudalgesetze seit Jahrhunderten von allen einer Nation zukommenden Rechten ausgeschlossen, ja in dem letztverflossenen Jahre von den mit separatistischen Tendenzen umgehenden Magyaren sogar mit dem Untergange bedroht war.

Als diese Fanatiker sich erlaubten, die Waffen zur Umstürzung des österreichischen Staates zu ergreifen, war die romanische Nation die erste im Osten der Monarchie, welche ihnen mit aller Energie entgegentrat, und zwar: 1) erklärten sich die Romanen Siebenbürgens auf der Versammlung zu Blasendorf am 15. Mai v. J. gegen die magyarischen Tendenzen; 2) erklärte sich das

Romanisch = Banater Regiment gleich im Monate Juli gegen die Maßregeln des ungarischen Ministeriums, und für die Interessen des Gesamtstaates und der Dynastie; 3) nach einer lange gewünschten Versammlung erklärte sich das erste Siebenbürger Romanen-Regiment am 11. September nur unter der unmittelbaren Regierung Sr. Majestät stehen zu wollen; 4) kündigte das zweite Siebenbürger Romanen-Regiment am 14. September dem ungarischen Ministerium den Gehorsam auf, und stellte sich unter das österreichische Kriegsministerium, und bot alle seine Kräfte zur Vertheidigung der Integrität der Monarchie an; 5) erklärte sich die gesammte Nation am 25. September in einer großartigen Nationalversammlung gegen das ungarische Ministerium, proklamirte die kaiserlich-österreichische Constitution und stellte sich unter das österreichische Reichsministerium; 6) als im Monate Oktober die Siebenbürger Magyaren und Szekler sich in Masse versammelten, um die Rebellion anzufangen, bot die romanische Nation einen Landsturm von 195,000 Mann auf, stellte ihn unter das Militär-General-Commando, und kompletirte die Siebenbürger Linien-Regimenter binnen einem Monate mit 4000 romanischen Rekruten; 7) ein Gleiches thaten die Banater Romanen, wo sie sich zur Formirung des 3., 4., 5. und 6. Bataillons selbst anboten, und aus dem Provinziale so viel Landsturm zur Disposition des k. Militärs stellten, als dieses nur für nöthig erachtete.

In diesem Kampfe hat die romanische Nation unzählige Beweise ihrer Tapferkeit, ihrer reifen Nationalität und ihrer unverbrüchlichen Treue an ihren gesetzmäßigen, von ihr innigst geliebten Monarchen gegeben, obwohl er sie andererseits Opfer gekostet hat, die jede andere Nation leicht zur Verzweiflung gebracht haben würden, besonders da der Feind seine Angriffe mit immer stärkerer Macht wiederholte, Hunderte von Dörfern plünderte und zur Asche verwandelte, und über 10,000 Menschen ohne Unterschied des Alters und des Geschlechtes tödtete. Die mangelhafte Bewaffnung (das Volk kämpfte bloß mit Lanzen und Sensen) war ein Hinderniß, daß der Krieg bis jetzt in diesem Theile der Monarchie

noch kein Ende nehmen konnte; dennoch läßt die Nation den Muth nicht sinken, und jede feindliche Heimsuchung vermehrt ihre Treue und Anhänglichkeit; sie baut auf Gott und auf den gerechtesten der Monarchen, und verachtet den Tod für die Integrität eines Staates und die Erhaltung des Thrones einer Dynastie, deren Grundsatz die Gleichberechtigung aller Bürger und aller Nationalitäten ist. Sie bekämpft mit der einen Hand den Feind dieses Grundsatzes und mit der andern reicht sie Eurer Majestät die Bitte um die Ausdehnung eben desselben Grundsatzes auch auf ihre Söhne. Sie erbittet sich ehrfurchtsvoll und mit aller Zuversicht von der Gerechtigkeitsliebe Eurer Majestät:

1) Vereinigung aller Romanen der österreichischen Staaten zu einer einzigen selbstständigen Nation unter dem Scepter Oesterreichs, als integrierender Theil des Gesamtstaates.

2) Selbstständige Nationaladministration in politischer und kirchlicher Hinsicht.

3) Baldige Eröffnung eines allgemeinen Congresses der ganzen Nation zur Selbstkonstituierung, und zwar:

- a. Zur Erwählung eines von Eurer Majestät zu bestätigenden Nationaloberhauptes, dessen Titel ebenfalls Eure Majestät zu bestimmen geruhen werden;
- b. eines nationalen Administrationsrathes unter dem Titel romanischer Senat;
- c. eines selbstständigen von Eurer Majestät zu bestätigenden Kirchenoberhauptes, dem die übrigen Nationalbischöfe untergeordnet werden sollen;
- d. zur Organisirung der Gemeinde- und Kreise-Administration der Romanen;
- e. zur Organisirung des Schulwesens und Errichtung der nothwendigen Bildungsanstalten.

4) Einführung der Nationalsprache in allen die Romanen betreffenden Angelegenheiten.

5) Eine allgemeine jährliche Versammlung der ganzen Nation zur zeitweise erforderlichen Besprechung der National-Interessen.

6) Vertretung der romanischen Nation nach der Seelenzahl bei dem allgemeinen österreichischen Reichstage.

7) Bewilligung eines Organs der Nation bei dem hohen österreichischen Reichsministerium zur Vertretung der National-Interessen.

8) Eurer Majestät mögen geruhen den Titel eines Großherzogs der Romanen fortan zu führen.

Eurer Majestät! Die Nation, welche so viele schwere Prüfungen durch die Dauer von Jahrhunderten überstanden, durch ihr langes Leiden politisch reif geworden, und in diesen letzten Ereignissen so viele glänzende Beweise einer unerschütterlichen Treue gegeben, glaubt sich berechtigt zu Ansprüchen, die jeder Nation in dem österreichischen Staate von der Höhe des Thrones Eurer Majestät nicht allein genehmiget, sondern sogar verkündet wurden. Sie kann und darf keiner anderen Nation mehr in dem gleichberechtigten Staate Eurer Majestät untergeordnet bleiben. Sie bittet um ihre Vereinigung zu einem selbstständigen Gliede der Monarchie kraft des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Nationalitäten. Nur auf diese Art wird die Nation befriedigt und in den Stand gesetzt das zu sein, wozu sie ihre Zahl, ihre Abstammung, ihre edlen, durch den Druck der Jahrhunderte keineswegs erstorbenen Eigenschaften, ihre eine und dieselbe Sprache in Kirche, Literatur und Haus, ihre geographische Lage und noch andere Umstände bestimmen, ein nothwendiges Glied zur Aufrechthaltung der Krone Eurer Majestät und der österreichischen Gesamtmonarchie.

Mit der Versicherung der unverbrüchlichsten Treue und Anhänglichkeit im Namen ihrer Nation unterzeichnen sich ehrfurchtsvoll ihre Bevollmächtigten.

Olmuß, den 25. Februar 1849.

Eurer Majestät

allergetreueste Unterthanen.

Andreas Schaguna m/p., romanischer Diöcesanbischof aus Siebenbürgen.

- Johann Macioni de Foen, Gutsbesitzer aus dem Banat.  
 Johann v. Stoica, Rechnungs-rath aus Siebenbürgen.  
 Joh. Poppassu, Erzpriester von Kronstadt in Siebenbürgen.  
 A. Trebonius Lauriani aus Siebenbürgen.  
 Joseph Popp de Macedonst, Rechnungs-Official aus Siebenbürgen.  
 Dr. Johann Dobran, Hofagent aus dem Banat.  
 Dr. Eudogius Hormuzake, Gutsbesitzer aus der Bukowina.  
 Dr. Constantin Pomutiu, aus Ungarn.  
 Basilius Ciupe, k. k. Beamter, aus Siebenbürgen.  
 Lucian Mocioni de Foen, Gutsbesitzer, aus dem Banat.  
 Jakob Bologna, aus Siebenbürgen.  
 Michael Botnar, Reichstagsmitglied für die Bukowina.

### Antwort Seiner Majestät.

Ich empfangen mit Freude die Versicherung der Treue und Anhänglichkeit der muthigen romanischen Nation, und erkenne mit Dankbarkeit die schweren Opfer, die sie für meinen Thron und die Gesamtmonarchie gebracht hat, gegen eine ruchlose Partei, die den Bürgerkrieg angefacht und durch ihre Hartnäckigkeit noch fort-dauern macht. Die Petition der getreuen romanischen Nation werde ich in genaue Erwägung ziehen lassen, und in der kürzesten Zeit zu ihrer Beruhigung erledigen.

---

## 2.

### Denkschrift an das Ministerium.

---

#### Hohes kaiserl. Gesamtministerium!

Die Petition der romanischen Nation aus der österreichischen Monarchie liegt bereits in den Händen Sr. Majestät, unsers allergnädigsten und tiefverehrten Monarchen. Bald wird sie, wenn sie nicht schon ist, einem hohen Gesamtministerium zur Berathung vorgelegt werden.

Mit unaussprechlicher Sehnsucht, aber auch mit Vertrauen und Hoffnung erwartet die romanische Nation die Entscheidung über ihre, wie sie fest überzeugt ist, gerechten und zeitgemäßen Wünsche. Je inniger das Schicksal der romanischen Nation mit dieser Entscheidung zusammen hängt, um so mehr fühlen sich ihre Bevollmächtigten verpflichtet, die wichtigeren Punkte der Petition ausführlicher zu beleuchten, und die Grundgedanken, auf welchen sie beruht, getreu und wahr auseinander zu legen.

Vor Allem dürfte der erste Punkt der Petition: „Vereinigung aller Romanen der österreichischen Monarchie zu einer einzigen selbstständigen Nation, unter dem Scepter Oesterreichs, als integrierender Theil der Gesamtmonarchie,“ — als der wichtigste betrachtet werden. Ein solcher ist er auch in der That, nur müssen wir, um Mißverständnissen vorzubeugen, erklären, daß wir diese Selbstständigkeit nicht anders verstehen, als in Betreff der inneren Administration und gegenüber den übrigen Nationen.

Gelegen an der äußersten südöstlichen Gränze der Monarchie, umringt von andern Volksstämmen und sogar systematisch unterdrückt von denjenigen, mit denen sie zusammen wohnt, und für deren Wohl sie, die stiefmütterlich behandelte, das Meiste geleistet, reflektirt die romanische Nation, vorzüglich seit sechzig Jahren, über ihre Lage und über ihre ganze Existenz, und es ist ihr nicht schwer geworden, zu der Ueberzeugung zu kommen, daß sie in ihrer ganzen Ausdehnung als ein Vorposten der gebildeten Völker Europas, und als ein nothwendiges Verbindungsmittel der abendländischen Civilisation mit dem Morgenlande betrachtet werden muß. Besonders ist der romanischen Nation der österreichischen Monarchie das klare Bewußtsein aufgegangen, daß sie durch ihre Zahl, durch ihre geographische Lage, und durch die Identität der Abstammung, Sprache, Sitte und Religion mit den Einwohnern der Donaufürstenthümer, berufen ist, ein starkes Glied der österreichischen Monarchie zu werden, sowohl zur Aufrechthaltung des nothwendigen Gleichgewichts zwischen den verschiedenen Völkerstämmen im Innern des Gesamtstaates, als auch zur Ausübung eines, Oesterreich unentbehrlichen Einflusses auf den ereignißschwangeren Osten unseres Welttheiles.

Seit Jahren nährt die Nation diese tiefe Ueberzeugung in ihrem Busen und bemühet sich, die Bedeutenheit des romanischen Elementes im Osten der Monarchie geltend zu machen; aber unter dem Drucke des früheren Systems war es ihr nicht möglich, sich Gehör zu verschaffen. So oft wahrhaft loyale, und den Interessen ihrer Nation sowohl, als jenen der Gesamtmonarchie aufrichtig ergebene Männer ihre Stimme erhoben, ermangelten die Feinde der romanischen Nation nicht, allerlei Verdächtigungen auf sie zu wälzen, um ihre Emancipation und ihr Emporkommen zu verhindern. Namentlich im vorigen Sommer, als nach dem Congresse zu Blasendorf die romanische Deputation aus Siebenbürgen an das Hoflager Sr. Majestät, Ferdinand des Gütigen, nach Innsbruck abging, beeilte sich das Gubernium von Klausenburg darüber nach Wien und von Wien durch die siebenbürgische Hoffkanzlei



nach Innsbruck zu berichten, und die ganze Nation mit russischen Gesinnungen zu verdächtigen; nun da nach den letzten Ereignissen in der europäischen Türkei, diese so oft gegen die Romanen benützte Münze nicht mehr gilt, wenden dieselben Feinde und auch Andere, das Blatt um, und erdichten andere boshafte Verläumdungen, nach dem Bekannten calumniare audacter, semper aliquid haerebit.

Im Gefühle ihrer stets unwandelbaren Treue und Anhänglichkeit an das glorreiche Haus Habsburg und an die österreichische Gesamtmonarchie, hat die Nation in ihrem letzten, im Monate Dezember des vorigen Jahres, abgehaltenen Congresse zu Hermannstadt alle derartigen böswilligen Anschwärzungen feierlich und mit gerechter Entrüstung von sich zurückgewiesen. Dasselbe thun heute ihre Bevollmächtigten in ihrem Namen, und getröstet berufen sie sich auf das ganze Betragen der romanischen Nation sowohl in der Vergangenheit, als auch in der jüngsten Zeit.

Auch eine andere nicht minder wichtige Rücksicht dürfte nicht außer Acht gelassen werden, nämlich die Gährung in der europäischen Türkei auf der rechten Seite der Donau. Die Dinge, die da im Stillen für die nächste Zukunft vorbereitet werden, die wir früher nur ahnten und über deren Anregung und Verzweigung uns in den letzten Monaten manches enthüllt wurde, sind für die romanische Nation an der südöstlichen Gränze der Monarchie, so wie für die Gesamtmonarchie selbst, nicht sonderlich beruhigend, und wir, die wir in der nächsten Nähe gelegen, vielfache Gelegenheit gehabt haben, manche Aufschlüsse über das Wesen und über die Ausdehnung jener Gährung uns zu verschaffen, fühlen uns als Romanen und als treue Anhänger der Dynastie und der Gesamtmonarchie verpflichtet, diesen Punkt der Aufmerksamkeit eines hohen Ministeriums dringend anzuempfehlen.

Einerseits also der Trieb der Selbsterhaltung, andererseits das Bewußtsein der besonderen Umstände, in denen sich das romanische Element der österreichischen Monarchie befindet, haben der romanischen Nation die Ueberzeugung eingeprägt, daß sie in

ihrer Vereinigung, zu einem einzigen und in dem obenangedeuteten Sinne selbstständigen, zugleich integrierenden und unauflösliehen Gliede der Gesamtmonarchie ihr Heil zu suchen, und ihre Mission für Oesterreich und für sich selbst zu erfüllen hat.

Ihre zuversichtliche Hoffnung der endlichen Erfüllung dieses langgenährten Wunsches, schöpft die romanische Nation aus dem von zwei Kaisern ausgesprochenen, mit ihrem kaiserlichen Worte verbürgten, und von dem hohen Gesamtministerium in seinem Programm als Richtschnur und Basis bei der Neugestaltung Oesterreichs aufgestellten Grundsätze der Gleichberechtigung aller Völkerstämme.

In diesem Grundsätze ist ein anderer, eben so wichtiger Grundsatz miteinbegriffen, nämlich: daß fortan keine Suprematie oder Hegemonie von einer Nation über die Andern ausgeübt werden darf, oder mit anderen Worten: daß eine Nation der anderen nicht mehr untergeordnet werden soll.

Wendet man nun diese Grundsätze auf die verschiedenen Völkerstämme der Monarchie, und insbesondere auf jene der ehemals zur Krone Ungarn gehörigen Länder und des Großfürstenthumes Siebenbürgen, so ist die Verwirklichung der Gleichberechtigung aller Nationen auf eine Alle befriedigende Art kaum anders möglich, als indem man, ohne Rücksicht auf die früheren provinziellen Eintheilungen, und überhaupt ohne große Rücksicht auf das Territorium, ungefähr auf die Art der kirchlichen Organisation für die Befenner verschiedener Confessionen, nun jeder einzelnen Nation überläßt, sich um einen eigenen, gegenüber den übrigen Nationen selbstständigen Mittelpunkt zu gruppiren, und indem man dann alle auf diese Art constituirten Nationalitäten als Glieder eines größeren Ganzen, durch unauflösliehe Bande mit dem Centralpunkte der Gesamtmonarchie verbindet. — Auf diese Art, und, wie wir fest überzeugt sind, auf diese Art allein wird die Gleichberechtigung aller Völkerstämme zur Wahrheit, wird Mißtrauen, Neid und Haß zwischen den Nationen vernichtet, wird jeder Veranlassung zu Nei-

bungen, und überhaupt jedem Samen der Zwietracht vorgebeugt, wird jede Befürchtung der Hegemonie einer Nation über die andern gehoben, mit einem Worte: auf diese Art werden die verschiedenen Nationen Ungarns und Siebenbürgens, verjüngt durch freie selbstständige Institutionen und vereinigt durch die Bande der Dankbarkeit, Treue und Anhänglichkeit an das geliebte Herrscherhaus und an das gesammte Vaterland, in brüderlicher Eintracht neben einander dastehen, wie sie bisher ohngeachtet der Verschiedenheit der Religionen und der hieraus entstehenden verschiedenen Gruppierungen in Hinsicht der kirchlichen Administration, im Frieden beisammen wohnten.

Indem wir hier unsere Ueberzeugung aussprechen, daß die Neugestaltung der ehemals zur Krone Ungarn gehörigen Länder und des Großfürstenthums Siebenbürgen, nur dann für alle Nationen befriedigend ausfallen wird, wenn bei der Constituirung der Nationalitäten die territoriale Frage gänzlich außer Acht gelassen, oder wenigstens nicht viel berücksichtigt werden wird, müssen wir hinzufügen, daß wir dabei keineswegs von der Befürchtung geleitet sind, als könnte die territoriale Frage der Erfüllung der Wünsche der romanischen Nation hinderlich in den Weg treten; denn in dem ganzen von ihr bewohnten Gebiete, von der äußersten südöstlichen Gränze der Monarchie bis in einer geringen Entfernung von der Theiß, macht die romanische Nation überhaupt die stark überwiegende Bevölkerung aus, und zwar so, daß der bei Weitem größte Theil des hier bezeichneten Gebietes ausschließlich von den Romanen, ein anderer Theil von den Romanen mit anderen Völkerstämmen, aber mit Mehrheit auf Seite der Romanen bewohnt wird, und nur ein Theil des von den Szeklern bewohnten Gebietes dürfte hievon eine Ausnahme gestatten. Auch dürfte die Bemerkung nicht unpassend sein, daß zu einer Zeit, die sich innerhalb der hier angedeuteten Gränzen befindlichen Theile Ungarns zu Siebenbürgen gehörten. Wie aber die romanische Nation sich fortan keiner andern, weder gänzlich noch theilweise, als unmittelbar der österreichischen Gesamtregierung untergeordnet wissen will, eben

so wünscht sie nicht, daß irgend eine andere Nation ihr, in dem von ihr bewohnten Gebiete, — obwohl sie auf demselben die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung ausmacht, — untergeordnet bleibe. Sie wünscht im Gegentheil, daß die Gleichberechtigung für alle Nationen gleichmäßig und vollkommen verwirklicht werde, und wir haben unsere Ueberzeugung ausgesprochen, daß dieses beglückende Resultat schwerlich anders, als auf die oben angedeutete Weise wird erlangt werden können. Ein anderer Weg wird nach unserer Ueberzeugung unvermeidlich zur Suprematie einer Nation über die andere führen, und diese Hegemonie ist einerseits mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung unverträglich, andererseits aber ist sie, nach den letzten blutigen Ereignissen in Ungarn, Banat und Siebenbürgen auch unmöglich geworden, so zwar, daß ein derartiger Versuch nur neue Verwirrungen, gegenseitige Reibungen und vielleicht auch Bürgerkriege hervorrufen würde.

Die Vereinigung aller Romanen der österreichischen Monarchie ist also eine natürliche Folge des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Nationen. Für sie spricht die Mission des romanischen Volkes im Interesse der Gesamtmonarchie und mehrere andere wichtige Umstände.

Das Beispiel der sächsischen Nation, die trotz ihrer Zerstreutheit, in welcher besonders die südlichen von den nördlichen Sachsen durch eine weite Landstrecke abgeschnitten sind, doch zu einer Nationsuniversität und unter einem Comes vereinigt ist, spricht mehr als genügend für die leichte Ausführbarkeit der Vereinigung aller Romanen, die mehr als irgend eine andere Nation auf dem von denselben bewohnten Gebiete compact dastehen. Auf diese Art können auch die Deutschen aus dem Banate mit den Siebenbürger Sachsen vereinigt werden.

Hohes Gesamtministerium! Die Nation ist überall durchdrungen von diesem Bedürfnisse. Dieselben Leiden, die sie in allen Ländern der Monarchie von den übrigen, meist bevorzugten Nationen zu ertragen hatte, dasselbe Schicksal und dieselben Gefahren, von welchen sie umgeben ist, das Bewußtsein derselben

Abstammung, das jeder Romane in seinem Busen trägt, dieselbe Religion, und vor Allem dieselbe eine Sprache in Haus, Kirche und Literatur, mit denselben, von ihren Stammvätern ererbten, Sitten und Gewohnheiten, die zu vertilgen Jahrtausende nicht vermochten, haben schon lange das Gefühl dieses Bedürfnisses in ihr erzeugt. Heute ist dieses Gefühl mächtiger als je. Abgesehen von anderen Umständen, deren in der vorliegenden Schrift Erwähnung gethan wird, fühlt die Nation, daß der gräßliche Bürgerkrieg, der jetzt nur auf dem von ihr bewohnten Gebiete geführt wird, entweder nie entstanden, oder schon längst beendigt worden, wenn sie früher zu einer selbstständigen Nation vereinigt und organisiert gewesen wäre.

Auf denselben hier entwickelten Gründen beruhen auch die übrigen Punkte der Petition. Sie bezwecken nichts anderes, als die freie selbstständige Entwicklung der Nation, welches Recht allen Völkern des Kaiserstaates von der Höhe des Thrones verkündigt worden, und welches auch der romanischen Nation nicht mehr versagt werden darf. Um dieses Recht ausüben zu können, verlangt sie eine selbstständige Nationaladministration unter einem von ihr selbst zu erwählenden, und von Sr. Majestät dem Kaiser zu bestätigenden Oberhaupte\*), und unter einem nationalen Administrationssenate; ferner die Nationalsprache für ihre Angelegenheiten und eine jährliche Versammlung der ganzen Nation zur Besprechung der National-Interessen.

In allen diesen Punkten sehen die Unterzeichneten nichts, was nicht aus den anerkannten und so oft verbürgten Grundsätzen, nach welchen die Neugestaltung des Kaiserstaates bewerkstelligt werden soll, nothwendig erfolgt.

Wenn die Nation dasselbe in kirchlicher Hinsicht fordert, so darf nicht vergessen werden, daß sie dadurch nichts Neues verlangt,

---

\*) Um Mißdeutungen zu begegnen, bemerken wir, daß wir unter dem Nationaloberhaupte nichts anderes verstehen, als das, was die Croaten unter ihrem Banus, die Serben unter ihrem Wojwoden, die Sachsen unter ihrem Comes zc. verstehen.

indem sie diese, aus der alten Kirchenpraxis beibehaltenen Rechte trotz den Verfolgungen, denen ihre Religion ausgesetzt war, immer ausgeübt hat. Selbst ein kirchliches Oberhaupt, dem die übrigen Bischöfe untergeordnet waren, hatten die Romanen in früheren Zeiten, und zwar zu Weißenburg (heute Karlsburg) in Siebenbürgen.

Dies Alles fordert die Nation nur als integrierender Theil der Gesamtmonarchie, weswegen sie auch bei dem österreichischen Reichstage nach der Seelenzahl vertreten zu sein wünscht. Es liegt gewiß nur im Interesse des Gesamtstaates, diesem Wunsche zu willfahren.

Hohes Gesamtministerium! Indem die Unterzeichneten die Petition der romanischen Nation sowohl als die in der vorliegenden Schrift entwickelten Gründe derselben der wohlwollenden Aufmerksamkeit eines Gesamtministeriums wiederholt anempfehlen, erlauben sie sich die Bemerkung, daß nach den ungeheuren Opfern, die die romanische Nation in dem gräßlichsten Bürgerkriege für den Thron und die Gesamtmonarchie beispielvoll dargebracht, und nach den unerhörten Verwüstungen durch Feuer und Schwert, die der Feind ihr angerichtet, für diese hartgeplagte Nation nichts trostloser und verzweifelnder wäre, als die Zurückweisung ihrer in der Petition niedergelegten heißesten Wünsche, von deren Gerechtigkeit und Zeitgemäßheit sie tief überzeugt ist.

Hohes Gesamtministerium! Die Nation bedarf einer schleunigen Ermunterung, um den Muth nicht sinken zu lassen, und wir hegen auch die zuversichtliche Hoffnung, daß ihre Wünsche wohl gewürdigt und zu ihrer Zufriedenheit erledigt werden.

Mit der Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung unterschreiben sich die Bevollmächtigten der romanischen Nation.

Dlmütz, den 5. März 1849.

(Folgen die Unterschriften.)

### 3.

## Beschwerde nach der Erscheinung der Reichsverfassung.

---

**Eure Majestät!**

Beauftragt von einer Jahrhunderte lang mißkannten, absichtlich zurückgesetzten und auch in der jüngsten Zeit mehr als andere heimgesuchten, dennoch immer beispielvoll treuen Nation, ihre Gesinnungen und ihre Wünsche vor dem geheiligten Thron G. M. zu offenbaren, und zugleich ihre Interessen und Gerechtigkeiten zu vertheidigen, sehen sich die Bevollmächtigten dieser Nation in die höchst unangenehme Lage versetzt, das junge, von dem Jubel der Völker Oesterreichs väterlich berührte Herz G. M. mit einer Beschwerde zu betrüben.

G. M.! Die romanische Nation hat durch eine langjährige Erfahrung gelernt, daß sie Recht und Gerechtigkeit nur von den gerechten Kaisern Oesterreichs erwarten darf. In dieser festen Ueberzeugung näherte sie sich den Stufen des glorreichen Thrones G. M. und übergab am 25. des vorigen Monats ehrfurchtsvoll ihre Petition, in kindlicher Zuversicht, daß sie zu ihrer Zufriedenheit erledigt werden wird.

Doch scheint ihr, daß in der von G. M. — in Höchsterer väterlicher Absicht und Sorge für das Glück von Millionen der österreichischen Staatsbürger — ertheilten Constitution, nicht nur die von ihr als das einzige Mittel ihrer Emporhebung erkannte

Bereinigung erschwert, sondern daß sie wieder zertheilt, sogar den früher bevorzugten Nationen untergeordnet wird.

Diese Befürchtung gründet sich vorzüglich auf die Erklärung jener Theile Siebenbürgens, wo die Sachsen zerstreut unter den Romanen wohnen, zu einem Sachsenlande. Es ist dieß nichts anderes, als die Stämpfung eines von der älteren Mehrheit der Bevölkerung bewohnten Gebietes, zum Eigenthum einer später eingewanderten Minderheit.

E. N.! Vor der Einwanderung der Magyaren war Siebenbürgen und die angränzenden Theile Ungarns ein ausschließliches Eigenthum der Romanen, unter denen sich auch einige kleine Bruchtheile der Bulgaren befanden, die mit dem Laufe der Zeit untergegangen sind. Auch zu der Zeit, als die Könige von Ungarn deutsche Colonisten ins Land riefen, waren jene Theile Siebenbürgens, wo diese sich niederließen, keineswegs wüste, sondern nur etwas spärlicher von den Romanen bevölkert, welche die neuen Ankömmlinge unter und neben sich brüderlich aufgenommen haben. Es mangeln uns nicht hinreichende, wenn auch indirekte statistische Daten aus den ältesten Zeiten, die außer allem Zweifel stellen, daß die Romanen auch damals zahlreicher waren, als die theutonischen Gäste — wie sie in den Urkunden genannt werden — und die Hauptbevölkerung ausmachten. Dafür spricht auch die alte urkundliche Nomenclatur der Hauptplätze auf jenem Boden, die nicht die sächsische, sondern dieselbe ist, die auch heute bei den Romanen gebräuchlich. Zahlreiche Urkunden, und zum Theil dieselben, aus welchen die Sachsen ihre Rechte herleiten, sprechen ausdrücklich von den Ländereien der Romanen in dem ganzen Umfange dieses Bodens. Obwohl nach der unheilvollen Union der drei Nationen Siebenbürgens, der Magyaren, Szekler und Sachsen vom Jahre 1438, die absichtlich gegen die Romanen gerichtet war, diese übergall, und auch unter den Sachsen ihrer politischen Rechte beraubt, und unterdrückt wurden, so hörten die Romanen dennoch nie auf, gegen die Benennung sächsisches Land, welche die Sachsen seit einer Zeit ansprechen, Protest einzulegen.



Sie thaten dieß bei jeder Gelegenheit; sie wiederholten dasselbe feierlich auch in dem letzten, im Monate Dezember des abgelau-  
fenen Jahres abgehaltenen National-Congresse zu Hermannstadt. Aber auch das Landes-Gubernium und die Landesgesetze, so wie die hohe österreichische Regierung haben diese Benennung bis jetzt nie anerkannt. Der Boden, den die Romanen mit den Sachsen zusammen, aber mit überwiegender Mehrheit auf Seite der Ersteren bewohnen, hieß immer **Königsboden**.

**E. M.!** Die Erklärung des Königsbodens zu einem Sachsenlande, zum Nachtheile der älteren und zahlreicheren romanischen Bevölkerung, wird das Mißtrauen, das auch in der jüngsten Zeit Unglück genug über Siebenbürgen gebracht hat, zwischen diesen zwei Nationen steigern und Reibungen und Verwirrungen hervorrufen. Auch auf die romanischen Gränzregimenter, die sich gerade auf diesem Boden befinden, dürfte jene Benennung keinen angenehmen Eindruck machen.

**E. M.** Die unterzeichneten Bevollmächtigten der romanischen Nation sehen mit Rücksicht auf diese für die treuen Romanen so nachtheilige Benennung keinen andern, zur Befriedigung und zur Eintracht führenden Weg ein, als daß die auf dem Königsboden wohnenden zahlreichern Romanen der sächsischen Jurisdiction in politischer und administrativer Hinsicht für die Zukunft gänzlich entzogen, und unter eine eigene, von der sächsischen getrennte Jurisdiction gestellt werden.

**Euere Majestät!** Wir glauben uns verpflichtet, zu versichern, daß wir in dieser Eingabe von keiner gehässigen Leidenschaft gegen die Sachsen, sondern einzig und allein von der Gerechtigkeit und Wahrheitsliebe geleitet sind. Wir wünschen aufrichtig, daß die Sachsen für sich, aber auf ihre eigenen Kosten bestehen: wir wünschen aber zugleich, daß auch die Romanen für sich und als solche nicht unter sächsischer, sondern unter ihrer eigenen Jurisdiction bestehen sollen.

Mit dem erneuerten feierlichen Gelübde der unverbrüchlichsten Treue und Anhänglichkeit von Seite der romanischen Nation, und

bauend auf die Gerechtigkeitsliebe E. M. bitten die unterzeichneten Bevollmächtigten E. M. ehrfurchtsvoll um Allerhöchstdero gnädige Berücksichtigung dieser in kindlicher Treue, aber mit Wahrheit auseinandergesetzten Beschwerde, und um eine baldige beglückende Erledigung sowohl dieser, als auch der früheren Petition vom 25. Februar.

Olmütz, den 12. März 1849.

Euerer Majestät

allergetreueste Untertbanen.

(Folgen die Unterschriften.)

#### 4.

### Aufklärung an das k. k. Gesamtministerium.

---

#### Hohes k. k. Gesamtministerium!

Da die Entscheidung über die Petition der romanischen Nation nicht mehr ferne sein dürfte, beeilen sich die unterzeichneten Bevollmächtigten, eine Abschrift der zweiten von ihnen Sr. Majestät unserm allergnädigsten Kaiser und Herrn am 12. März überreichten Bittschrift einem hohen Ministerium gehorsamst zu unterbreiten, mit der unterthänigen Bitte, sie seiner gewohnten Aufmerksamkeit würdigen zu wollen.

Zur Bekräftigung der in der genannten Eingabe enthaltenen Gründe gegen die Benennung Sachsenland erachten die Unterzeichneten für nothwendig, die Worte eines allerhöchsten Reskriptes vom 3. August 1770, worin die Anmaßungen der Sachsen scharf gerügt werden, hier nieder zu schreiben. Sie lauten: „Displicenter observavimus, Nationem Saxoniam proprietatem fundi regii, quem incolit, ejusque jus proprium sibi vindicare. Hoc itaque arrogatum cum peculiari displicentiae nostrae significatione eidem Nationi exponetis etc.“ In einem andern Reskripte aus derselben allerhöchsten Quelle vom 20. April 1820 heißt es unter andern: „Natura fundi regii diversitatem jurium non admittit.“

Was das Bevölkerungs-Verhältniß auf dem Königsboden und überhaupt wo im südlichen Theile Siebenbürgens die Sachsen

mit den Romanen zusammen wohnen, betrifft, erlauben sich die Unterzeichneten, die neueste von den sächsischen Beamten selbst gefertigte Zählung hier einzutragen.

Es wohnen heute:

im Hermannstädter Stuhle	51,732	Romanen	36,704	Sachsen.
„ Schäßburger	7,151	„	15,000	„
„ Mediascher	15,900	„	19,000	„
„ Groß-Schenker	9,000	„	13,200	„
„ Nepper	11,000	„	12,500	„
„ Mühlenbacher	12,000	„	2,800	„
„ Leschkircher	8,000	„	3,792	„
„ Neußmarkter	14,000	„	3,000	„
„ Szaszwaroser	17,000	„	1,400	„
„ Kronstädter Distrikt	53,000	„	44,000	„
„ Fogaraser	52,000	„	1,500	„
„ Kofelsburger Komitat	47,000	„	11,000	„
Summa	297,783	Romanen	163,896	Sachsen.

Mehrheit auf Seite der Romanen 133,887.

Im Norden Siebenbürgens, wo die Sachsen einen Distrikt haben, sind die Bevölkerungs-Verhältnisse noch günstiger für die Romanen. Die Unterzeichneten glauben sich verpflichtet, die Aufmerksamkeit des hohen Ministeriums auf diese Thatsache besonders lenken zu müssen.

Mit der Versicherung der vollkommensten Hochachtung verharrend

Eines hohen Gesamtministeriums

gehorsamste Diener.

Wien, den 23. März 1849.

(Folgen die Unterschriften.)

## 5.

### Verwahrung gegen die Grenzbestimmung der serbischen Wojwodtschaft.

---

Hohes kaiserl. Gesammtministerium!

Wir vernehmen aus sichern Quellen, daß die Serben unter ihrem Patriarchen bereits angefangen haben, die Grenzen ihrer Wojwodtschaft abzustecken, und daß sie das ganze Banat sammt der Militärgrenze dazu rechnen. Diese mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Nationalitäten im grellsten Widerspruche stehende Handlungsweise der Serben, wornach sie die Rolle der Ungarn spielen möchten, veranlaßt uns, im Namen der romanischen Nation aus dem Banate gegen dieselbe zu protestiren. Wir wünschen, daß der obige von Sr. Majestät dem Kaiser aufgestellte Grundsatz seine volle Geltung erlangen, und daß sofort keine Nation mehr eine Suprematie über die andere ausüben soll, sondern daß alle Nationen auf dem von ihnen bewohnten Gebiete durch geeignete Institutionen gewährleistet sich frei entwickeln dürfen; wir wünschen, daß die serbische Nation in den von ihr ausschließlich bewohnten Ortschaften sich als Nation behaupte, und das von ihr ausschließlich bewohnte Territorium zu ihrem eigenen gestalte, protestiren aber gegen eine Erstreckung über das von andern, besonders von der romanischen Nation, bewohnte Gebiet, und verlangen, daß zur Bestimmung der Grenze, wo sie mit andern Nationen in Berührung kommt, und wo sie gemischt mit andern wohnt, eigene aus gleicher Anzahl Individuen der beteiligten Nationen

und unter der Leitung eines ganz unparteiischen Präsidenten zusammengesetzte Commissionen, welche nach allgemein aufgestellten Grundsätzen die Ausmittlung vornehmen, und jeder Nation das ihr Gebührende geben, ernannt werden sollen. Bis zu dieser Ernennung und Ausmittlung aber soll jede Bestimmung der Grenze einer Woiwodschaft, besonders im Banate, wo die Serben nach statistischen Angaben kaum 200,000, die Romanen aber beinahe 800,000 Seelen zählen, unterbleiben.

Indem wir eine hohe kaiserliche Regierung gehorsamst bitten, diese unsere Verwahrung ihrer gewohnten Aufmerksamkeit würdigen zu wollen, verbleiben wir mit der Versicherung der ausgezeichnetesten Hochachtung

Eines hohen Gesamtministeriums

ergebenste Diener.

Wien, am 15. April 1849.

(Kolaen die Unterschriften.)

BCU Cluj / Central University Library Cluj

## 6.

### Vorstellung der Vertrauensmänner der romanischen Nation.

---

#### Euere Majestät!

So wie die tapfere Nation der Kroaten, aufgerufen durch ihren hochherzigen Ban, der das am 14. April l. J. rückhaltslos ausgesprochene Endziel der Bestrebungen der Magyaren längst voraussehend, trotz der ihm in den Weg gelegten Hindernisse mit beispielvoller Ausdauer die gegen dieselben betretene Bahn verfolgte, so wie die muthigen Serben durch ihren dem Kaiserhause ebenfalls treu ergebenen Patriarchen, mit der Zusage der Anerkennung einer serbischen Wojwodschafft aufgemuntert, so haben auch die Romanen, wiewohl sie keinen Hochgestellten ihrer Nation an der Spitze hatten, dessen Wort ihnen zur Ermunterung gedient hätte, aus eigenem Antriebe durch die angeborne Liebe zur Dynastie bewogen, schon bevor mittelst des allerhöchsten Manifestes vom 3. Oktober 1848 die treuen Völker zur Bekämpfung des magyarischen Aufstandes aufgerufen waren, zur Löschung der Flammen der Empörung erhoben, in ihrem Eifer gegen die Dränger der Dynastie, von diesen haarsträubende Drangsale erlitten, die um so schmerzlicher waren, da vor dem Manifeste vom 3. Oktober die Gegner der magyarischen Bestrebungen als Rebellen angesehen wurden.

Die im erwähnten allerhöchsten Manifeste zwar indirekt, aber doch endlich ausgesprochene Billigung dessen, was sie bis dahin für die gute Sache gewirkt hatten, war ein lindernder Balsam auf

die vielen Wunden, die das wohl bewaffnete Heer der Magyaren der meist unbewaffnet für ihren Kaiser in den Tod gehenden romanischen Nation geschlagen hatte, und ermutigte dieselbe zu weiteren Aufopferungen, zu weiterem Kampfe,

Was aber die noch immer unbewaffnet gegen die magyarschen Batterien stürmenden Romanen, nachdem schon damals mehr als hundert ihrer Dörfer durch die Magyaren in Schutt und Asche verwandelt waren, besonders mit freudigem Muthe belebte, war das von der Gerechtigkeitsliebe Cuerer Majestät diktirte, allen Völkern der Gesamtmonarchie gleiche Rechte gewährende Manifest vom 2. Dezember 1848, welchem zufolge sie jener Deputation, die auf den damals möglichen Wegen abgesandt war, um bei Gelegenheit der allen Völkern des Gesamtstaates Segen verheißenden Thronbesteigung Cuerer Majestät die Huldigung der romanischen Nation darzubringen, jene Wünsche mitzutheilen nicht unterließen, ohne deren Erfüllung die romanische Nation mit den übrigen Nationen des Gesamtstaates nicht auf dieser Stufe der Berechtigung zu stehen glaubte; dieselben wurden Cuerer Majestät in einer hier beigelegten Petition am 25. Februar l. J. durch die erwähnte Deputation in der zuversichtlichen Hoffnung unterthänigst unterbreitet, daß eine, mit dem im Manifeste vom 2. Dezember 1848 ausgesprochenen Grundsätze der Gleichberechtigung übereinstimmende günstige Erledigung in kürzester Frist erfolgen werde. Statt dessen erschien die durch Cuerer Majestät octroyirte Verfassung vom 4. März l. J., aus welcher, die ungeachtet ihrer durch Cuerer Majestät am 25. Februar l. J. huldreichst anerkannten Verdienste, in dieser octroyirten Verfassung gar nicht erwähnten Romanen mit Leidwesen ersahen, daß sie, indem sie kraft dieser Verfassung auch ferner der Suprematie der Magyaren untergeordnet bleiben, nicht nur keineswegs auf eine gleiche Stufe der Berechtigung mit den, nach dieser Verfassung besondere Kronländer bildenden Völkern gestellt, sondern indem sie unter die Kronländer Ungarn, Siebenbürgen und Bukowina vertheilt wurden, des im 7. Artikel durch den ungarischen Landtag mit Bestimmung Sr.



Majestät des damaligen Kaisers und Königs Ferdinand ihnen gewährten Vortheiles des Beisammenseins beraubt, und somit bis zur Möglichkeit geschwächt, der Rache der Magyaren, deren Haß sie sich im Kampfe für den Thron Eurer Majestät zugezogen, rücksichtslos preisgegeben worden sind.

Nichts wäre natürlicher gewesen, als daß die Romanen nach vernommenem Inhalte dieser Verfassung, sich gegen jene, die vermög derselben auf jeden Fall, ob Sieger oder besiegt, zu ihren Vorgesetzten bestimmt sind, um ihre Rachsucht nicht mehr gegen sich zu reizen, aller Feindseligkeiten enthalten hätten.

Aber die Romanen, in ihrer angeborenen Anhänglichkeit zu Eurer Majestät und dem erlauchten Erzhaufe, verläugneten sogar die Natur, indem sie den für sie nachtheiligen Kampf zur Vertheidigung des Thrones noch immer fortsetzen, und suchen, wie wohl wiederholt in ihrer Hoffnung getäuscht, abermals in der Hoffnung Trost, daß, nachdem wir unterthänigst Gefertigte, die wir das Zutrauen nicht nur der romanischen Nation, sondern vermög unserer auch mit bedeutenden Opfern an den Tag gelegten Gesinnungen, auch jenes der Regierung zu besitzen, uns mit Stolz rühmen zu dürfen glauben, durch das Ministerium Eurer Majestät als Vertrauensmänner der romanischen Nation berufen worden sind, es uns gelingen werde, diese Nation von der ihr zugeachten Schmach zu retten, wornach sie ungeachtet ihrer bewiesenen Treue zu Eurer Majestät, ungeachtet der im beharrlichen Festhalten an die Sache des Thrones und der Gesamtmonarchie erlittenen unzähligen Drangsale, ungeachtet der bewiesenen Tapferkeit in der Vertheidigung des Thrones, als minder würdig der in dem allerhöchsten Manifeste vom 2. Dezember 1848 durch Eure Majestät allen Völkern des Gesamtstaates gewährten Gleichberechtigung, vor den Völkern Europas erscheine, als jene, die mit allen ihren Kräften den Umsturz des Thrones Eurer Majestät anstrebt.

Die unterthänigst Gefertigten halten es daher für ihre dringende Pflicht, nachdem sie die Sache der Romanen dem Ministerium Eurer Majestät bereits vorgetragen haben, sich auch an Eure

Majestät mit der unterthänigsten Bitte zu wenden, Euerer Majestät möchten Allerhöchstdero — den Deputirten der Romanen am 25. Februar l. J. gegebenen — Antwort gemäß, die Petition der getreuen romanischen Nation, nach geschehener Erwägung derselben, in der kürzesten Zeit zur Beruhigung der romanischen Nation, d. i. im Sinne der im allerhöchsten Manifeste vom 2. Dezember 1848 bereits gewährten Gleichberechtigung allergnädigst zu erledigen geruhen.

Die wir in tiefster Unterthänigkeit verharren  
Wien, am 26. Juni 1849.

Euer Majestät                      allergetreueste Unterthanen.

Peter Macioni v. Foen, Gutsbesitzer,

Peter Germena, Stadthauptmann der k. Freistadt Temesvar,

Johann Dobran, Hofagent.

Vertrauensmänner der romanischen Nation.

### Antwort Seiner Majestät.

Ich nehme Ihre Versicherung der Treue und Hingebung für Mich mit Befriedigung entgegen. Die schweren Prüfungen, welche der Bürgerkrieg über Ihre unglücklichen Landsleute verhängt, haben Ihnen den vollen Anspruch auf die Theilnahme und den Dank Ihres Kaisers erworben.

Die Reichsverfassung sichert den Romanen, gleich allen übrigen Völkern Meines Reiches, gleiches Recht und gleiche Geltung. Das Bestreben Meiner Regierung wird es sein, diesen Grundsatz durch organische Institutionen, welche den wahren Bedürfnissen dieses Volkes angemessen sind, und mit der Einheit der Monarchie im Einklange stehen, zu verwirklichen.

Ich zähle hiebei auf die besondere maßhaltende Mitwirkung aller wahrhaft patriotischen Romanen, und habe in diesem Sinne die entsprechenden Weisungen an Meine Rätthe erlassen. Ich verbleibe Ihnen in Gnaden gewogen.

## 7.

### Wiederholung der Bitte der romanischen Nation.

---

#### Eure Majestät!

Unter den Ursachen des höchst traurigen Zustandes, in welchem durchschnittlich die ganze romanische Nation der österreichischen Monarchie Jahrhunderte lang sich befand, ist jene nicht die geringste, daß ihre Leiden nie von Männern aus ihrem eigenen Schooße, sondern immer von andern, größtentheils solchen untersucht wurden, die ein großes Interesse dabei hatten, das Emporkommen dieser unterdrückten Nation durch alle nur erdenklichen Mittel zu verhindern, und die daher auch jene wahrhaft loyalen und den Interessen der eigenen Nation, so wie denen der Gesamtmonarchie, aufrichtig ergebene Romanen, welche für ihre Nation Allerhöchsten Ortes sich zu verwenden dann und wann wagten, durch böswillige Verleumdungen zu verdächtigen und wo möglich zu beseitigen, zu allen Zeiten emsig sich bestrebten.

Eure Majestät! Zu unserer größten Betrübniß müssen wir sehen, wie auch heute gerade die verdienstvollsten Männer der romanischen Nation, theils in ihren Gesinnungen der Treue und Anhänglichkeit angegriffen, theils als Männer ohne Erfahrung und Geschäftskennntniß, von denselben unsern alten Feinden aus keiner andere Ursache dargestellt werden, als um sie in der Meinung einer hohen Regierung — falls derartige Anschwärzungen hie und da Eingang finden sollten — gänzlich zu vernichten, um nach de-

ren Beseitigung mit einigem — wenn auch nur scheinbaren — Grunde behaupten zu können, daß im Schooße der romanischen Nation keine Geschäftskundige und zu Aemtern taugliche Individuen sich finden lassen, die bei der Neugestaltung der Gesamtmonarchie und der vollen Ausdehnung des Grundsatzes der Gleichberechtigung auch auf die romanische Nation, im Sinne einer hohen kaiserlichen Regierung verwendet werden könnten.

Dieser Umstand ist für die romanische Nation gerade jetzt, wo in den zurückeroberten Gebieten die Verwirklichung der neuen Organisation schon ihren Anfang nimmt, von der größten Bedeutung, denn obgleich diese Organisation nur eine provisorische sein soll, so wird sie dennoch die Grundlage jener nachfolgenden bilden, die definitiv sein wird. Auch dürfte in dieser Hinsicht der Eindruck, den der Anfang der neuen Organisation in den erwartungsvollen Herzen der getreuen Völker Eurer Majestät, insbesondere derjenigen, die von der Wuth des Bürgerkrieges mehr als andere heimgesucht wurden, zurücklassen wird, nicht gänzlich außer Acht gelassen werden.

Daher erscheint die treuehormsamste Deputation der romanischen Nation ehrfurchtswoll wiederum vor den Stufen des geheiligten Thrones Eurer Majestät, um in ihrer kindlichen Treue Eurer Majestät die Besorgnisse zu enthüllen, die geeignet sind, sie in Betreff der Zukunft ihrer Nation zu beunruhigen, und um Trost und Befriedigung bei dem väterlich und zugleich jugendlich fühlenden Herzen Eurer Majestät zu suchen.

Eure Majestät! Was den angeblichen Mangel an fähigen Individuen im Schooße unserer Nation anbelangt, erlauben wir uns die allerunterthänigste Bemerkung, daß trotz der systematischen Zurücksetzung, die die tauglichsten Individuen der Romanen von den bevorzugten Nationen überhaupt erfuhren, heute eine nicht geringe Zahl Romanen sich befindet, die in der neueren Zeit, zwar meistens gezwungen, ihre Gesinnungen als aufrichtige Romanen zu verhehlen, aber in der Treue und Anhänglichkeit an

die glorreiche Dynastie und die Gesamtmonarchie Niemanden zurückstehend, öffentliche Aemter bekleidet haben, und deren Geschäftskennniß und Tauglichkeit auch aus dem Grunde nicht wird abgелеugnet werden können, weil sie sonst, bei dem von den andern Nationen gegen die Romanen befolgten System, von ihren Stellen gewiß entfernt worden wären.

Zu diesen dürfen wir mit wohl begründetem Rechte auch alle jene intelligenten Romanen, vor allem den wohlverdienten romanischen Pacifications-Ausschuß sammt seinem übrigen Personale, zählen, die sich im Osten der Monarchie gegen die verderblichen Absichten der Umsturzpartei, an die Spitze der romanischen Nation stellten, und sie durch alle Schrecknisse des unheilvollen Bürgerkrieges so leiteten, und heutigen Tags leiten, daß trotz der unerhörten von den Rebellen gegen sie verübten Gräueltthaten und der dadurch herausgeforderten Rachesucht, sie im Verhältniß zu dem ungeheueren ihr zugesügten Schaden an Leben und Gut, sich sehr mäßig benommen, und nur im äußersten Nothfalle zu Repressalien gegriffen hat. Die Deputation glaubt sich zu der sicheren Hoffnung berechtigt, daß die böswilligen Verleumdungen und Verdächtigungen, die Neid und Eifersucht auf diese verdienstvollen Männer hinzuwälzen sich erdreisteten, vor den von ihnen für die Aufrechthaltung der Monarchie vollbrachten Thaten verstummen werden. — Denn, geheiligte Majestät! wenn so glänzende, mit tausend Lebensgefahren und dem Verlust aller irdischen Güter verbundene Thaten, wie jene der Leiter der Romanen in Siebenbürgen es sind, auch nicht im Stande sein würden, vollgültiges Zeugniß über die Gesinnungen und die Grundsätze der Menschen abzugeben, dann müßte man an der Gerechtigkeit hienieden verzweifeln.

Daß diese Männer fähig seien, nicht nur die Verhältnisse ihrer eigenen Nation, sondern auch die der Gesamtmonarchie gerade im Sinne der hohen Regierung aufzufassen, haben sie durch unleugbare Thaten ebenfalls bewiesen. Schon vor und in dem am 15. Mai v. J. zu Blasendorf abgehaltenen Congresse erkannten sie die Zwecke der Magyaren und die wahren Interessen

der Monarchie viel richtiger als die Staatsmänner selbst, die nach den März = Ereignissen die Geschicke der Monarchie in Händen hatten. Sie schwuren damals sammt 40,000 Romanen der tiefverehrten Dynastie und der Gesamtmonarchie auf Leben und Tod treu zu bleiben, und sie blieben diesem Schwure und der hieraus consequent erfolgten Nichtanerkennung der magyarischen Regierung auch dann unwandelbar treu, als einerseits ihnen durch die den Magyaren gemachten Concessionen und Bestätigungen jede Hoffnung auf irgend eine Unterstützung von Seiten der hohen Regierung genommen wurde, andererseits aber der haarsträubende magyarische Terrorismus gegen sie, die Verlassenen von aller Welt, fürchterlich zu wüthen angefangen hatte.

Aber auch Tauglichkeit zur Handhabung und Führung der öffentlichen Geschäfte darf diesen Männern auf keinen Fall abgesprochen werden. Waren sie im Stande, das romanische Volk, das in der Aufhebung der Feudallasten den Anfang eines von ihm früher umsonst angestrebten Wohlstandes schon begrüßte, zu so unermesslichen Opfern, wie es dargebracht, zu bewegen, es durch alle Wechselfälle des verwüstenden Bürgerkrieges zu führen und sein Gefühl der Treue und Festhaltung an seinem Kaiser so zu leiten, daß selbst nach Aufgebung des Landes von Seite des kais. Militärs, es nunmehr sich selbst überlassen, trotz aller theils verführerischen, theils grausamen von dem Feinde angewendeten Mitteln, nicht nur nicht wankelmüthig, wie andere geworden, sondern sich sogar zum äußersten Kampfe entschlossen und während desselben durch heldenmüthige Thaten ausgezeichnet hat, und noch heute auszeichnet, so werden sie nach dem Zustandekommen des ersehnten Friedens um vieles mehr im Stande sein, öffentliche Aemter im Sinne einer hohen Regierung zu bekleiden und zu verwalten, um so mehr, da sie auch wirkliche Proben ihrer Fähigkeit in dieser Hinsicht schon abgegeben haben. Als nämlich der kommandirende General den romanischen Pacifikations = Ausschuss aufforderte, taugliche Individuen zur Neubesetzung der Distrikts- und Komitats = Aemter in den von Rebellen gesäuberten Gebieten vorzuschlagen,

ergab es sich, daß bei den Romanen nicht nur kein Mangel, sondern sogar Ueberfluß an fähigen Individuen da sei. Hingegen die Magyaren, aufgefordert auch ihrerseits taugliche Individuen vorzuschlagen, erklärten, sie hätten deren keine, da ihre fähigen Individuen alle in den Reihen der Rebellen sich befanden.

Die Romanen aber, die angestellt wurden, haben ihre Aemter zur allgemeinen Zufriedenheit der betreffenden Bevölkerung sowohl, als auch der höchsten militärischen Behörde verwaltet.

Auf jeden Fall dürfen die Verdienste und die Fähigkeit der Volksmänner der romanischen Nation in Siebenbürgen viel höher gezählt werden, als die derjenigen, die am Tage der Gefahr vom Kampfsplatze verschwanden, und die, nachdem sie ihre Personen bei Zeiten in Sicherheit gebracht, nun, nachdem das Ende der Rebellion vorauszu sehen ist, wieder hervorkriechen, und nicht nur hochtrabende Phrasen im Munde führen, sondern sich sogar nicht entblöden, an den Verdiensten anderer zu mäkeln, um sie gänzlich zu verdunkeln! Mit einem Worte, dies befindet sich heute im Schooße der romanischen Nation überall, in Siebenbürgen, Banat, Ungarn und Bukowina, eine hinreichende Zahl gründlich gebildeter, zum Theil in öffentlichen Aemtern schon erprobter Individuen, die fähig sind, bei der Neugestaltung der Gesamtmonarchie und der Constituirung ihrer eigenen Nation verwendet zu werden, und die ihre Aufgabe gewiß zur vollkommenen Zufriedenheit einer hohen Central-Regierung lösen werden.

Eurer Majestät! Ein anderer Umstand, der uns Besorgnisse für die Zukunft unserer Nation einflößt, ist der, daß in Hinsicht des wichtigsten Punktes unserer Petition, betreffend „die Vereinigung aller Romanen der österreichischen Monarchie zu einem einzigen Nationalkörper,“ wir uns bis heute, trotz der mehrere Monate langen Erwartung, noch keiner beruhigenden Versicherung von Seite der erlauchten Rätbe Eurer Majestät erfreuen konnten. In unserer Denkschrift vom 5. März, womit wir unsere unterthänigste im Namen der ganzen Nation eingereichte Petition bei dem Gesamtministerium Eurer Majestät bevormorten, haben wir

die Gründe auseinander gesetzt, auf welchen jener Punkt beruhet, und welche dafür sprechen. Wir erlauben uns tiefunterthänigst, die väterliche Aufmerksamkeit Eurer geheiligten Majestät nochmals auf die besondere Lage zu lenken, in welcher sich unsere Nation befindet, und aus welcher auch vorzüglich in ihr die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Vereinigung aller Romanen der Monarchie, entstanden ist.

Eure Majestät! Die Lage, in welcher die romanische Nation gegenüber den mitwohnenden Nationen sich befindet, ist der Art, daß selbst bei der Ausdehnung des Grundsatzes der Gleichberechtigung auf die Romanen, woran Niemand zweifelt, die Wohlthaten der Gleichberechtigung für sie, in der Wirklichkeit gering sein werden. Bei der romanischen Nation, die durch so viele Jahrhunderte von allen einer Nation als solcher zukommenden Rechten ausgeschlossen war, muß Alles neugeschaffen werden, was um so schwerer vorkommen muß, als fast das ganze von den Romanen bewohnte Gebiet — und in ihm fast ausschließlich die romanischen Ortschaften — verwüstet da liegen. Die mitwohnenden Nationen besitzen schon jetzt alle Elemente einer unabhängigen politischen Stellung. Viele Jahrhunderte hindurch — und meist auf Kosten der Romanen — bevorzugt, werden diese Nationen, durch die große Zahl ihrer vornehmen, begüterten und daher mächtigen Familien, durch die größere Zahl ihrer büreaukratisch ausgebildeten Individuen, durch das Uebergewicht der städtischen Bevölkerung, durch ihre schon blühenden öffentlichen Unterrichts-, Erziehungs- und andere Anstalten, ihre zu öffentlichen Zwecken vorhandenen gutangelegten Fonds und manche andere materielle Vortheile, auch fortan ein Uebergewicht über die romanische Nation ausüben, so daß die letztere in kurzer Zeit ihren alten Feinden untergeordnet, am Ende in ihren früheren Zustand zurücksinken muß. Wie traurig würde es für die Romanen sein, — sich ihren alten Unterdrückern, also auch den Rebellen, — wieder untergeordnet zu sehen! Und das wird, Eure Majestät! nothwendig erfolgen, wenn die romanische Nation, die auf dem von ihr bewohnten Gebiete com-



pact ist, wie keine andere, trotzdem, in mehrere Kronländer zerstückelt bleiben wird.

Diese Zerstückelung, die mit der allmählichen Untergrabung der romanischen Nation fast gleich bedeutend ist, kann für die österreichische Monarchie von keinem Nutzen sein, sie ist vielmehr gefährlich, indem dadurch nur jene Nation an Macht gewinnen wird, die heute die Existenz der Monarchie in Frage gestellt, und die das gegenwärtige Trauerspiel in nicht gar ferner Zukunft erneuern kann. Wir sind vollkommen bekannt mit den Grundsätzen aller Parteien dieser bethörten Nation. Alle verfolgten ein und dasselbe Ziel, die Verstärkung des Magyarismus durch die Untergrabung der übrigen Völkerstämme, und die endliche Verwirklichung eines seit Generationen angebahnten magyarischen Reichs, sie unterschieden sich nur in der Ueberzeugung von der dazu nothwendigen Zeit und in den dieser Ueberzeugung entsprechenden Mitteln. Durch die Besiegung der republikanischen Partei ist der separatistische Magyarismus keineswegs besiegt, um so mehr, als er kein natürliches Kind der magyarisch-demokratischen Partei ist, sondern ein Wesen — erzeugt im Schooße der magyarischen Aristokratie, großgezogen unter ihrer Pflege und vertreten überall durch ihre Kapitalien. Auch dürfte nicht aus dem Auge gelassen werden, daß die Siege der magyarischen Republik nur dazu dienen werden, den Uebermuth dieser Nation, vorzüglich ihrer künftigen Generationen noch mehr zu nähren. Je mehr daher die romanische Nation konsolidirt werden wird, ein desto stärkeres Bollwerk wird in ihr erwachsen gegen die magyarischen Gelüste, da die romanische Nation, trotz dem, daß sie systematisch immer unterdrückt wurde, ihre Treue gegen das angestammte Herrscherhaus nicht nur nie verlegte, sondern sie bei jeder Gelegenheit thatsächlich bewies.

Euere Majestät! Das Heil der romanischen Nation, die Bedingung ihrer selbstständigen Entwicklung, ihres Emporkommens und ihres Bestehens als Nation, sowie auch der Erfüllung ihrer Mission im Interesse der Gesamtmonarchie, also die praktische Durchführung

des Grundfases der Gleichberechtigung für die romanische Nation, liegt wahrlich nicht in ihrer Zerstückelung, sondern einzig und allein in der „Vereinigung aller Romanen der österreichischen Monarchie zu einem einzigen, im Sinne des §. 4 der Reichsverfassung selbstständigen, gegenüber den mitwohnenden Nationen in administrativer und legislativer Hinsicht ganz unabhängigen und nur der Centralregierung untergeordneten Körper, mit ausdrücklicher Benennung der romanischen Nation als solcher in der Reichsverfassung und mit der Erklärung des gehörigen von ihr bewohnten Gebietes zu einem Kronlande.“

Eure Majestät! Die Nation glaubt sich, nach so großen für den Thron Eurer Majestät willig dargebrachten Opfern, und nach so glänzenden Beweisen von unerschütterlicher Treue und Anhänglichkeit berechtigt zu erwarten, daß bei der Neugestaltung des Gesamtstaates, ihre oben angedeutete besondere Lage berücksichtigt werden möge. Der §. 5 der von Eurer Majestät den Völkern Oesterreichs huldvoll ertheilten Constitution sichert jedem Volksstamme ein unverletzliches Recht auf die Wahrung seiner Nationalität. Dieses Recht wird für die Romanen ein leerer Buchstabe bleiben, so lange sie nicht alle zu einem einzigen, gegenüber den übrigen Mitnationen, sowohl in administrativer als auch in legislativer Hinsicht ganz unabhängigen Nationalkörper vereinigt werden. Kraft dieses von Euer Majestät gewährleisteten Rechtes, appelliren wir an die Gerechtigkeitliebe Euer Majestät und bitten tiefunterthänigst im Namen unserer Nation, das einzige Mittel der Wahrung ihrer Nationalität, ihr nicht vorzuenthalten. Geruhen Eure Majestät, die weltberühmte Krone des glorreichen Hauses Habsburg, mit der Erschaffung einer neuen, von großen Vorfahren herstammenden, durch viele Jahrhunderte mißkannten, doch diesem Hause immer unerschütterlich treuen, mit edlen Eigenschaften begabten und zukunftsfähigen Nation zu schmücken.

Indem die treugehorsamste Deputation der romanischen Nation gegenwärtige unterthänigste Bittschrift in die Hände Eurer Majestät ehrfurchtsvoll niederlegt, erneuert sie die Versicherung

der unverbrüchlichsten Treue und Anhänglichkeit im Namen ihrer Nation, und bittet zugleich um eine baldige Erledigung ihrer Petition vom 25. Februar l. J.

Euerer k. k. Majestät

allergetreueste Unterthanen.

Wien, den 18. Juli 1849.

(Folgen die Unterschriften.)

### Antwort Seiner Majestät.

Ich werde alsogleich meinem Ministerium den Auftrag ertheilen, Ihre Petition zu erledigen, und Sie können versichert sein, daß die billigen und gerechten Wünsche der Romanen erfüllt werden.

## Eröffnung des Ministeriums.

---

1382.

M. J.

Wien, am 18. Juli 1849.

### Hochwürdigster Bischof!

Seine Majestät haben die von Euer bischöflichen Hochwürden im Vereine mit mehreren Angehörigen der romanischen Nation überreichte Petition, welche sich zum Organ der Wünsche der in der österreichischen Monarchie lebenden Romanen machte, dem Ministerrathe zur angemessenen Erledigung übergeben.

Der Ministerrath hat nicht unterlassen, diese die wichtigsten Interessen der Romanen berührende Eingabe mit aller Aufmerksamkeit in Erwägung zu ziehen, zugleich aber dabei auch die Verhältnisse des Gesamtreiches vom Standpunkte des neuen Staatsgrundgesetzes im Auge behalten zu müssen geglaubt. Der Ministerrath, in dessen Namen ich Euer bischöflichen Hochwürden die vorliegende Eröffnung zu machen die Ehre habe, erachtet vor Allem darauf hinweisen zu sollen, daß seit dem Zustandekommen der gedachten Petition der darin angenommene Standpunkt durch die mittlerweile von Seiner Majestät seinen Völkern verliehene Reichsverfassung eine wesentliche Aenderung erlitten hat, indem durch dieselbe der Rechtslage der innerhalb mehrerer einzelner Kronländer des Reiches lebenden Romanen ein fester Richtpunkt gegeben wurde.

Das wesentliche Anliegen, die Gleichberechtigung der romanischen Nationalität mit allen übrigen im Reiche lebenden Stämmen, ist durch die Reichsverfassung gewährleistet, die Romanen sind durch dieselbe zu gleicher Geltung und gleichem Rechte mit allen übrigen Nationen berufen, und es ist ihnen dadurch die gleichmäßige Entwicklung ihrer Nationalität, so wie die Theilnahme an den allen Völkern des Reiches gewährten gemeinsamen freien Institutionen innerhalb der durch die Reichsverfassung bezeichneten Grenzen der einzelnen Kronländer gesichert.

Diese Institutionen, mit deren Einrichtung und organischer Entwicklung die Regierung Sr. Majestät eifrigst beschäftigt ist, werden auch den Romanen eine neue Basis für die unbehinderte Entwicklung und Fortbildung ihrer Nationalität im Staats- und Gemeindeleben, in der Kirche und in der Schule eröffnen, und es wird eine hauptsächliche Aufgabe der Regierung Sr. Majestät sein, bei der Wiederbesetzung und Reorganisation der von Romanen bewohnten Gebietsheile, die dießfalls in der Reichsverfassung gegebenen Zusicherungen ehe baldigst zur Wahrheit zu machen, und den romanischen Volksstamm in den tatsächlichen Genuß der nationalen Gleichberechtigung zu setzen.

An den Romanen liegt es, die Maßregeln der Regierung mit Vertrauen und thätigem Entgegenkommen zu unterstützen, und ihr die Lösung dieser so schwierigen Aufgaben durch maßhalten- des besonnenes Mitwirken zu erleichtern.

Die Männer aber, welche das Vertrauen ihrer Stammesgenossen genießen, sind vorzugsweise berufen, bei denselben der Ueberzeugung Eingang zu verschaffen, daß der romanische Volksstamm nur in dem einigen und festen Anschlusse an die Regierung die wahre Bürgschaft für die unverkümmerte Verwirklichung der auch ihm durch die Gerechtigkeit und die Huld Seiner Majestät des Kaisers gewährleisteten nationalen Entwicklung finden könne und werde, und die Regierung Seiner Majestät wird es diesen Männern Dank wissen, wenn sie ihren Einfluß in diesem Sinne

gebrauchen, und unter ihrem Volke mit dem wieder erwachten nationalen Bewußtsein auch richtige Begriffe über seinen Verband mit der Gesamtmonarchie und über seine Beziehungen zu den Mitnationen zu verbreiten bemüht sein werden.

Genehmigen Eure bischöfliche Hochwürden die Versicherung meiner vollsten Hochachtung.

Bach m. p.

An Seine

des Herrn Bischofs der griechisch-orthodoxen Kirche in Siebenbürgen Andreas Schaguna,

bischöfliche Hochwürden.

## 8.

### Reflexionen über die Ministerial-Eröffnung.

---

#### Hohes Gesamtministerium!

In der geehrten Zuschrift des Herrn Ministers der Justiz und stellvertretenden Ministers des Innern vom 18. Juli l. J. an den Vorstand der romanischen Deputation, den mitunterfertigten Bischof der morgenländischen Kirche in Siebenbürgen, wird es den Gefertigten im Namen des Ministerrathes angedeutet, daß der durch dieselben in ihrer Sr. Majestät am 25. Februar l. J. allerunterthänigst überreichten Petition genommene Standpunkt durch die am 4. März l. J. verliehene Reichsverfassung eine wesentliche Aenderung erlitten hat, und daß den Romanen durch dieselbe Verfassung die Gleichberechtigung gewährleistet sei, indem ihnen eine gleiche Geltung, gleiche Rechte, eine gleichmäßige Entwicklung ihrer Nationalität, und die Theilnahme an den allen Völkern des Reiches gewährten gemeinsamen freien Institutionen innerhalb der durch die Reichsverfassung bezeichneten Gränzen, durch dieselbe gesichert wäre.

Da nun aber die gefertigte Deputation überzeugt ist, daß der romanischen Nation, als solcher, durch die Reichsverfassung vom 4. März gleiche Rechte mit den übrigen Nationen des Reiches, und gerade die wesentlichsten, nicht gewährt sind, und einerseits fürchtet, daß die in der obbelobten Zuschrift des Herrn Ministers ausgedrückte Ansicht des hohen Ministeriums bei der sehn-

lich erwarteten definitiven Erledigung der am 25. Februar l. J. Sr. Majestät allerunterthänigst überreichten Petition der romanischen Nation, zur Nichtsahnur genommen werden möchte, andererseits dagegen hofft, daß das hohe Ministerium, von der Gerechtigkeit der Ansprüche der romanischen Nation durch unsere gegenwärtige ergebene Vorstellung überzeugt, dieselbe bei der Erledigung der oft erwähnten Petition vom 25. Februar l. J., so wie auch jener, welche die gefertigte Deputation Sr. Majestät am 12. März und am 18. Juli l. J. zu überreichen die Ehre hatte, in Rücksicht nehmen, und die Gewährung, in der Reichsverfassung ändern, sogar in Rebellion begriffenen Völkern wohl, aber der treuen, für ihren Monarchen und die Gleichberechtigung kämpfenden romanischen Nation nicht gewährter wesentlichen Rechte, bei Sr. Majestät bevormorten werde: erachtet es die gefertigte Deputation, der ihr von der romanischen Nation auferlegten Pflicht gemäß, für nothwendig, der Aufmerksamkeit eines hohen Ministeriums nicht entgehen zu lassen, daß während den ungefähr 200,000 zählenden Sachsen in Siebenbürgen in einem am 21. Dezember 1848 erlassenen kaiserlichen Patente die Wünsche einer unmittelbaren Unterstellung derselben unter die Krone, eines innigen Verbandes mit der Gesamtmonarchie, und der dadurch bedingten unmittelbaren Verbindung der sächsischen Central-National-Behörde mit dem verantwortlichen Ministerium allhier, so wie der Vertretung der sächsischen Nation durch ihre eigenen Abgeordneten auf einem allgemeinen Reichstage, als solche, die dem allerhöchsten Willen Sr. Majestät, auf Grundlage der Gleichberechtigung und freien Selbstbestimmung der Völker den Neubau des Staates zu vollführen, hilfreich entgegenkommen, durch die allerhöchste Genehmigung gewährt worden sind, und dem zufolge dann in §. 74 der Reichsverfassung vom 4. März l. J. die Rechte der Sachsen ausdrücklich aufrecht erhalten werden, wodurch ihnen eine von jedem Kronlande unabhängige Selbstständigkeit gegeben worden ist, indem ihnen zugleich durch die ungeänderte Benennung des von ungefähr 300,000 Romanen bewohnten Königsbodens in die



eines „Sachsenlandes“ eine Suprematie über die daselbst wohnenden Romanen, über deren Schicksal keine besondere Verfügung statt fand, ertheilt wurde; — während ferner den gleichfalls ungefähr 200,000 Seelen betragenden Serben, die Woivodschafft, deren Vereinigung mit einem andern Kronlande, nach Einvernehmung von Abgeordneten derselben, festgestellt werden wird, durch den §. 72 der Reichsverfassung zugesichert, und somit auch ihnen eine von den übrigen Nationen abgeforderte eigene Stellung, mit der Befugniß, sich an ein mit ihren Sympathien übereinstimmendes Kronland schließen zu können, zuerkannt worden ist; — die mehr als 3,000,000 zählende romanische Nation, die mit den dem Gesamtstaate geleisteten wesentlichen Diensten es nicht dahin bringen konnte, in der Reichsverfassung als ein Theil dieses durch sie mit dem Verluste von nahe bei 400 abgebrannten Dörfern, und bei 40,000 umgekommenen Menschen vertheidigten Gesamtstaates genannt zu werden, und die in der allgemeinen Benennung der von ihr bewohnten Länder verschwindet, sagen wir, diese Nation, obwohl die Wünsche derselben, und unter diesen namentlich auch das Verlangen, zu einer selbstständigen Nation vereint und innig an Oesterreich geschlossen, gleich andern Völkern das Recht zu eigenen Provinzial-Versammlungen zu erhalten, schon am 25. Februar l. J., folglich vor der Erlassung der Reichsverfassung vom 4. März, mit Vorwissen des hohen Ministeriums durch die gefertigte Deputation Seiner Majestät unterbreitet worden sind, obwohl Se. Majestät in dem den Sachsen von Siebenbürgen ertheilten Patente vom 21. Dezember 1848 erklärt hatte daß solche Wünsche allerhöchst dessen Willen, auf Grundlage der Gleichberechtigung und freien Selbstbestimmung der Völker den Neubau des Staates zu vollführen, hilfreich entgegen kommen, und obwohl endlich, so wie allen andern Nationen, auch ihr sowohl im ministeriellen Programme, als auch im kaiserlichen Manifeste vom 2. Dezember 1848 gleiche Rechte mit den übrigen Nationen zugesagt waren, nicht nur das den Kroaten, Böhmen, Polen, ja sogar den aufständischen Magyaren zugestandene Recht

zu eigenen Provinzial-Versammlungen nicht erhalten habe, sondern mit Hintansetzung des von Seiner Majestät dem Kaiser Ferdinand sanctionirten, die Romanen von Siebenbürgen mit denen von Ungarn vereinigenden 7. Artikels des Preßburger Landtages vom Jahre 1848, unter verschiedene Kronländer, ohne die den Serben zugestandene Befugniß, sich mit einem stammverwandten Kronlande vereinigen zu dürfen, so vertheilt worden ist, daß sie nirgends zu ihrer wahren Geltung gelangen kann, und zwar um so weniger, da, wenn man etwa vorhätte, bei den Landtagen in Ungarn vielleicht die magyarische Sprache einzuführen (was natürlich mit dem obbelobten Grundsatz der allen Völkern in ihrem wahren Sinne zu gewährenden Gleichberechtigung im schroffsten Widerspruche stünde), in diesem Falle die Romanen im Banat und oberhalb der Marosch, wenn sie von ihren Brüdern in Siebenbürgen getrennt, an Ungarn angeschlossen bleiben müßten, auf diesen Landtagen sich nicht durch Männer, die ihr Zutrauen besitzen, vertreten lassen könnten, sondern ihre bei den Landtagen vorkommenden heiligsten Interessen solchen, die der magyarischen Sprache mächtig sind, anzuvertrauen, und dem Zufalle zu überlassen gezwungen wären, ob solche Vertreter — selbst wenn sie Romanen sein sollten, die sich die Kenntniß der magyarischen Sprache vielleicht aus Vorliebe dafür, mit Vernachlässigung der Eigenen erworben haben mochten — die Interessen der romanischen Nationalität verfechten, oder aus Vorliebe zu der magyarischen dieselbe verrathen werden. Doch auch abgesehen von diesem Mißstande würde, wenn die Romanen sich auf einem ungarischen Landtage vertreten zu lassen, bemüßigt wären, die in diesem Falle nothwendige Erlernung einer unausgebildeten, zur Ausbildung des Schülers nichts beitragenden fremden Sprache, die Ausbildung der eigenen mächtig hindern, und die Entwicklung der romanischen Nationalität um so mehr hemmen, da das gleichmäßige Fortschreiten derselben, welches der geehrten Zuschrift des Herrn Justizministers zu Folge durch die Reichsverfassung gesichert sein soll, dort unmöglich ist, wo Kraft des §. 35 der Reichsverfassung in einem

aus allerlei Nationalitäten zusammengesetzten Landtage, nicht nur in Angelegenheiten der Landeskultur, der öffentlichen Bauten, der Wohlthätigkeitsanstalten, sondern auch in Gemeinde-, ja sogar Kirchen- und Schul-Angelegenheiten der Romanen das Recht, mit entscheidender Stimme aufzutreten, auch solchen gebührt, die theils mit der Feder, theils mit den Waffen in der Hand auffallende, ja entseßliche Beweise großer Abneigung, unversöhnlichen Hasses gegen die Romanen gegeben haben; wogegen die Einwendung, die irgend woher vielleicht gemacht werden könnte, daß den Romanen in Bezug auf die Gemeinde-, Kirchen- und Schulangelegenheiten der an einem solchen Landtage theilnehmenden übrigen Nationen dasselbe Recht gebührt, nicht Stich halten kann, da die Zerstückelung der Romanen derart ist, daß sie in Ungarn, wo ihnen günstigere Umstände zur Wohlhabenheit zu gelangen erlaubt haben, durch die überwiegende Zahl der weit mächtigeren Magyaren — in Siebenbürgen aber, wo sie an Zahl überwiegend, jedoch in Folge des mehrhundertjährigen Druckes meist arm sind, vermöge des durch die Reichsverfassung bestimmten für sie drückenden Censur, durch die pekuniären Vortheile der bis jetzt begünstigt gewesenen Nationen — so sehr hintangehalten werden können, daß sie zur wirklichen Ausübung ihrer Rechte zu gelangen, in Ungarn keine, in Siebenbürgen eine ferne Aussicht haben. Doch, wenn die Bruchstücke der romanischen Bevölkerung in der österreichischen Monarchie in jedem von ihnen bewohnten Kronlande auch wirklich stark genug wären, einer mißgünstigen, ihnen hindernd in den Weg tretenden Nation zu widerstehen, kann es wohl die Absicht einer väterlichen Regierung sein, dort, wo die Feindseligkeiten, die zwischen den Nationen theils früher her, theils und zwar meistens in Folge des gegenwärtigen im Interesse der Dynastie und der Gesamtmonarchie hervorgerufenen Bürgerkrieges bestehen, nicht ignoriert werden können — diese Nationen so zusammen zu stellen, daß sie ihrer Entwicklung gegenseitig hindernd entgegen treten? Daß dieß sein könne, zweifeln wir um so mehr, da der in dem den Sachsen in Siebenbürgen am 21. Dezember 1848 erteilten Patente

ausgesprochene Wille Sr. Majestät: „Auf Grundlage der freien Selbstbestimmung der Völker den Neubau des Staates zu vollführen,“ eine sichere Bürgschaft für das Gegentheil leistet, indem diese Selbstbestimmung nicht denkbar ist, wo eine Nation auf die Angelegenheiten der anderen entscheidend, und zwar auch störend einwirken kann.

Da aus allen den angeführten Umständen das hohe Ministerium sich gewiß überzeugt hat, daß die romanische Nation, weit entfernt, gleiche Rechte mit jenen Nationen zu besitzen, die zu einem Ganzen vereint, durch die Reichsverfassung vom 4. März l. J. das Recht, ihre National-Angelegenheiten in eigenen Versammlungen entweder ohne alle Einmischung einer anderen, oder höchstens mit der nicht beeinträchtigenden Einmischung einer durch Zerstückelung geschwächten, vielleicht auch dem ehemaligen Sprachzwange wieder zu unterwerfenden Nation, zu ordnen erhalten haben, — sich der Anwendung des Grundsatzes der Gleichberechtigung auf sich nicht rühmen, und der in der geehrten Zuschrift des Herrn Justizministers erwähnten Vortheile der gleichen Geltung und der gleichmäßigen Entwicklung ihrer Nationalität — in diesen Verhältnissen — nicht erfreuen kann: bitten wir, das hohe Ministerium möge die Erledigung der durch uns am 25. Februar, so wie auch am 12. März und 18. Juli l. J., Sr. Majestät eingereichten Petitionen mit Rücksicht auf die Gerechtigkeit der auf das ministerielle Programm und auf das allerhöchste Manifest vom 2. Dezember 1848 gestützten Wünsche, so wie auch mit Rücksicht auf die allgemein anerkannten Verdienste der romanischen Nation, wofern Verdienste zur Unterstützung eines gerechten Verlangens in Erwähnung gebracht werden dürfen, gütigst zu bewirken.

Mit ausgezeichneteter Hochachtung

Eines hohen Gesamtministeriums

ergebenste Diener.

Wien, am 30. Juli 1849.

(Folgen die Unterschriften.)

## 9.

### Gesuch an das Cultusministerium in Schulangelegenheiten.

---

#### Hohes k. k. Cultusministerium!

Auf dem von den Romanen bewohnten Gebiete Siebenbürgens und der anliegenden Komitate Temes, Krasso, Arad, Bihar, Szatmar, Marmaros, mit einigen Abschnitten anderer Komitate, welches eine Bevölkerung von beiläufig vier Millionen Seelen, darunter mehr als drei Millionen Romanen, kaum fünfhunderttausend Magyaren, etwa dreihunderttausend Deutsche und Sachsen, und einhunderttausend andere gemischte Volksstämme, zählt, bestanden bis jetzt folgende Akademien, Lyceen, Gymnasien und Kollegien:

1. Für die Magyaren katholischer Religion.

Zu Großwardein eine Akademie mit einer philosophischen, einer juridischen und theologischen Fakultät.

Zu Temesvar eine Akademie mit einer philosophischen, einer juridischen und theologischen Fakultät.

Zu Szatmar ein Lyceum mit einer philosophischen und theologischen Fakultät.

Zu Klausenburg ein Lyceum mit einer philosophischen, juridischen und chirurgisch=medizinischen Fakultät.

Zu Karlsburg ein Lyceum mit einer philosophischen und theologischen Fakultät.

Ferner Gymnasien zu Großwardein, Temesvar, Szatmar

Magy-Banya, N. Karoly, Arad, Klausenburg, Karlsburg, Bistritz, Hermannstadt, Kronstadt, Esik-Somlyo, Szilagy-Somlyo, Ranta, Marosvasarhely, Udvarhely, Zalathna, Elisabethstadt und Gyergyos-Sz-Miklos; welche größtentheils auf Staatskosten erhalten wurden.

2. Für die Magyaren reformirter Religion:

Zu Debreczin, N. Enyed, M. Vasarhely, Klausenburg, Udvarhely und Sziget Kollegien, zu Szaszvaros und Zilah Gymnasien.

3. Für die Magyaren socinianischer Religion:

Zu Klausenburg ein Kollegium, zu Thorda und Sz. Keresztur Gymnasien.

4. Für die Sachsen (Deutschen) lutherischer Religion:

Zu Hermannstadt eine Akademie der Rechtswissenschaften, dann zu Hermannstadt, Kronstadt, Mediasch, Schäßburg und Bistritz Gymnasien, in welchen auch die philosophischen Wissenschaften vorgetragen wurden.

Die nichtunirten Romanen hatten gar keine höhere Lehranstalt, die unirten aber bloß zwei bischöfliche Gymnasien zu Belyes und zu Blasendorf, und ein einziges Lyceum zu Blasendorf, in welchem nebst den philosophischen Wissenschaften auch die theologischen vorgetragen wurden. Die zahlreiche romanische Jugend, welche sich nicht ausschließlich dem geistlichen Stande widmete, war genöthigt, die inländischen katholischen Lehranstalten, in welchen früher die Wissenschaften, nach dem scholastischen Systeme, von magyarischen Professoren in der lateinischen, in den letzteren Jahren aber in der magyarischen Sprache vorgetragen wurden, zu besuchen. — Durch den letzten Bürgerkrieg, in welchem die Romanen den rebellischen Magyaren, als Partei entgegen getreten sind, ist ein gemeinschaftliches Besuchen der Schulen unmöglich geworden; andererseits werden nun in den von magyarischen Professoren besetzten Schulen die Wissenschaften in der noch nicht gebildeten, für den Romanen besonders schweren magyarischen Sprache, die übrigens für den letztern weder von einem praktischen (nach dem Grundsätze der Gleichberechtigung aller Nationalitäten), noch von einem wissenschaftlichen Nutzen ist, vorge-

tragen. Die gehorsamst unterfertigten, von ihrer Nation damit besonders beauftragten Deputirten bitten daher Ein hohes k. k. Cultusministerium, um die Bewilligung, wornach den Romanen gestattet werde, bis zur weitem Organisirung der Schulen eine nationale juridische Fakultät mit dem 1. Oktober d. J. in Blasendorf, wo bereits eine philosophische und theologische Fakultät existirt, zu eröffnen, und eine Katheder für den Unterricht der griechisch nicht unirten Religion zu bestellen, deren Erhaltung entweder aus den siebenbürgischen politischen Fonds oder aus andern disponibeln Summen des Staates bewirkt werden kann.

Vorderhand würden folgende juridisch-politische Lehrgegenstände in drei Jahrgängen zur Bildung der Jugend in diesem Fache hinreichend sein.

## I.

1. a) Encyclopädie der Staatswissenschaften.
- b) Natur- und Völkerrecht.
2. c) Staatengeschichte und Statistik.

## II.

3. d) Römisches Recht.
4. e) Positives Civil- und Strafrecht.
- f) Gerichtliches Verfahren.

## III.

5. g) Kameralwissenschaften.
- h) Merkantilgesetz.
- i) Staatsrechnungswissenschaft.
6. k) Oesterreichisches Staatsrecht, Gemeindegesetz, politische und Gerichtsorganisation u.
- l) Polizei,

welche nach der obigen Bezeichnung von 6 Professoren mit einem Honorarium von 800 fl. C. M. per Kopf vorgetragen werden könnten. Hierzu würde noch die Stelle des oberwähnten Professors der Religion mit einem Honorarium von 600 fl. C. M. beizufügen sein.

Hohes k. k. Cultus-Ministerium! Die schleunige Einrichtung dieser Facultät, noch bevor die durchgängige Organisirung der Schulen, welche die romanische Nation von der hohen Regierung mit Zuversicht erwartet, vorgenommen wird, ist ein dringendes Bedürfniß, weil einerseits mehrere Hunderte Studierende, durch die letzten Ereignisse, in der Fortsetzung ihrer Studien gehindert worden sind, und nur mit dem größten Nachtheile sowohl für sich, als auch für die Nation, ohne nützlich beschäftigt zu werden, bleiben können; andererseits aber braucht die Nation, zur würdigen Besetzung der ihr kompetirenden Gerichts- und politischen Verwaltungsstellen mit den nöthigen wissenschaftlichen Kenntnissen gerüstete Männer.

Indem die Unterzeichneten Ein h. k. k. Cultus-Ministerium um die Würdigung und baldige Erledigung dieses heißen von der Nation ausgesprochenen Wunsches bitten, verbleiben sie mit der Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung

Eines hohen k. k. Cultusministeriums

ergebenste Diener.

Wien, am 1. September 1849.

Die Deputirten der romanischen Nation.

(Folgen die Unterschriften.)



## Gesuch betreffend die Wiederbesetzung der Berschezer Diöcese.

---

### Hohes Ministerium des Cultus!

Vor einigen Wochen ist Stephan Popovits, Bischof der im Banat liegenden Berschezer, früher Karansebescher genannten, Diöcese gestorben. — Dieses Bisthum zählt über 300 Pfarreien, worunter kaum 30 serbische, stark mit Romanen untermischte, die übrigen aber ausschließlich mit Romanen bevölkerte Gemeinden sind. — Bei dem Umstande, daß diese nun vakant gewordene Berschezer Diöcese eine überwiegend romanische Bevölkerung in sich enthält, müssen die dort wohnenden, eine Kirchengesellschaft ausmachenden Romanen laut §. 2 der am 4. März l. J. von Sr. Majestät verliehenen Grundrechte, in die Ausübung aller, einer jeden gesetzlich anerkannten Kirche zukommenden Rechte eintreten, denen zufolge ihnen auch die Verwaltung ihrer Kirchenangelegenheiten anvertraut ist; da aber der gegenwärtig im Banate wüthende Bürgerkrieg die Ausübung dieses, den viel geprüften Romanen eingeräumten Rechtes, so wie es die Satzungen der morgenländischen Kirche vorschreiben, und wie es die romanische Nation in 3 Punkten sub c) ihrer Sr. Majestät am 25. Februar l. J. eingereichten Petition verlangt hat, nicht gestattet, fühlen sich die Gefertigten als Deputirte der romanischen Nation verpflichtet, damit die Seelsorge in diesen höchst wichtigen Zeitumständen keinen Abbruch erleide, das hohe Cultus - Ministerium zu bitten: Hochdasjelbe wolle, unbeschadet des vermöge der Satzungen der

morgenländischen Kirche, den Diöcesangläubigen gebührenden Wahlrechtes, und der auf den erwähnten Satzungen begründeten Beschlüsse der romanischen Versammlungen zu Blasendorf und Lugos v. J., welche den unterfertigten Deputirten zur Richtschnur dienen, — in dem jezigen außerordentlichen und für die Zukunft keine Folgen nach sich ziehenden Falle, für die zeitweise Verwaltung der erledigten Werscheher = Karansebeser Diöcese zum Administrator derselben, den mit den erforderlichen kanonischen Eigenschaften begabten Abten Patricius Popescul, — zu dessen größerer Empfehlung wir nicht unerwähnt lassen können, daß er seiner Moralität und ausgezeichneten Kenntnisse wegen, als Romane, nach Karlowitz zum Konsistorialrathe der Erz-Diöcese einberufen und angestellt war, — um so mehr zu ernennen, als es von ihm, der in der Werscheher Diöcese geboren und erzogen ist, zu erwarten steht, daß es ihm am meisten gelingen werde, die durch so viele Kriegsschläge heimgesuchten Banater Romanen zu trösten und sie in der Empfänglichkeit für die Maßregeln der Neu-Organisation Oesterreichs auch fortan zu erhalten.

Zugleich beliebe das hohe Cultus-Ministerium zu verfügen: daß die Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Bischofs, Stephan Popovits, nicht in die serbische Nationalkasse nach Karlowitz, wie es bis zur Ernennung des serbischen Patriarchen, Joseph Rajacics (dessen Einfluß auf die Romanen vermöge des oben bezogenen §. 2 der Grundrechte aufgehört hat) üblich, obwohl widerrechtlich war, abgeführt werde, sondern beim Beneficium selbst, sammt den Interkalar-Einkünften zu verbleiben habe, und von dem Diöcesan-Amt selbstständig verwaltet werde; ferner dem serbischen Patriarchen jede fernere Einmischung in die Angelegenheiten der romanischen Kirche — welche Einmischung sowohl mit dem Grundsätze der Gleichberechtigung aller Nationen, als auch mit dem oberwähnten §. 2 der verliehenen Grundrechte im Widerspruche steht, — zu untersagen, und den Romanen die Befugniß zur Abhaltung eines Kongresses behufs der kirchlichen Konstituierung, so wie auch der Wahl der Bischöfe und eines Erzbischofes zu ertheilen; bis zur



definitiven Besetzung aber der Berschezer Diöcese, beliebe das hohe Cultusministerium anzuordnen, daß die in derselben einzuweihenden Clerici nach der Lokalität der Bischöfe von Arad oder von Siebenbürgen, ihrer Ordination wegen, angewiesen werden.

Mit tiefer Ehrfurcht verharrend

ergebenste Diener.

Wien, am 20. Juli 1849.

Andreas Schaguna m. p., Bischof der morgenländischen Kirche.

Johann Mocioni de Foen m. p., Grundbesitzer aus dem Banat.

Peter Mocioni de Foen m. p., Grundbesitzer aus dem Banat.

Johann Popassu m. p., Kronstädter Erzpriester.

Peter Germena m. p., Stadthauptmann der kön. Freistadt Temesvar.

Dr. Johann Dobran m. p., Hofagent.

**Gesuch um die Absonderung der romanischen Hierarchie von der serbischen, und um die Abhaltung einer rom. Generalsynode.**

---

**Hohes kais. l. Ministerium!**

Der serbische Patriarch hat von dem hohen Ministerium die Erlaubniß erlangt, auf einer Synode sämmtlicher Bischöfe die Angelegenheiten der orientalischen Kirche zu berathen, und dieser Patriarch hegt die Absicht, bei dieser Gelegenheit auch über die kirchlichen Angelegenheiten der Romanen zu entscheiden und die kirchliche Suprematie über dieselben auch für die Zukunft sich vorbehalten zu wollen. Diese für die Zukunft der romanischen Kirche und Nation höchst einflußreiche Angelegenheit, veranlaßt nun die ehrfurchtsvoll gefertigte Deputation der romanischen Nation dem hohen k. k. Ministerium über das Verhältniß der romanischen zur serbischen Kirche Folgendes zur hohen Würdigung vorzulegen.

Wie es aus der beigeflossenen Broschüre entnommen werden wolle, hatte die Kirche der Romanen in Oesterreich, deren Verwaltung selbstständig und in mehrere Bisthümer getheilt war, bis zum Jahre 1699 ihr eigenes von jeder andere Kirche unabhängiges Oberhaupt, und zwar unter dem Namen eines National-Metropolitens.

Das Recht der romanischen Kirche, ein solches Oberhaupt zu besitzen, liegt in ihrer eigenen, in dem Ritus der morgenländischen Kirche gegründeten Konstitution, kraft welcher die Kirche einer jeden Nation in administrativer Hinsicht selbstständig und

unabhängig von der Kirche jeder andern Nation zu halten ist; ferner ist die griechisch nicht unirte Kirche eine nationale auch, weil der Gottesdienst so wie die Verwaltung derselben in der Nationalsprache abgehalten und vollzogen wird, und die letztere — ungeachtet der bei der orientalischen Kirche bestehenden allgemeinen kanonischen Rechte — sich auch auf die Bedürfnisse, Sitten und eigenthümlichen Gebräuche der Nationen gründet, endlich weil die Geistlichen, vom Metropoliten angefangen bis zum letzten Diakon, durch freiwillige Beiträge der Nation bis jetzt erhalten werden.

Die von der orientalischen Kirchen-Konstitution bedingte Einheit der Bischöfe, Erzbischöfe und Patriarchen der verschiedenen Völker eines und desselben Glaubens, findet ihre Begründung nicht in administrativen, sondern rein dogmatischen Rücksichten; nämlich in der Bekennung derselben Dogmen und in der Beobachtung einiger, bloß ceremonieller, beim Gottesdienste vorkommender Kirchengebräuche, die darin bestehen, daß der pontifizirende Bischof in einigen bei gottesdienstlichen Funktionen vorkommenden Gebeten des Metropoliten und dieser wieder des Patriarchen (wenn derselbe auch fremd ist) erwähnt. Die orientalische Kirche erkennt im Sinne ihrer Dogmen Christum zu ihrem Oberhaupte an — sie glaubt an ein unsichtbares Haupt; weicht aber von der römisch-katholischen Kirche darin ab, daß sie hinsichtlich ihrer Verwaltung, für jede einzelne Nation einen eigens gewählten Vorstand hat, welcher bei verschiedenen Nationen desselben Glaubens, auch verschieden (mystisch oder physisch) sein kann, wie z. B. bei den Russen und Griechen wird die Kirche durch eine Synode, und in der Walachei durch einen von dem Metropoliten der Moldau unabhängigen eigenen Metropoliten verwaltet; während die katholische Kirche sowohl in dogmatischer als administrativer Hinsicht eine vollkommene Einheit bildet und ihrer Hierarchie ein System zum Grunde liegt, welches auf keine Nationalität Bedacht nimmt.

Die Bestätigung des bisher Angeführten enthält beinahe jedes Blatt des romanischen Rechtes und der Dogmatik der orientalischen Kirche.

Obgleich es nun in der Natur dieser Rechte und Dogmen gelegen wäre, jede orientalische National-Kirche vor Uebergriffen und Unbilden zu schützen, so fiel die romanische Kirche dennoch zu ihrem größten Unglücke dem despotischen Drucke der serbischen Erzbischöfe anheim, welche auf sie in intellektueller, moralischer und materieller Beziehung den schädlichsten Einfluß ausübten. Die serbischen Bischöfe wendeten nämlich Alles an, um den Romanen den Weg zur intellektuellen und moralischen Bildung abzuschneiden. Sie ließen das Schulwesen der Romanen so tief sinken, daß selbst jene wenigen Schulen aufgelöst wurden, welche die romanischen Gemeinden auf ihre eigenen Kosten errichteten und erhielten. In dieser schnöden, allen Menschenrechten hohnsprechenden Handlungsweise zeichnete sich aber vor allen andern der ehemalige Erzbischof, Metropolit Stratimirovits, aus, welcher ein notorischer Verfolger der Romanen war, da er sich selbst auszu- drücken pflegte, daß ihm nichts verhaßter, als die romanische Sprache sei.

BCU Cluj / Central University Library Cluj

Unter solchen Umständen konnte sich natürlich die Cultur der romanischen Nation nicht entwickeln; denn die Macht, welche die Serben über die Romanen in Händen hatten, wurde so strenge geübt, daß alle Männer, die es wagten, sich der Nation anzunehmen und ihren schlummernden Geist zu erwecken und zu bilden, sich der Verfolgung, welche gewöhnlich mit der Verbannung endete, aussetzten. Es ist leicht zu begreifen, aus welchen Gründen die serbischen Kirchenhäupter mit einer so außerordentlichen Intoleranz gegen die Romanen verfahren, wenn man bedenkt, daß die Serben, in deren Händen die Suprematie lag, kaum 1 Million, die untergeordneten Romanen dagegen aber über 3 Millionen Menschen zählen, und daß das Mißverhältniß der Bevölkerung also, um die Herrschaft zu behaupten, nur durch eine geistige Unterdrückung und die Entfernung aller aufgeklärten Männer aus der romanischen Nation hergestellt werden konnte. Hierin liegt also die vorzüglichste Ursache des Zurückbleibens der romanischen Nation und ihrer Geistlichkeit in der Cultur.

Nicht minder nachtheilig für die Romanen war die serbische Hierarchie aber auch in moralischer Beziehung, da aus den meisten romanischen Kirchen die romanische Sprache ausgeschlossen wurde, und da man den Romanen serbische Bischöfe, Erzpriester und Priester vorsetzte, welche die Landessprache entweder nicht kannten oder gar verabscheuten, und welche in Folge dessen ohne Liebe und ohne Vertrauen von Seite der Nation deren moralische Bildung vernachlässigten, oder wohl gar im Sinne der serbischen Hierarchie, welche die Slavonisirung und Beherrschung der romanischen Nation stets vor Augen hatte, hintertrieben.

Aber auch in materieller Rücksicht war die serbische Kirchenherrschaft für die romanische Nation von großem Verderben. Denn alle Einkünfte der romanischen Bisthümer flossen während der Zeit, als sie unbesezt waren, so wie das Vermögen der mit Tode abgegangenen Bischöfe und die Proventen der Klöster in die sogenannte Nationalkasse, welche von dem serbischen Metropolitzen zwar mit einer aus drei Serben bestehenden Kontrolle, aber ohne allen Einfluß der Romanen verwaltet wird.

Aus dieser Kasse sind zwar allerdings enorme Summen zur Gründung und Erhaltung verschiedener Institute und zur Unterstützung armer Studirenden u. dgl. verausgabt worden, — aber diese Wohlthaten kamen nur den Serben und nie den Romanen, welche doch das meiste für diese Kasse beitrugen, zu Gutem, und die letzteren für deren Kinder und Geistlichkeit nie etwas geschah, mußten es dulden, daß eine fremde, kaum vor einem Jahrhunderte eingewanderte Nation, sie als die ursprünglichen Bewohner Ungarns, geistig, moralisch und materiell unterdrückte.

Bei dieser traurigen Sachlage sehen wir uns daher in die Nothwendigkeit versetzt, das hohe k. k. Ministerium im Namen der Nation zu bitten, auf Grundlage ihres diesfalls bestandenen und historisch erwiesenen Rechtes, so wie auch im Sinne der vortroyirten Reichsverfassung vom 4. März l. J., kraft welcher jeder Nation ihre Selbstständigkeit und freie Entwicklung gewährleistet, und laut des §. 2 der Grundrechte jeder Kirche ihre Freiheit ge-

sichert wird, daß zur Beseitigung der zur Sprache gebrachten Uebelstände der romanischen Nation ein, von der serbischen Hierarchie ganz unabhängiger Metropolit gewährt, und veranlaßt werden möge, daß dieser in einem aus der Mitte der Nation einzuberufenden Congreß durch die Abgeordneten derselben erwählt und Sr. Majestät zur allerhöchsten Bestätigung vorgestellt werden dürfe.

Rückfichtlich der bevorstehenden Synode der serbischen Bischöfe aber bitten wir, daß deren Wirkungskreis nur auf die Angelegenheiten der serbischen Kirche beschränkt bleibe, und selbst die Trennungsfrage der romanischen Kirche von der serbischen nicht in den Bereich ihrer Berathungen gezogen werde, weil wir sonst allen Grund zu der Besorgniß haben, es werde bei dieser Synode die erwünschte und nothwendige Trennung nicht zu Stande kommen, indem bei dieser Synode die Serben, nebst dem Präsidenten, dem serbischen Patriarchen, noch 6 Bischöfe stimmführend haben, während die Romanen, trotz ihrer mehr als dreifachen Einwohnerzahl, nur durch 2 Bischöfe, nämlich jenen von Siebenbürgen und Arad (die Berschezer Diöcese ist unbesetzt, jener von Temesvar ist ein Serbe) vertreten werden und mithin in einer absoluten Minorität stehen würden.

Die getreuen Bittsteller geben sich daher der Hoffnung hin, daß die Befreiung der romanischen Kirche von dem Drucke der serbischen Hierarchie von Sr. Majestät unserm allergnädigsten Kaiser auf Grundlage des Einrathens von Seite des hohen Ministeriums und unserer zwei romanischen Bischöfe mittelst eines allerhöchsten Reskriptes werde verfügt werden.

Wien, am 24. Oktober 1849.

Eines hohen Ministeriums ergebenste Diener.

Die Deputirten der romanischen Nation:

Johann Popassu m. p., Erzpriester. Peter Mocioni m. p.

Dr. Johann Dobran m. p., Hofagent. Peter Germena m. p.

Dr. Constantin Pomutiu m. p. Theodor Serbu m. p.



## Suldigung und Bitte der Romanen aus der Arader Diöcese.

---

### Euerer Majestät!

Auch die dem erlauchtesten Kaiserhause zu jeder Zeit treuen Romanen des griechisch nicht unirten Arader Kirchen Sprengels hat, so wie deren übrigen treuen Brüdern der Gesamtmonarchie, die segnenverheißende Thronbesteigung ihres jugendlichen Kaisers mit den innigsten Gefühlen der Freude und Hoffnung erfüllt, die sie Eurer Majestät um so fehnlicher unverzüglich in Unterthänigkeit ausdrücken zu lassen wünschten, je strenger die Aeußerung solcher Gefühle, von der zu jener Zeit in diesem Sprengel mit großer Uebermacht gebietenden Magyarenherrschaft verpönt, durch deren Waffengewalt zurückgehalten wurde, und je willkommener zur Zeit weit ausgebreiteten Verraths die Aeußerung treuer Anhänglichkeit würde gewesen sein. Obgleich nun denselben das Verdienst der Rechtzeitigkeit die widrigen Umstände benommen haben, so konnten doch die erwähnten Romanen, nachdem der Sieg der kaiserlichen Waffen auch ihnen den Weg zum allerhöchsten Thron Eurer Majestät eröffnet hatte, von ihren lang zurückgehaltenen Gefühlen gedrängt, nicht umhin, alsbald eine Kirchen-Gemeinde-Versammlung zur Wahl von Abgeordneten zu veranstalten, die mit dem ehrenvollen Auftrage zu den Stufen des Thrones Eurer Majestät gesendet werden sollten: Eurer Majestät nebst der Suldigung auch dieses Theiles der romanischen Bevölkerung der Monarchie den innigsten Dank derselben für die im aller-

höchsten Manifeste vom 2. Dezember 1848 allen Nationen der Monarchie zugesagte Gleichberechtigung mit der unterthänigsten Versicherung zu Füßen zu legen, daß auch sie, die sie gegen die ersten Usurpationsversuche des Pesther Landtages das Schild, wiewohl von der Uebermacht niedergedrückt, mit wenig Erfolg, zu erheben sich nicht gescheut haben, jedesmal zur Niederhaltung der Feinde des Thrones und der Gesamtmonarchie Gut und Blut zu opfern bereit sind. Zwar wurden mehrere Mitglieder dieser Versammlung, ungeachtet nicht nur der Loyalität des Zweckes derselben, sondern auch der Loyalität der bekannten Gesinnungen der erwähnten Mitglieder jener Versammlung, durch die magyarischen Kommissäre des Distrikts in strenge Untersuchung genommen; nachdem aber wir unterthänigst Gefertigten zu obigem Behufe bereits erwählt und durch den Arader Bischof Gerasimus Raß, der seines leidenden Zustandes halber persönlich zu erscheinen unvermögend ist, zur Vollziehung des erwähnten Auftrages sowohl in seinem als auch in der Versammlung Namen schriftlich ermächtigt waren, hielten wir es für unsere heiligste Pflicht, dem uns gewordenen ehrenvollen Auftrage um so schleuniger nachzukommen, je später die Gelegenheit zur Erfüllung dieser uns theueren Unterthanspflicht sich endlich geboten hat.

Indem wir demnach mit der allerunterthänigsten Bitte uns nahen, daß Euerer Majestät die Huldigung und den Dank der erwähnten Romanen, so wie auch die Versicherung ihrer Bereitwilligkeit zu jedem Opfer, welches die Sicherheit des allerhöchsten Thrones und die Integrität der Gesamtmonarchie erheischen sollte, huldreich aufzunehmen geruhen mögen, wagen wir im Namen der romanischen Bevölkerung des Arader Kirchensprengels zu der im Namen der übrigen Romanen der Monarchie Euerer Majestät wiederholt unterbreiteten Bitte, um Erledigung der Euerer Majestät am 25. Februar l. J. unterthänigst eingereichten und hier im Drucke beigeschlossenen Petition, zu welcher auch die Romanen des Arader Kirchensprengels sich bekennen, und um Ertheilung einer allergnädigsten Resolution darauf, auch unsere Bitte um

so mehr beizufügen, da sich im entgegengesetzten Falle allen Romanen die trostloseste Befürchtung aufdringen muß, als sei ihre treue Nation auch fernerhin verurtheilt, als Beute der verhaßten Suprematie fremder Volksstämme, ein willenloser Haufe, bestimmt zur Ausgleichung der Interessen anderer — ihr an Treue, Zahl und Verdiensten kaum gleichkommenden — Nationen zu sein; was sie, bei Gott, Euerer Majestät! nie verdient hatte, und jetzt nach so vielen gebrachten Opfern, am wenigsten erwarten konnte, was ferner weder den allgemeinen Interessen der Monarchie förderlich, noch ihrer künftigen Entwicklung dienlich sein könnte, wo doch andererseits eine allerhöchste Gewährung, in welcher allein wir unser Heil, unsere gänzliche Erlösung von der uns, trotz der Reichsverfassung und der allerhöchsten Manifeste, heute wie ehemals niederdrückenden Oberherrschaft anderer Nationen zuversichtlich zu finden hoffen, nicht den geringsten Anstand haben dürfte, da die treuen Romanen, weit entfernt, separatistische Tendenzen zu hegen, sich nur nach solchen allerhöchsten Begünstigungen sehnen, welche auch andern Nationen der Monarchie unter der väterlichen Regierung Euerer Majestät zum größten Theil schon gewährt worden sind, und wodurch wir ganz dahin zielen, daß die Monarchie groß, einig und mächtig, die angebetete Dynastie aber glorreich und unerschütterlich fortwährend bestehe und gedeihe.

In tiefster Ergebenheit  
Euerer Majestät

allergetreueste Unterthanen.

Wien, am 15. November 1849.

Die Deputirten der romanischen Krader Diöcese:

Theodor Serbu m. p.

Vincenz Babesiu m. p.

Gregorius Popovici m. p.

## Beschwerde der Banater Romanen.

Euerer Majestät!

Während es andern Nationen gegönnt ist, sich der von Eurer Majestät erhaltenen huldreichsten Gewährungen mit triumphirender Freude zu rühmen und dafür den Tribut ihrer Dankbarkeit zu den Stufen des allerhöchsten Thrones Eurer Majestät niederzulegen, sind die Romanen, nachdem sie die Kunde von dem allergnädigsten Beschlusse Eurer Majestät, wornach die Banater Romanen, um mit der serbischen Woiwodina vereint zu werden, durch das allerhöchste Patent vom 18. November l. J. von ihren Brüdern über die Marosch getrennt wurden, mit Bestürzung vernommen haben, so unglücklich, statt den gehofften Gefühlen der Freude und des Dankes, Gefühle des Schmerzens vor Eurer Majestät laut werden lassen zu müssen.

Dem je zuversichtlicher die Romanen auf ihre, mit zahllosen Aufopferungen bewiesene Treue und die dafür erwartete allerhöchste Gnade Eurer Majestät banend, eine günstige Erledigung der in ihrem Namen Eurer Majestät zu Olmütz am 25. Februar l. J. durch die romanische Deputation eingereichten Petition warteten und demnach auf ihre Vereinigung zu einem nationalen Ganzen hofften, und noch ferner darum bitten, um so tiefer traf sie der Schmerz, den sie über die dem obbelobten Patente vom 18. November gemäß erfolgte Zertrümmerung des bisher beisammen gewesenen Theiles ihrer Nation empfanden, um so tiefer war der

Schmerz, einen Theil der Romanen mit der Woivodschafft vereint zu sehen, während jene im Arader, Biharer, Satmarer und Marmaroscher Comitate einem anderen, und die in dem neu gebildeten Sachsenlande einem dritten Elemente preisgegeben sind.

Nur Verstocktheit oder das gänzliche Aufgeben jeder Hoffnung auf die fernere Gnade Eurer Majestät hätte uns veranlassen können, diesen Schmerz zu verschweigen. Jedoch nicht Verstocktheit, sondern ein erwiesenes treues offenes Herz, von dem kindlichsten Vertrauen zur Gnade und zur Gerechtigkeitsliebe Eurer Majestät erfüllt, leitet unsere Schritte, und führt uns mit der unterthänigsten Bitte vor den Thron Eurer Majestät, daß da eine ungehinderte Entwicklung der Nationalität dort, wo sie dem Mit-einflusse einer fremden, und besonders einer an die Ausübung der Suprematie gewohnten Nation unterworfen ist, nicht leicht erreicht werden kann, Eure Majestät allergnädigst geruhen mögen, den von Romanen bewohnten Theil des Temesch-Krassoer Distriktes, wozu auch ein sehr beträchtlicher Theil des Torontaler Comitats gehört, von der Woivodschafft Serbien absondern, und mit dem von Romanen bewohnten Gebietsheile über der Marosch um so mehr wieder vereinen zu lassen, da von einem zahlreichen, dem Kaiserhause treu ergebenden Volke, wie das romanische, in allen von ihm bewohnten Theilen der Monarchie ohne Ausnahme sich erwiesen hat, nicht nur keine Gefahr, wie sie von Mißgünstigen, welche die romanische Nation unter der Suprematie ihrer eigenen Nation zu erhalten wünschen, der Regierung Eurer Majestät vorgespiegelt wird, zu befürchten, sondern vielmehr in Zeiten der Gefahr eine um so kräftigere Hilfe zu erwarten steht, je zahlreicher, kräftiger, dankersüßter es ist.

Eurer Majestät

allergetreueste Unterthanen.

Zu Monate December 1849.

(Folgen bei 600 Unterschriften.)

Petition der Romanen aus der Groß-Wardeiner Diöcese.

---

Euerer geheiligte k. k. Majestät!

Allergnädigster Herr!

Mit dem Beistande Gottes und der unbesiegbaren Waffen Euerer Majestät gelang es, den Aufstand im Innern Ungarns zu dämpfen, und nachdem sich dieses Land abermals der gesetzmäßigen Herrschaft Euerer Majestät, dem angestammten Fürsten unterworfen hat, ist es das romanische Volk aus den Komitaten von Bihar, Satmar, Sabolcs, Ugocsa, Marmarosch, Arad, Bekes, Temesch, Torontal und Krasso, welches, nachdem Kunde geworden von der Constitution, die Euerer Majestät am 4. März 1849 dem österreichischen Gesamtstaate zur Beglückung seiner Völker ertheilte, und von den Vorschlägen, welche die Deputirten der Romanen aus Siebenbürgen und dem Banate zur Beglückung des romanischen Volkes und Bewahrung seiner Nationalität Euerer Majestät unterbreiteten — so wie endlich von den huldreichen Verheißungen, welche Euerer Majestät am 25. Februar, 20. Juni und 18. Juli 1849 diesen Deputirten zu machen geruhten, daß Euerer Majestät als Vater und Wiederhersteller der romanischen Nation die bitteren Kränkungen, welche diesem Volke durch so viele Jahrhunderte hindurch zugefügt wurden, sühnen, diese unterdrückte Nation aufrichten, und sie zu einer gleichen Behandlung mit den übrigen Völkern des Kaiserstaates erheben wollen — der allwal-

tenden Vorsehung dankt, die der treu ergebenen romanischen Nation in der Person Eurer Majestät einen wahren Befreier schenkte, der gerecht sein wird für dieses Volk, das durch die Ungerechtigkeiten so vieler Jahrhunderte niedergedrückt und dem Verlöschen nahe gebracht wurde.

So ist es, Eure Majestät! die historischen Schriften Ungarns und Siebenbürgens bezeugen es, daß sich Alles gegen diese Nation verschwor, daß dieser Volksstamm, einer der ältesten Europas, von den andern in Ungarn und Siebenbürgen wohnenden Nationen, namentlich von den Ungarn, Serben und Sachsen geknechtet ward, daß dieses Volk nicht als Nation betrachtet, sondern als eine von Menschen verlassene Heerde, welche von ihren Tyrannen oder Grundherren anderer Nationen wie das Vieh behandelt, vor den Pflug gespannt und martervoll gepeinigt wurde. Wird sich da wohl Jemand wundern, daß dieses Volk, zur äußersten Verzweiflung getrieben, zu Anfang des vergangenen Jahrhunderts unter Kaiser Joseph II. sich erhob, um dieses tyrannische Joch abzuschütteln? Unter solchen Umständen hat es jedoch seine Treue für den kaiserlichen Thron immer bewahrt, wiewohl es der natürlichen Rechte, ja selbst der Menschenwürde beraubt, als bloßes Werkzeug des Wohllebens anderer Nationen gebraucht wurde.

Die ungarische Gesetzgebung entriß der romanischen Nation die Rechte, die sie hatte: so unter dem Kaiser und Könige von Ungarn Leopold I., Zeuge dessen der Artikel 64 des ungarischen Landtages vom Jahre 1681, welcher lautet: „die Statuten und Privilegien der Walachen (Romanen), als dem Lande und der Krone gefährlich, werden so wie früher der Art. 90 des Jahres 1609 und Art. 40 des Jahres 1635 kassirt wurden — mit allen jenen später erfolgten Zugeständnissen kassirt und als ohne Rechtswirkung erklärt.“ So haben die Romanen das Woivodat, das sie früher hatten, und alle Nationalitätsrechte verloren, worauf die Verfolgung und Unterjochung dieser Nation bis zum heutigen Tage erfolgte.

Die Wahrheit zu gestehen, würde es zu viel Mühe kosten,

um alle Ungerechtigkeiten und Unglücksfälle aufzuzählen, welche dies den Kaisern und Königen stets treu ergebene romanische Volk, sei es in religiöser, staatlicher oder politischer Beziehung erduldet; es genügt zu sagen, daß die Zeit seit dem Jahre 1659 für die Romanen das war, was für das israelitische Volk die babylonische Gefangenschaft, in welcher die Romanen auch jetzt noch schmachten, da jener Theil der Nation, der in den Komitaten Ungarns wohnt, noch unter dem Joch der Ungarn, der in Siebenbürgen wohnende unter jenem der Ungarn und Sachsen, und der im Temescher Banat wohnende unter dem Joch der Serben seufzt. Und so trauert denn die edle Nation der Romanen, welche der älteste Volksstamm in diesen Landen ist, in tiefer Knechtschaft.

Eure geheiligte Majestät! Gerechtigkeit ist die Grundfeste aller Staaten und Regierungen, kein Reich kann für die Länge bestehen, in welchem sie nicht geübt, in welchem Treue und Verdienst nicht belohnt und das Gegentheil hievon nicht seine Strafe findet. Das Nationalgefühl ist so tief eingewurzelt in der Brust eines jeden Volkes, daß kein Volk von einem andern unterjocht sein will, und das ihm auferlegte Joch auf jede mögliche Weise abzuschütteln trachtet; auch kann ein dauerhafter Friede nicht gehofft werden, in so lange nicht eine jede Nation, von der Suprematie einer andern befreit, ihre selbstständige Existenz erlangen und in so lange nicht die hohe Regierung die Gleichberechtigung in dem Sinne durchgeführt haben wird, daß kein Volk über dem andern herrsche, keines dem andern zurückgesetzt werde. Dies war der Gedanke Eurer Majestät, als nach Unterdrückung der Revolution, Eure Majestät den Riesenbau des neuen Oesterreichs auf der festen Grundlage der „gleichen Achtung aller Nationalitäten, der vollen Unabhängigkeit der einen von den andern, und der eigenen Vertretung einer jeden unter der gemeinsamen Centralregierung“ aufführen zu wollen erklärten. Dieser Gewährungen theilhaftig zu werden, wünscht auch die romanische Nation, welche keiner andern in der Treue gegen Eure Majestät zurücksteht, und allein in Ungarn, Siebenbürgen und dem Banate, ohne Ein-



schluß der Bukowina, drei Millionen Seelen zählt. Euerer Majestät geruhten auch in den auf die Bitten dieser Nation ergangenen allerhöchsten Erklärungen ihr die Theilhaftwerdung an diesen Gewährungen huldreichst zuzusichern. Dennoch aber erhielten die Wünsche dieser Nation in der Reichsverfassung vom 4. März ihre Erfüllung nicht, da sie in dieser Reichsverfassung sich weder erwähnt, noch auch darin die ausdrückliche Zusicherung ihrer Nationalitätsrechte findet, wie dieß doch bezüglich der magyarischen, der serbischen, der kroatischen und sächsischen Nation der Fall ist. Vielmehr verbleibt nach dieser Verfassung, ihrem eigenen Grundprinzip, d. h. der Gleichberechtigung aller Volksstämme entgegen, die romanische Nation, nach den verschiedenen von ihr bewohnten Provinzen, auch fortan der Herrschaft der übrigen bevorzugten Nationen unterworfen. Denn es wird zwar in dem §. 71 erwähneter Reichsverfassung, in welcher der magyarischen Nation eine eigene Verfassung, Municipalverwaltung und Landesregierung zugesichert wird, der gleichen Berechtigung aller Volksstämme gedacht; diese aber kann unmöglich zur Wahrheit werden, da die Magyaren in dem von ihnen bewohnten Gebiete zahlreicher und mächtiger gegen die Romanen im Vortheile stehen und dieselben, da sie durch ihre Abtrennung von dem übrigen Nationalkörper geschwächt, auch ferner wie bisher seit Jahrhunderten unter ihrem Einfluß beugen werden. Paragraph 72 derselben Reichsverfassung stellt die Errichtung einer serbischen Woiwodschaft in Aussicht, durch die die serbische Nation von der magyarischen Suprematie emancipirt werden, eine selbstständige Existenz und Verwaltung erhalten solle. Durch die Woiwodschaft, welche die Serben im österreichischen Kaiserthume nie besessen haben, wird die romanische Nation noch mehr als bisher bedrückt werden; denn diese Woiwodschaft soll auf romanischem Gebiet errichtet, d. h. aus dem Temescher Banat, oder den Komitaten Temesch, Krasso und Torontal, in denen bei 800,000 Romanen und verhältnißmäßig nur wenige Serben wohnen, gebildet werden: sonach würde die bei weitem überwiegende romanische Bevölkerung der geringen serbischen Minorität unter-

geordnet werden. Dieß wäre für die romanische Nation um so schmerzlicher, da ihre Wünsche und Bemühungen sich auch in kirchlicher Beziehung von den Serben zu trennen, und ihre Kirche und Hierarchie von der serbischen unabhängig zu konstituiren, dem hohen Ministerium nicht unbekannt sein konnten. Dieser gerechte Wunsch der romanischen Nation findet aber in der Reichsverfassung seine Erfüllung nicht, vielmehr soll das Volk der Romanen nun nicht bloß in kirchlicher, sondern auch in politischer Beziehung den Serben unterworfen werden, was doch diese selbst, da sie die Rechte anderer Nationen achten zu wollen erklärten, als ein Unrecht ansehen müßten, denn wie sie selbst es verabscheuen, sich unter die Suprematie eines andern Stammes zu beugen, eben so können und dürfen sie die Herrschaft über einen andern Volksstamm nicht anstreben. Weit entfernt, der serbischen Nation die errungene Selbstständigkeit, oder die ihr zugesicherte Woiwodschafft zu mißgönnen, hegen die Romanen nur den gerechten Wunsch: daß jene Woiwodschafft auf dem von Serben bewohnten Gebiete etwa in Sirmien und Slavonien errichtet, und die Autorität ihres etwa in Karlowitz residirenden Woiwoden sich auf die romanische Nation nicht erstrecken werde.

Der §. 73 der Reichsverfassung erklärt die Unabhängigkeit Kroatiens von Ungarn und gewährleistet sonach dem kroatischen Volke nationale Selbstständigkeit. Bloß die romanische Nation, welche zahlreicher als die serbische, als die kroatische, ja zahlreicher als diese beiden zusammengenommen, ist, blieb weg aus der Reihe der selbstständig konstituirten Nationen Oesterreichs. Ja noch mehr: nicht nur spricht §. 74 derselben Reichsverfassung die Aufrechthaltung der „Rechte“ der sächsischen Nation in Siebenbürgen aus, sondern es wird noch durch einen besondern allerhöchsten Erlaß die Benennung des „Königsbodens“ in jene des „Sachsenlandes“ umgeändert, wiewohl die Bewohner dieses Gebietes zu zwei Drittheilen Romanen und nur zu einem Drittheile Sachsen sind. So wird demnach auch dort der älteste und zahlreichste Volksstamm der geringen Minorität eines andern unterworfen.

Alle Völker Ungarns und Siebenbürgens erlangten sonach eine selbstständige nationale Existenz, eigene Vertretung und Verwaltung, nur die romanische Nation verblieb dienstbar den übrigen Nationen, und zwar sowohl den Ungarn, als den Serben und Sachsen, und daher zurückgesetzt und von diesen mißachtet, ohne eine nationale Existenz zu erlangen, ja, ohne daß ihr in der Reichsverfassung auch nur ein Wort der Erwähnung gewidmet worden wäre. Hieraus ergibt sich die traurige Folge, daß das romanische Volk durch die Reichsverfassung selbst mit Verletzung ihres Grundprincipes, d. i. der Gleichberechtigung aller Nationalitäten, nicht gleich den übrigen Nationen als Nation, sondern höchstens als ein Volk fremder Zunge anerkannt wird, als wenn ihm Gott keinen andern Beruf und keine andere Bestimmung gegeben hätte, als jene, für alle Ewigkeit dienende Magd anderer Völker zu sein.

Die Curer Majestät treuergebene Nation der Romanen glaubte jetzt, wo das Reich der Auflösung nahe, und die Kaiserkrone in höchster Gefahr war, sei die von der Vorsehung gesendete Gelegenheit gekommen, um in ausgezeichnete Weise ihre Treue zu bewähren, und durch Aufopferung von Gut und Blut für den Thron Curer Majestät die Befreiung von der Knechtschaft anderer anwohnenden Nationen, und jene nationale Stellung zu verdienen, deren sich die Ungarn, Serben, Sachsen und Kroaten erfreuen. In dieser Hoffnung haben die Romanen bei Beginn der Bewegungen in Ungarn, bei 40,000 an der Zahl, auf dem Freiheitsfelde bei Blasendorf, ihre Bischöfe an der Spitze, dem Kaiserhause Habsburg-Lothringen den Eid unverbrüchlicher Treue geschworen. Diesen Eid haben die Romanen gehalten, denn für Curer Majestät sind 40,000 Romanen gefallen, 400 romanische Ortschaften wurden zu Schutt und Asche niedergebrannt, und alles Vermögen geopfert. Größere Opfer haben für Curer Majestät erhabenes Haus weder die Kroaten, noch die Sachsen, noch auch die Serben je gebracht, und berücksichtigt man, wie viele Priester dieser Nation gehängt, und wie viele Kirchen beraubt, verbrannt und enttheiligt wurden, so kann die Geschichte in keinem Jahrhundert

ein Beispiel ähnlicher Hingebung und Treue aufweisen. So viele und so große Opfer, solche Treue und Verdienst sollten Euer geheiligte Majestät nicht bestimmen, der treuen romanischen Nation, gleich den übrigen Völkern, das Recht freier Selbstständigkeit und nationaler Constitution zu gewähren?

Sollten aber solches Verdienst und solche Aufopferung, durch welche andere Nationen ihre Rechte und Privilegien erwarben, noch nicht genügen, um dem treubewährten romanischen Volke die angesprochenen Rechte zu gewähren, dann ist diese Nation, die kein größeres Verdienst um den Thron Eurer Majestät mehr erlangen kann, zur Verzweiflung gebracht, da sie sich für ewige Zeiten zum Joche und zur Sklaverei verdammt sieht, aus welchen sie die größten Opfer nicht erretten konnten. Kann man dann von einem so verachteten, rechtlosen Volke, das über drei Millionen zählt, etwas anderes erwarten, als die äußersten, verzweiflungsvollsten Schritte?

Wir aber glauben dem kaiserlichen Worte, das Euer Majestät dieser treuergebenen Nation gegeben haben, welche erwartet Gerechtigkeit und die Erfüllung der Verheißung, daß ihr, gleich den Ungarn, Kroaten, Sachsen und Serben, eine nationale Existenz zugestanden werde. So wie 1) die Ungarn ihren Gouverneur, die Sachsen ihren Nationsgrafen, die Serben ihren Wojwoden und die Kroaten ihren Ban haben, mögen den Romanen aus ihrer Mitte ein Präsekt oder Gouverneur bestimmt werden. 2) So wie die andern vorgenannten Nationen ihre eigene nationale Regierung und Civil-Verwaltung haben, so möge auch für die Romanen zu Blasendorf — einst Siebenbürgens Fürstenthum — der Präsekt der Nation, so wie die eigene Landesregierung residiren, welcher alle Romanen aus Siebenbürgen, dem Banate, den benachbarten Komitaten Ungarns, als Marmarosch, Satmar, Bihar, Arad, die nach den Territorialverhältnissen von den Mitvölkern leichter wie jede andere Nation getrennt werden können, — unterstehen sollen, und dieser District der Romanen möge in Komitate oder Hauptmannschaften, so wie bei andern Nationen eingetheilt werden. Nur

auf diese Art kann entsprochen werden dem constitutionellen Grundsatz der Gleichberechtigung aller Nationen, anders kann dieser Grundsatz in voller Bedeutung des Wortes auf die Romanen keine Anwendung finden. Das Ministerium Eurer Majestät hat in der auf Andringen der romanischen Deputation dem Bischofe Schaguna am 18. Juli 1849, Z. 1382 durch den Minister Bach erteilten Antwort die Ansicht ausgesprochen, daß die den andern Nationen zugesicherte Gleichheit der Rechte, nationale Selbstständigkeit und nationale Consistenz, in vollem Maße nicht auch auf die Romanen ausgedehnt werden könne, da die Beziehungen der romanischen Nation zum Gesamtstaate, wie auch zu den Mitnationen entgegenstehen. Unbelangend die Beziehungen der romanischen Nation zum Gesamtstaate, so wird nur auf diese Art der Zunder innerer Zwietracht unterdrückt, und die Zuneigung aller Nationen erworben, wenn alle, also auch die romanische Nation gleiche, eigene und nationale Repräsentation und Verwaltung haben; wenn aber in Gegentheile einige Nationen privilegiert, anderen aber die Attribute der Nationalität als: eigene nationale Verwaltung und Repräsentation nicht zugestanden werden, dann wird der Friede im Reiche leicht durch innere Zwietracht gestört. Und so verlangt es gerade das Verhältniß der romanischen Nation zum Gesamtstaate — wenn dieser fest in seinen Theilen bestehen soll — daß den Romanen ein gleiches Loos wie den übrigen Nationen werde, dann wird die romanische Nation in Wahrheit eine feste Säule und Stütze des österreichischen Reiches sein. Unbelangend das Verhältniß der romanischen Nation zu den Mitnationen: so ist in dieser Beziehung eben so wenig ein Hinderniß für die eigene Repräsentation und Verwaltung der Romanen wie es ein Hinderniß für die Sachsen und Serben gab; denn wie es ohne Hinderniß geschehen konnte, daß in der kaiserlichen Constitution durch den §. 72 das serbische Voivodat von Ungarn getrennt und mit andern Provinzen vereinigt wurde, wie ferners durch den §. 73 Kroatien und Slavonien für unabhängig von Ungarn erklärt und eben so durch den §. 74 das Großfürstenthum

Siebenbürgen von Ungarn gleichfalls getrennt wurde: so würde auch nicht ein Grund einleuchten, warum die Jurisdiktion eines romanischen Guberniums sich nicht über alle Romanen erstrecken sollte, auch über diese, welche in denjenigen Komitaten Ungarns wohnen, die vordem zu Siebenbürgen gehörten, als die Komitate Marmarosch, Satmar, Bihar, Arad und das Temescher Banat, die ein abgeschlossenes Territorium, das keine Wohnstige anderer Nationen hat, bilden; — dieses ganze von Romanen bewohnte Territorium, wo andere Nationen noch keine Herrschaft üben, möge den Namen führen: „das Land der Romanen.“

Guerer geheiligte Majestät! Die durch so viele Jahrhunderte gedrückte Nation der Romanen hatte keine Männer oder beredte Redner, wie die übrigen Nationen, welche für das Glück ihres Volkes bei dem Throne Guerer Majestät fürsprechen konnten. Für die Nation der Romanen führt bloß die Gerechtigkeit ihrer Sache, die unwandelbare Treue eines Volkes von drei Millionen das Wort. — Für dieses Volk spricht das Blut von 40,000 seiner Söhne, das für das Haus und den Thron Guerer Majestät in der letzten Revolution vergossen wurde; für diese Nation spricht ihre Kriegertugend und Standhaftigkeit, mit der sie der Wuth der Feinde Guerer Majestät begegnete, sie erröthen machte und sie mit mehr Aufopferung vernichtete, als es eine der andern Nation that, und zugleich bedeutete, daß es eher möglich wäre, das Kaiserreich umzustürzen, als die Treue der romanischen Nation gegen ihren Herrscher zum Wanken zu bringen.

Daher bittet der Klerus und das romanische Volk knieend vor den Stufen des Thrones Guerer Majestät: Eure Majestät geruhen zu erhören und zu erfüllen die gerechten Bitten dieser Nation wegen nationaler Selbstständigkeit, Vertretung und Verwaltung gleich den übrigen Nationen; Guere Majestät geruhen dieser Nation ein gleiches Loos wie den übrigen Völkern zu Theil werden zu lassen, und so dem Volke, das allein noch in tiefer Trauer seufzt, Erlösung zu bringen. Hierauf, um zu bethätigen die Guld und Gnade Guerer Majestät für diese treue Nation und

um ihr einen Ehrenschnuck angehehen zu lassen, geruhen Euerer  
Majestät den Titel eines „Großherzogs der Romanen“  
anzunehmen.

Eurer Majestät in tiefster Ehrfurcht treugehorsamste Un-  
terthanen.

Im Monate Jänner 1850.

Das Volk und der Klerus der romanischen Nation  
durch Basilus Erdélyi m. p., griechisch-kath.  
Bischof der romanischen Groß-Bardeiner Diöcese. \*)

---

\*) Das Original dieses Altenstückes ist in lateinischer Sprache.

## Vorstellung über die gegenwärtige Lage der romanischen Nation an das Gesamtministerium.

---

### Hohes kaiserl. Gesamtministerium!

Nach den unzähligen Drangsalen, welche die Romanen seit dem Monate Oktober 1848 in Ungarn und Siebenbürgen wegen ihrer angestammten Treue zum Kaiserhause, wegen ihrer bereitwilligen Erklärung, den Thron und die Integrität der Monarchie gegen die Angriffe derjenigen, die den Umsturz des Ersteren, und die Zertheilung der Letzteren unternommen hatten, zu vertheidigen, wegen ihrer ebenfalls bereitwilligen massenhaften Erhebung um das, wozu sie sich bereit erklärt hatten, zu vollführen, endlich wegen ihrer heldenmüthigen Aufopferung für ihren angebeteten Monarchen — besonders seitdem sie im Monate März 1849 in Siebenbürgen von dem kaiserl. Militär verlassen waren — ausgestanden haben: begrüßten sie mit Freude das Erscheinen der beim Eindrange Bem's aus dem Lande gegangenen, dann erholt und verstärkt zurückkehrenden kaiserl. Truppen und die nach einander folgenden Siege, zu welchen sie, wie bekannt, kräftig beigetragen haben.

Müde der endlosen Wirren, durch die vielen Opfer, die sie gebracht, und durch die übermäßige Anstrengung aller ihrer Kräfte erschöpft, sahen sie, nach der völligen Besiegung des Feindes, mit Sehnsucht dem trostbringenden Erscheinen der Organe der väterlichen kaiserl. Regierung entgegen, welche im Lande die Ordnung



wieder einführen, jedem Individuum, jeder Nation das Ihrige zu Theil werden lassen, die Schuldigen strafen, die Verdienten belohnen, die Wehrlosen schützen, und das Loos der im Kampfe für ihren Kaiser an den Bettelstab gerathenen, so wie auch das der brot- und obdachlosen Witwen und Waisen der im Kampfe gebliebenen Treuen, wenn auch nicht ganz herstellen, doch wenigstens mildern sollen. Doch bitter fanden sie sich enttäuscht. Um so bitterer, als sich ihnen die mehr und mehr zur Ueberzeugung heranreifende betrübende Vermuthung aufdringt, daß die, ihren gerechten sowohl mit dem Programme des h. Ministeriums, als auch mit dem allerhöchsten kaiserl. Manifeste übereinstimmenden innigsten Wünsche und Erwartungen, schroff entgegen stehenden Maßregeln der Organe der Regierung nicht dem Zufalle zuzuschreiben, sondern von einer vorbedachten, ihnen leider nichts weniger als günstigen Politik vorgeschrieben seien.

So hat die bei der neuen Eintheilung des Landes, trotz des wohl bekannten Wunsches der Romanen, zu einem nationalen Ganzen vereint zu werden, und trotz der, in diesem Sinne dem hohen Ministerium unterbreiteten Vorstellungen, bewerkstelligte Zertheilung derselben — wornach die in Ungarn längs der siebenbürgischen Gränze kompakt neben einander wohnenden, vordem zu einem Körper gehörig gewesenen mit den Siebenbürgern in unmittelbarer Berührung stehenden anderthalb Millionen Romanen aus dem Marmaroser, Ugocser, Sarmarer, Sabolser, Biharer, Bekeser, Ganader, Arader, Krassoer, Temeser und Torontaler Komitate — welche in einige Distrikte getheilt, füglich unter eine nationale Verwaltung hätten gestellt werden können — aus ihrem natürlichen Verbande herausgerissen, von einander getrennt, mit fremden Elementen, als da sind, Ruthenen, Magyaren, Deutsche und Serben, vereint, und so auch ferner der ihnen gebührenden nationalen Gestalt beraubt, dem Einflusse fremder, an die über die Romanen bis jetzt ausgeübte Suprematie gewohnter, ihnen größtentheils feindseliger Völker unterworfen wurden — nichts anders als

die Vermuthung erzeugen können, daß ihre tapfer bewiesene zu den unerhörtesten Opfern bereitwillige Treue und Anhänglichkeit ihnen, statt dem Zutrauen das Mißtrauen der Regierung erworben habe. Und ist schon diese Zertheilung und die dadurch bedingte unverdiente Schwächung des romanischen Elementes tief betrübend, so ist sie weit schmerzlicher in Siebenbürgen, wo, um die zerstreut im Lande wohnenden 180,000 Sachsen zusammenzubringen, man ganze Komitate auflöste, mit dem sogenannten Fundus regius Hunderte romanischer Ortschaften, die nie dazu gehört haben, verband, und daraus den sonderbar sich schlängelnden Hermannstädter Distrikt bildete, zu welchem die in gar keiner Verbindung mit demselben stehenden, mitten in den übrigen als Enclaven erscheinenden zwei Kronstädter und Bisitriker Filial-Distrikte geschlagen wurden, und welcher auf einem Areale von 220 Quadratmeilen eine Bevölkerung von 540,000 Seelen zählt, worunter kaum  $\frac{1}{3}$  Sachsen, und woraus doch nachträglich das Sachsenland entstehen soll. — Aus derselben Ursache hat der Fogarascher Distrikt, welcher sowohl rücksichtlich seines Areals als seiner Bevölkerung, kaum mit einem Filialen des Hermannstädter zu vergleichen ist, durch die Wegnahme zweier mit Sachsen gemischten, und die Hinzusetzung einiger oberalbenser Ortschaften, die länglich gekrümmte, für die an den Enden gelegenen Bewohner höchst unbecqueme Form eines Stiefels erhalten. — So hat der Karlsburger, fast durchgängig mit Romanen bevölkerte Distrikt, durch die zweckwidrige Gestaltung des Hermannstädter, die Form eines doppelten Hufeisens mit dem sehr empfindlichen Nachtheile bekommen, daß die in der Nähe des Centralortes liegenden romanischen Ortschaften ihm entwendet, und dem mehrere Poststationen entfernten sächsischen, zugeschlagen wurden. Dasselbe läßt sich von dem Bezirks-Centralorte Blasendorf sagen, von welchem selbst die dazu gehörenden Dominien abgesondert, und mit dem entlegenen sächsischen Hermannstädter einverleibt wurden. — Dem Netteger wurde durch die Enclave Bisitrix (welche, um gegen 16 — 17,000 Sachsen zusammen zu bringen, zweimal bis dreimal so viele Romanen ver-

schlang) das Herz herausgerissen. Hierdurch wurde der Centralort, welcher natürlich nur Bistritz oder Thetendorf sein konnte, ganz auf die Seite geschoben, und dadurch unzählige Unzufömmlichkeiten verursacht. — Um die Romanen durch vielfältige Vertheilung noch mehr zu schwächen, verband man außer der innerhalb der vier Szeklerstühle liegenden romanischen Ortschaften noch eine Menge solcher, welche früher zum Kofelburger und Oberalbaneser Komitate gehörten, mit dem Udvarhelyer (natürlich Szekler-) Distrikte, wodurch die Szekler wegen ihrer Rebellion belohnt, die Romanen wegen ihrer Treue und Aufopferung bestraft werden. Eine mehr zweckmäßige Abrundung bekam der Klausenburger Distrikt, doch dieser sollte zu einem magyarischen umgestaltet werden, wie aus der in demselben bereits eingeführten Administration erhellt, obwohl nur ein Viertel seiner Bevölkerung magyarisch ist, die übrigen drei Viertel aber romanisch sind. Abermals eine Belohnung der Rebellion, und eine Bestrafung der Aufopferung. Ja was überall unglaublich erscheinen würde, man ernannte zum Klausenburger Distrikts-Kommissär den gewesenen Bürgermeister Gustav Groß, einen Mann, der, ohne seiner übrigen Handlungen zu gedenken, wie aus Nr. 97 des Közlöny vom 5. Mai 1849 ersichtlich ist, die berüchtigte Schuldigungsadresse vom 26. April 1849 für die Rebellenregierung unterschrieb, worin dieser gedankt wird, daß sie die Magyaren von dem Sflavenjoch des tyrannischen und eidbrüchigen (zsarnok, hitszegö) habsburg-lothringischen Hauses befreit hat. In gleicher Weise wurden Carl Kenyeresi, Alexius Nagy und Alexius Balint, laut des nämlichen Blattes, und zwar der Nummern 97, 101 und 120 desselben, im Dienste der Rebellen ausgezeichnete Individuen, zum Herger aller Gutgesinnten, zu Bezirks-Kommissären, so Stephan Mozei (Közlöny Nr. 107 vom 17. Mai 1849) und andere mehrere zu Unterbezirks-Kommissären ernannt, was um so auffallender ist, da nach dem §. 9 der Instruktion — „Alle kompromittirten und unverläßlichen Individuen nicht nur aus den bisher bestandenen Komitats-, Stuhls- und städtischen Aemtern, sondern auch von den Bedienstungen als

Geschworne, Notare, Ortsrichter, Schulmeister u. dgl., vorbehaltlich ihrer weitem von dem Maße ihrer Strafwürdigkeit abhängigen Behandlung, ohne Rücksicht augenblicklich zu entfernen, und nur ehrenhafte, der Regierung anhängliche und verlässliche Personen zu belassen sind, welche der in ihrem Bezirke üblichen Sprachen kundig sind, und das Vertrauen der Bevölkerung genießen,“ — das romanische Volk dagegen, welches den magyarschen Beamten, als seinen ehemaligen Unterdrückern überhaupt, nicht geneigt ist, zu diesen Beamten, seinen und der Regierung erklärten Feinden, nicht nur kein Zutrauen hegt, sondern deren Amtsführung mit der Idee einer gerechten Regierung, von welcher es gegen seine Feinde geschützt, nicht ihnen Preis gegeben zu werden erwartet hatte, nicht verbinden kann. — In dem Udvarhelyer Distrikte geht es den 80,000 Romanen noch schlimmer, da sie nicht einmal einen Unterbeamten aus ihrer Mitte haben, und überall unter ihren Todesfeinden, den Szeklern, stehen, von welchen sie jetzt, gleich wie zur Zeit der Rebellenherrschaft, beschimpft und verfolgt werden. — Um nichts freundlicher zeigt sich ihnen der Himmel in dem sogenannten Hermannstädter Distrikte (künftighin mit Hintansetzung des Gleichberechtigungsprinzips, Sachsenland), wo noch immer die früheren, zum Theil wie Nr. 114 des Közlöny vom 19. Mai 1849 zeigt, an der Rebellion kompromittirten sächsischer Magistrate den treuen Romanen vorgesetzt sind, dieselben unter verschiedenen Vorwänden verfolgen, bei den Organen der Regierung anschwärzen, mit Hilfe militärischer Assistenz einkertern, auf öffentlichen Plätzen prügeln, und mit einer viel drückenderen Knechtung drohen, als die bisherige gewesen ist. Von einer Gleichberechtigung kann da durchaus nicht die Rede sein, wo nicht einmal an eine Schonung zu denken ist. Die verunglückten romanischen Ortschaften, welche nach der neuen willkürlichen Eintheilung des Landes mit dem Fundus regius einverleibt wurden, dürfen nicht ihre Stimme erheben, um gegen die, selbst unter den früheren Feudalverhältnissen ihnen nicht auferlegte Herrschaft der Sachsen, jetzt, wo den Nationen gleiche Rechte zugesichert worden

sind, zu protestiren, denn sie werden militärisch exequirt, ihre Wortführer und Geistlichen in Ketten geschlagen, und zur Zurücknahme ihrer Gesuche, ja zur Verleugnung ihrer Unterschriften durch allerhand terroristische Mittel gezwungen. (Die Gemeinden Ober- und Unter-Gezes, dann die Behandlung der Geistlichen J. Romanu aus Bergis, J. Lebu aus Schaldorf, Jer. Constantin aus Sibischdorf, J. Sinai aus Illembach liefern hierzu die traurigsten Belege.) Dagegen laufen die sächsischen Beamten von einem romanischen Dorfe ins andere, und erklären den Bewohnern, daß ihr Boden zu einem sächsischen gestempelt worden, und daß sie den von ihren Urvätern geerbten Grund jetzt nicht anders als Sachsenland zu benennen und dafür zu halten haben. In der Hermannstädter Distrikts-Kommissär führt auf seinem Siegel die Inschrift: k. k. Kommissär im Sachsenlande. — Um nichts besser ist in dieser Hinsicht das Loos der, in den oben angedeuteten Komitaten, längs der siebenbürgischen Gränze, oberhalb der Maros wohnenden Romanen. Jede, wiewohl unschuldige Aeußerung ihres nationalen Lebens wird von den magyrischen gegen die Romanen durchaus feindlich gesinnt, eines Theils sogar kompromittirten Kommissären (von denen einer fünf Honveds auf eigene Kosten für die Rebellenarmee gestellt, während ein anderer ebenfalls hoch Angestellter unter Kossuth's Herrschaft, als Regierungs-Kommissär fungirt hat) unterdrückt, ja sogar mit harten Strafen geahndet. Ihre Kirchen, wie die bischöfliche zu Arad, werden, zum Aerger aller Gläubigen, in Kerker verwandelt. Sie selbst werden von eben solchen Magyaren bei der gesetzmäßigen Regierung als unruhige Köpfe angeklagt, von welchen sie früher bei der magyrischen als hartnäckige, kaiserlich Gesinnte angegeben waren, wofür sie unzählige Uebel von Seite der Zwangherren zu leiden hatten. Es wird ihnen sogar jetzt nicht gestattet, Deputirte heraufzuschicken, um Seiner Majestät ihre Huldigung darzubringen, der hohen Regierung ihre Leiden vorzutragen, und um die Heilung derselben zu bitten. — Im Temeser Banate, wo die Romanen noch immer das Unglück haben, unter der serbischen Hierarchie zu schwachen,

werden die romanischen Geistlichen von serbischen Bischöfen unter ungegründeten Vorwänden eingesperrt, um nur keine Gelegenheit zu haben, gegen die von der serbischen Nation mit so vieler Inkonsequenz erstrebte Suprematie zu protestiren.

Unter den zahlreichen Administrationsbeamten sind aus der Mitte der Romanen nur zwei Distrikts-Kommissäre, und zwar einer im Banate, der andere in Siebenbürgen ernannt worden, obwohl ihre Bevölkerung in diesem Theile der Monarchie, jene anderer Stämme um das Dreifache übersteigt — ja selbst unter den Bezirks-Kommissären sind die meisten Nichtromanen und Viele, die nicht einmal der Volkssprache kundig sind, obwohl diese in den Instruktionen ausdrücklich verlangt wird. Man fordert von den Romanen höhere Eigenschaften, als von den Sachsen, Magyaren und Serben, und nachdem man sie unter verschiedenen Vorwänden zurückgesetzt hat, vergibt man die fraglichen Stellen an fremde Individuen, die sowohl hinsichtlich ihrer Kenntnisse als Dienstfähigkeit weit hinter den Romanen stehen, wie es sich mit mehreren Distrikten und Bezirken ereignet hat. Nicht allein von den Distrikts- und Regierungs-Kommissären verlangt man gründliche Kenntniß der deutschen Sprache, sondern sogar von den Bezirks- und Unterbezirks-Kommissären, obgleich ihre Nothwendigkeit weder in den Instruktionen ausgedrückt ist, noch von einem konstitutionellen Staatsbürger in einem nicht deutschen Kronlande eingesehen wird. —

Während jene getreuen Romanen, die wegen ihrer Anhänglichkeit an ihren Kaiser der Rache verfallen, ihre ganze Habe eingebüßt haben, während die brot- und obdachlosen Witwen und Waisen der für ihren Kaiser im Kampfe Gebliebenen dem Hunger und dem Froste Preis gegeben, herumirren, indem für die Milderung ihrer Lage sonst nichts geschehen ist, als daß an die, theils durch die Rebellen auch hart mitgenommenen, theils durch den Bischof Lemeny zum Magyarismus verführten Geistlichen, eine Verordnung, die während des Krieges den Romanen zugefügten Leiden und Schäden zu konscribiren, ergangen ist: werden jene

Romanen, die nicht ihre ganze Habe eingebüßt, mittelst Militär-Affistenz zum Erfasse des den Rebellen in Folge des Krieges zugefügten Schadens gezwungen, und wenn auch selbst verbrannt und obdachlos zur Aufbaung der zerstörten Häuser der Magyaren angehalten. (Das Beispiel von Alamor und der Umgegend von Lövis in Siebenbürgen ist himmelschreiend.) — Während die Rebellen, die Blutrichter der Romanen und ihre Mörder in den Städten und auf dem Lande ungehindert sich ergehen, werden die Volksführer der Romanen, welche, nach ihrer Aufopferung von der Regierung berücksichtigt zu werden verdient hätten, auf die geringste Angabe der Sachsen oder Magyaren arretirt, und nach mehren Wochen entweder frei gesprochen, oder weil eine stete Wiederholung des Freisprechens zuletzt doch den Leichtsinm des Verhafters an den Tag legen könnte, etwa zu einer ein- oder zweimonatlichen Strafe verurtheilt, welche dann großmüthig nachgesehen wird. Um aber bei der Untersuchung der auf ungegründete Verläumdungen inhaftirten Romanen die Grundlosigkeit der Inhaftirung nicht bloß zu stellen, werden dabei nur Männer aus dem Geschlechte der Demnucianten, nie aber auch aus der Mitte der Romanen, verwendet, was eben so befremdend ist, als daß zu der oberwähnten Conscriptur der den Romanen während des Krieges zugefügten Leiden und Schäden nicht Männer verwendet werden, welche das Zutrauen des romanischen Volkes genießen, und dieses dazu benützt haben, das Volk in der angestammten Treue an seinen Kaiser unerschütterlich zu erhalten, zu den größten Aufopferungen zu ermuntern, und in dem blutigen Kriege dem Feinde entgegen zu führen. Durch die Gegenwart dieser Männer würde in diesem trostlosen Glende das Volk gleichsam getröstet, und zugleich gegen die Einflüsterungen der Magyaren bewahrt, welche nicht aufhören, die österreichische Regierung dem romanischen Landvolke, als ihm übel wollend zu schildern, indem sie zum Beweise dessen nicht ermangeln, sich auch auf die gegenwärtigen Maßregeln der Regierungsorgane zu berufen.

Hohes Gesamtministerium! Als aufrichtig gehorsame, ihrem

Monarchen treu ergebene, das Interesse der hohen Regierung, deren Zutrauen zu genießen wir uns schmeicheln, stets vor Augen habende Männer, haben wir es für unsere unabweisliche Pflicht gehalten, das hohe Ministerium von den oberwähnten Umständen in Kenntniß zu setzen, und erlauben uns eben im besagten Interesse der Regierung ein hohes Ministerium zu erflehen, wornach Hochdasselbe, mit Berücksichtigung der allgemeinen in der am 25. Februar d. J. Seiner Majestät unterbreiteten Petition ausgesprochenen, auf dem Grundsätze der Gleichberechtigung gegründeten und unmittelbar daraus folgenden Wünsche der gesammten romanischen Nation, deren Erledigung die Nation mit Sehnsucht erwartet, die Anordnung zu treffen geruhen möchte:

1. Daß die, wiewohl provisorische, Eintheilung des von Romanen bewohnten Theiles der Monarchie, in soferne bei derselben der Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationalitäten in Bezug auf die Romanen, zu Gunsten anderer Nationen, verletzt worden ist, diesem Grundsatz gemäß auch vor dem Landtage berichtet, und die romanische Nation keiner anderen, sondern unmittelbar der Centralregierung untergeordnet werde, um so bei den Abgeordneten-Wahlen die Reibungen zu verhüten, die bei dem allgemein erwachten Nationalitäts-Gefühle leicht blutig werden könnten, und ohne Beschränkung der verfassungsmäßigen Wahlfreiheit anders nicht leicht könnten vermieden werden.

2. Daß die Romanen bei der Besetzung der öffentlichen Aemter im Verhältniß zu ihrer Bevölkerung berücksichtigt, und die ihnen vorgelegten Kompromittirten beseitigt werden möchten.

3. Daß die romanische Sprache nicht nur in der Kirche und Schule, sondern auch im Amte, in allen Verhältnissen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens (wie es in der Reichsverfassung §. 71 heißt) ihre Geltung erlange.

4. Daß die Romanen-Führer, diese erprobten Getreuen des angebeteten Monarchen, nicht mehr verfolgt, ihre Geistlichen nicht mehr eingekerkert, und überhaupt das ohnehin treue romanische Volk unnüßer Weise nicht mehr terrorisirt werde.



5. Daß so wie den Sachsen, welche mit den Romanen verglichen, unbedeutend verloren, und den Serben, welche wenigstens keine härtere Prüfung als die Romanen ausgestanden haben, auch den Romanen, welche nach der starken Decimierung mit dem Verluste aller irdischen Güter ihr Leben noch gerettet haben, eine ihrem Schaden und ihrer Noth angemessene Unterstützung zu Theil werde, damit die tausend und abermal tausend Witwen und Waisen und Nothleidende jeden Alters und jeden Geschlechts dem Elende entrißen werden.

6. Daß zur Ausbildung der romanischen Nation und zur Entwicklung ihrer Rationalität eine romanische Universität an einem dazu geeigneten Orte, wie auch andere Lehr- und Bildungs-Anstalten bald möglichst errichtet werden, damit wir uns nicht unaufhörlich in dem Kreise bewegen, wo den Romanen bis jetzt alle Mittel zu ihrer Ausbildung verschlossen waren, und ihnen zugleich der Mangel an nöthiger Cultur und Qualifikation vorgeworfen wurde. Vor Allem aber wolle das hohe Cultus-Ministerium das am 1. September v. J. eingereichte Gesuch, betreff der Eröffnung einer romanischen juridischen Fakultät, ohne weitem Verschub erledigen, damit die bereits im Studium begriffene romanische Jugend, welche schon zwei theure Jahre verloren hat, nicht mehr unbeschäftigt mit dem größten Nachtheil sowohl für sich selbst, als für die Nation, ihre kostbare Zeit verliere.

Schließlich wiederholen wir vertrauensvoll unsere unterthänigste Bitte, um die baldige Erledigung der öfters erwähnten, die allgemeinen Wünsche der Romanen enthaltenden Petition, wodurch die Opfer der Nation anerkannt, ihre gerechten Wünsche befriediget, ihre Lage im Allgemeinen erleichtert und sie selbst in den Stand gesetzt wird, eine feste Stütze des Thrones Sr. Majestät, ein Bollwerk der Monarchie zu sein, deren Einheit und kräftige Solidirung die Romanen aufrichtig wünschen und erstreben.

Hohes Gesamtministerium! Wir haben dem romanischen Volke die kaiserliche Regierung stets als eine gerechte, als eine väterliche vorgestellt, das Volk wuchs in diesem Glauben bis zu

einer bewunderungswürdigen Stärke. Wir bitten daher Hochdasselbe im Namen eben dieses mißkannten jahrhundertlang geknechteten, nun zum vollen Bewußtsein sowohl seiner Rechte als auch seiner Pflichten gegen die Regierung gelangten Volkes, um ein Zeichen, wornach wir unser Wort bei demselben lösen könnten, welches eben nur in der Erledigung seiner Petition bestehen kann.

Eines hohen kaiserl. Gesamtministeriums  
gehorfamste Diener.

Wien, am 10. Jänner 1850.

Die Deputirten der romanischen Nation:

Johann Popassu, Kronstädter Erzpriester.

Peter Mocioni de Foen m. p., aus dem Banate.

A. Treb. Lauriani m. p., aus Siebenbürgen.

Dr. Johann Dobran m. p., Hofagent, aus dem Banate.

Peter Germena m. p., Stadthauptmann zu Temesvar.

Dr. Constantin Pomutiu m. p., aus Ungarn.

Gregorius Popovici m. p., aus Ungarn.

Vincentius Babesiu m. p., aus Ungarn.

Alexander Athanasievici m. p., aus dem Banate.

Johann Popovici m. p., aus dem Banate.

Constantin Udrea m. p., aus dem Banate.

**Protest gegen die von der sächsischen Nations-Universität in  
der Territorialfrage gefaßten Beschlüsse.**

---

**Eure Majestät!**

Die letzten Beschlüsse der sächsischen Nations-Universität in Siebenbürgen, die mit einer auffallenden Begünstigung des Sachsenvolkes — trotz des Belagerungszustandes, in welchem das Land, wenn auch unverdienter Weise, da drei Vierteltheile der Bevölkerung zu allen Zeiten treu waren, sich befindet — wie in gewöhnlichen Zeiten und zu nicht geringer Betrübniß der getreuen romanischen Nation, deren Gemeinden im Lande man nicht einmal gestattet, Beschwerden an den allerhöchsten Thron zu unterschreiben, zusammengekommen ist, Berathungen gepflogen und Beschlüsse von höchster Wichtigkeit gefaßt hat, erfüllen die treue Nation der Romanen mit den größten Besorgnissen, und dringen ihr die bittere Ueberzeugung auf, daß die Zeiten der Bevorzugung und Bevormundung noch nicht vorüber seien, und daß der Zeitpunkt, wo der Grundsatz der allein heilbringenden Gleichberechtigung auch in Hinsicht der unglücklichen romanischen Nation zur Wahrheit werde, anstatt heranzunahen, sich noch immer mehr entferne. Eure Majestät! wenn auch der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Völkerstämme schon in §. 1 der von Euer Majestät allergnädigst ertheilten Reichsverfassung dadurch außer Acht gelassen wurde, daß in diesem §. gegen die ausdrücklichen allerhöchsten Erklärungen von früheren Zeiten, ein Sachsenland geschaffen wird auf einem

Boden, auf welchen die Romanen von jeher in sehr stark überwiegender Mehrzahl wohnen, so blieb uns dennoch ein Trost in der Vermuthung, daß die Rätthe Guerer Majestät zu jener Zeit über die Bevölkerungsverhältnisse des benannten Bodens nicht vollkommen unterrichtet waren; und wir beeilten uns daher diesen Punkt mittelst unserer, Guerer Majestät am 12. März ehrfurchtsvoll unterbreiteten Verwahrung und mittelst einer andern am 23. desselben Monats den Rätthen Guerer Majestät überreichten Eingabe zu beleuchten.

Als derselbe Grundsatz der Gleichberechtigung auch bei der provisorisch sein sollenden Eintheilung Siebenbürgens durch Zuschlagung von Hunderten romanischer Ortschaften zu dem königlichen, künftighin Sachsenland zu nennenden Boden, und durch die Besetzung der Verwaltungsämter zum zweiten Male augenscheinlicher verletzt wurde, auch dann fand das romanische Volk in seinem kindlichen Zutrauen eine Linderung des erschütternden Eindruckes dieser Maßregel darin, daß es meinte, die Reichs-Verfassung sei in Siebenbürgen noch nicht officiell veröffentlicht worden.

Nun aber die Reichsverfassung veröffentlicht ist, mithin die Gleichberechtigung aller Völkerstämme auch in Siebenbürgen Gesetz geworden, versammelt sich die sächsische Nations-Universität dennoch, und zwar in alter Art und Weise zusammengesetzt, nämlich bloß aus von Sachsen allein gewählten Mitgliedern sächsischen Stammes, und dieser sächsische Nationalkörper, der Repräsentant einer Minderheit, maßt sich an, in der Territorialfrage über die politische Stellung und überhaupt über die ganze zukünftige Existenz der stark überwiegenden Mehrheit der Romanen, ohne die letzteren zu befragen, ohne auch nur Kenntniß von ihnen zu nehmen, also mit Verhöhnung des Grundsatzes der Gleichberechtigung *de nobis interum sine nobis* zu entscheiden: so sehen sich die gehorsamst unterzeichneten Bevollmächtigten in die schmerzliche Lage versetzt, mit Rücksicht auf den Protest der am 28. Dezember 1848 zu Hermannstadt abgehaltenen romanischen National-Versammlung, dann auf die am 12. März 1849 Guerer Majestät

tiefunterthänigst überreichte Verwahrung, und kraft der neuen von mehreren Hunderten romanischen Gemeinden den Gefertigten ertheilten Bevollmächtigungen, die demnächst unterbreitet werden, gegen die einseitigen ungerechten, den Grundsatz der Gleichberechtigung vernichtenden und das Eigenthum und die ganze Existenz der romanischen Nation auf jenem Boden bedrohenden Beschlüsse der sächsischen Nations-Universität vor dem geheiligten Throne Euerer Majestät Verwahrung einzulegen, und Allerhöchst dieselbe im Namen der Gerechtigkeit tiefunterthänigst zu bitten, jenen Beschlüssen die allerhöchste Sanction nicht ertheilen zu wollen, sondern mit Berücksichtigung der noch nicht erledigten Petitionen, die Sicherstellung der romanischen Nation durch die baldigste Konstituierung derselben allergnädigst aussprechen zu geruhen.

Wien, den 25. Februar 1850.

Euerer Majestät

allergetreueste Unterthanen.

Die Bevollmächtigten der romanischen Nation.

Timotheus Cipariu m. p., Domherr.

Johann Popassu m. p., Erzpriester.

Gregor Mihali m. p., Erzpriester.

Genadius Popescu m. p., Professor der Theologie.

Peter Mocioni de Foen m. p.

Peter Germena m. p., Stadthauptmann zu Temesvar.

A. Treb. Lauriani m. p., Professor.

Basilus Ciupe m. p.

Johann Maiorescu m. p., Professor.

Dr. Constantin Pomutiu m. p.

Aaron Florianu m. p., Professor.

Gregor Popovici m. p., Wechselgerichtsnotar.

Dr. Johann Dobran m. p., Hofagent.

**Wiederholung der allgemeinen Petition und Dringlichkeits-  
bitte um Erledigung derselben.**

---

**Euerer Majestät!**

Ein Jahr ist bereits verflossen, seit die treuergebene Nation der Romanen, aus allen den von ihr bewohnten Gebieten des großen Kaiserreichs ihre, nur gerechte und zeitgemäße Wünsche enthaltende Petition durch die gehorsamst gefertigte Deputation in die Hände Eurer Majestät hoffnungsvoll niedergelegt hat. Dieser ersten folgten mehrere, theils von der gesammten, theils von partiellen Deputationen unterbreitete, in der Hauptsache aber übereinstimmende Bittschriften nach, und ungeachtet der allerhöchsten Versicherung, daß die Erledigung derselben zur Zufriedenheit der Nation bald erfolgen werde, sehen die treuergebenen Romanen der Erhörung ihrer lang genährten heißesten Wünsche und der Erfüllung der ihnen gegebenen Verheißungen, auch heute, nach mehr als einem Jahre, eben so wie vordem nach Jahrhunderten, noch immer vergebens entgegen! Die Nation, auf welche in der ganzen Geschichte der Vergangenheit kein Vorwurf der Untreue oder Abtrünnigkeit lastet — die Nation, die den Krieg für die Erhaltung des Thrones zuerst an der Seite des kaiserlichen Heeres freiwillig und auf eigene Kosten unternommen, dann mit seltener Aufopferung allein fortgesetzt, und trotz der ungeheuren Verluste an Gut und Blut mit beispielloser Ausdauer siegreich und ruhmvoll bis zu Ende geführt, — die Nation endlich, die

mit einem Worte: Alles für ihren Kaiser geopfert hat, konnte nicht nur nicht einmal eine von der Höhe des Thrones herab ergangene Anerkennung ihrer Verdienste und Treue bis heute erlangen, sondern sie ist auch in dem ganzen Umfange des großen Oesterreichs die einzige, die noch in ihrer ehemaligen, den andern Nationen untergeordneten Stellung, unberücksichtigt schmachtet, die einzige, die auch nach der Beendigung des Bürgerkrieges, zu welcher sie wesentlich beigetragen, noch trauert und seufzt.

Und wie sollte sie nicht trauern und seufzen? Ihr materieller Wohlstand ist gänzlich zu Grunde gerichtet, ihr heimatlicher Boden mit Schutthaufen bedeckt, ihre Söhne decimirt, das männliche Geschlecht in manchen Ortschaften gänzlich ausgerottet, ihre unzähligen Krüppel, Waisen und Witwen obdachlos, und von Hunger und Kälte geplagt, ihre Altäre theils zerstört, theils entweiht, viele ihrer Priester hingeschlachtet, die besten und verdienstvollsten ihrer Söhne, die allein im Stande wären, sie in diesem namenlosen Unglücke einigermaßen zu trösten, heute, nach dem Zustandekommen des ersehnten Friedens zurückgesetzt, mißachtet, gemißhandelt, verfolgt und verhaftet: sie selbst ist zur Beute und zum Spotte anderer Nationen, sogar der mit ihrer Hilfe besiegten Rebellen geworden.

Eure Majestät! Wie sollten die getreuen Romanen nicht trauern? In ausgezeichnete Weise haben sie ihre altbewährte Treue und Anhänglichkeit in der jüngsten Zeit bethätigt, und sie werden demohngeachtet mit Mißtrauen betrachtet und verdächtigt. Durch Verdienste, wie deren größere keine andere Nation im Stande ist, aufzuweisen, haben sie sich bemüht, der, von Euer Majestät allen Volksstämmen Oesterreichs zugesicherten Gleichberechtigung in gleichem Maße mit den übrigen Nationen theilhaftig zu werden; ihre Verdienste werden aber, wenn nicht schlechterdings abgeleugnet, doch nicht nach Gebühr gewürdigt, da die Gleichberechtigung und die gleiche Geltung einzig und allein in Hinsicht der Romanen keine Anwendung findet.

So wird gegenwärtig in Siebenbürgen ein Sachsenland auf einem Boden abgerundet, auf welchem die Romanen die ältesten

Bewohner desselben von jeher in stark überwiegender Mehrheit wohnen, ohne daß ihnen Jemand begreiflich gemacht hätte, wie es denn möglich sei, auf diesem Boden, wo, wie z. B. im Säß-Bá-rosfer Stuhle bloß 1400 Sachsen und 17,000 Romanen, oder wie im Neufmarkter, wo 3000 Sachsen und 14,000 Romanen, oder im Mühlenbacher, wo 2800 Sachsen und 12,000 Romanen u. s. f. wohnen — ein Sachsenland zu creiren, mit der Aufrechthaltung des Grundsatzes der Gleichberechtigung? — So ist der neue Klausenburger Distrikt zum Vortheile der Magyaren geschaffen, trotzdem, daß derselbe zu drei Vierteltheilen von Romanen bewohnt wird, mithin es den Anschein hat, als wollte man damit den Berath belohnen, die Treue strafen. — So werden im Banate gegen 800,000 Romanen von dem übrigen Körper der Nation abgerissen, mit der serbischen Wojwodschast vereinigt, und somit wieder ihren alten Bedrückern untergeordnet. — Eben so wird der Groß-Wardeiner Distrikt, der zu vier Fünftheilen aus Romanen besteht, zu einem magyarischen organisiert, und die Verwaltungsämter in demselben, gerade wie in Siebenbürgen, und mehr noch, mit Individuen besetzt, deren Antheil an der Rebellion und deren Haß gegen die Romanen notorisch sind. — Dasselbe verlautet auch aus den übrigen, ehemals zu Siebenbürgen gehörigen Komitaten Ungarns.

Also der älteste Volksstamm und der kompakteste auf dem von ihm bewohnten Boden, der Volksstamm, der, — was nie außer Acht gelassen werden darf, — nicht er unter den an- und mitwohnenden Nationen zerstreut oder gemischt lebt, da vielmehr die letzteren, die sich später niederließen, unter ihm zerstreut und vermischt sind — nachdem er Jahrhunderte hindurch die Ketten der durch nichts verschuldeten Sklaverei geduldig ertragen, und in dem Kampfe für den Thron Alles, was einem Volke nur möglich ist, geleistet hat, um sich von Euer Majestät die Befreiung von denselben zu verdienen, — dieser Volksstamm soll auch heute noch, in dem gleichberechtigten Oesterreich, das passende Element hergeben zur bequemen Abrundung und Belohnung seiner alten



Unterdrücker, sogar derjenigen, die die Waffen gegen das Haus Oerer Majestät zu führen sich nicht gescheut haben!

Wie sollen also die Romanen nicht trauern? Denn erwägt man ferner die bis in die untersten Geschäftskreise plötzlich eingeführte deutsche Sprache, was nicht einmal die Magyaren für ihre gethan, da sie wenigstens nicht unbedeutende Termine in dieser Hinsicht festgesetzt — und den merkwürdigen höchst auffallenden Umstand, daß z. B. in Siebenbürgen schon bei der provisorischen Eintheilung des Landes vorgesorgt wurde, daß von den drei mit keinem von einer fremden Nation genommenen Epithete bezeichneten, vielleicht den Romanen zugeordneten Distrikten, keiner neben dem andern existiren, sondern selbe durch die zwischen ihnen eingeschobenen, freilich wieder auf Kosten der Romanen zusammengezwängten sächsischen und magyarischen Distrikten von einander getrennt, und möglichst fern bleiben sollen: so kann man sich des schmerzvollen Gedankens nicht entschlagen, daß das Emporkommen einer edlen nicht nur unschuldigen, sondern auch verdienstvollen Nation, welches die alten Feinde derselben, weil ihrer Vergrößerungsucht die Zahl dieser Nation unbequem ist, gänzlich zu hemmen wünschen, wirklich gehindert wird.

Das ist, Euerer geheiligte Majestät! heute die Lage eines Volkes, das im Interesse des Thrones und um eine bessere Zukunft zu verdienen, sich selbst aufgeopfert hat! Diejenigen, die da behaupten, daß das romanische Volk in der Aufhebung der Urbariallasten die Erfüllung seiner Wünsche fände und sonst nichts mehr begehre, daß es im Gegentheile zufrieden sei, und nur die Popen und Tribunen dasselbe aufwiegeln, täuschen, selten aus Unkenntniß, häufiger in Absicht ihre Vorgesetzten, und in letzter Instanz auch die Rätthe Eurer Majestät, um gerade diejenigen Männer, die in den schwierigsten Momenten der letzten zwei Jahre das Volk im Interesse der Dynastie geleitet und zum Theile auch im Kriege angeführt haben, zu verdächtigen und zu beseitigen, das Volk selbst aber als unfähig zum Genuß politischer Rechte darzustellen. Man hat seit der Beendigung des Krieges auf diese

böswilligen Verdächtigungen hin, unzählige Verhaftungen unter den romanischen Priestern und andern Volksleitern vorgenommen, und sorgfältige Untersuchungen angestellt, aber keinen Aufwiegler gefunden, da es unter den Romanen keine gibt. Auf den Grund der Unzufriedenheit aber braucht das Volk von Niemanden aufmerksam gemacht zu werden; denn daß die alten Unterdrücker, zum Theil auch solche, die sich bei der Rebellion kompromittirt haben, es fast überall wieder beherrschen, — daß es die nationalen Beamten, und die nationale Geschäftssprache, die es z. B. in Siebenbürgen unter dem F. J. M. von Puchner schon hatte, heute nicht mehr hat, — daß die verdienstvollen Männer, die das Volk im Interesse des Thrones leiteten, heute verachtet, verdächtigt, verfolgt und gemißhandelt, — daß die Nation zur Verstärkung anderer Elemente zerstückelt, daß die anderen Nationen wieder bevorzugt, — daß diesen die bei weitem nicht so viel gelitten, großmüthige Geldverleihungen und anderartige Unterstützungen gewährt werden, während um die Linderung der namenlosen Leiden der Romanen sich noch Niemand bekümmerte u. s. w. — um dies Alles anzusehen, braucht das romanische Volk wahrlich nichts mehr als gesunde Augen. — Daß dieses Volk zum Selbstbewußtsein gekommen, davon hat es in den letzten Jahren die unwiderleglichsten Proben abgelegt; aber gerade deshalb, weil es seine beängstigende Lage begreift, fühlt es sich unglücklich, trostlos und unbefriedigt. Diese traurige Wahrheit müssen wir im Interesse der Regierung selbst vor dem Throne Eurer Majestät offenbaren. Nur noch das kaiserliche Wort Eurer Majestät, das dem Romanen heilig ist, leuchtet der trostlosen Nation als Hoffnungsstern vor.

Auf dieses Wort bauend, und von ihren Committenten durch neue Aufforderungen gedrängt, erscheinen die allgetreuesten Bevollmächtigten der romanischen Nation wieder vor den Stufen des Thrones Eurer Majestät mit der tiefunterthänigsten Bitte, Allerdieselben mögen geruhen, die Gespanntheit und Aengstlichkeit, mit welcher die treuergebenste Nation der Lösung des Kaiser-

wortes stündlich entgegensteht, väterlich berücksichtigend das Schicksal der Romanen, durch die Erledigung ihrer Petitionen mittelst eines kaiserlichen Patentes ehebaldigt zu entscheiden.

Wien, den 11. März 1850.

Euer Majestät

allergetreueste Unterthanen.

Die Bevollmächtigten der romanischen Nation:

Timotheus Cipariu m. p., Domherr.

Johann Popassu m. p., Erzpriester.

Gregor Mihali m. p., Erzpriester.

Genadius Popescu m. p., Professor der Theologie.

Simeon Balinte m. p., Pfarrer.

Peter Mocioni de Foen m. p.

Dr. Johann Dobran m. p., Hofagent.

Peter Germena m. p., Stadthauptmann zu Temesvar.

Basilius Ciupe m. p.

Avram Zancu m. p., Advoocat.

N. Trebonius Lauriani m. p., Professor.

Johann Miorescu m. p., Professor.

Naron Florianu m. p., Professor.

Dr. Constantin Pomutiu m. p.

Gregor Popovici m. p., Wechselgerichtsnotar.

Vincentius Babesiu m. p., Advocat.

Johann Maior m. p., Theolog.

### Antwort Seiner Majestät.

Ich versichere Sie, daß ich die billigen Wünsche der romanischen Nation, die so viel geleistet hat, gewiß erfüllen werde. Ich werde mir von meinem Ministerrathe einen Vorschlag darüber vorlegen lassen, und Sie können versichert sein, daß Ihre Nation befriedigt werden wird.

## Gesuch in Betreff der Sendung eines Ministerial-Kommissärs in den Schulangelegenheiten nach Siebenbürgen.

---

### Hohes k. Cultus- und Unterrichtsministerium!

Unter den das Kronland Siebenbürgen, das Banat und die angränzenden Theile Ungarns bewohnenden Nationen dürfte in Hinsicht des Schulwesens keine andere die Aufmerksamkeit eines hohen kaiserl. Cultus- und Unterrichtsministeriums in so hohem Grade in Anspruch nehmen, als die romanische, die, wie in Allem, so auch in Betreff der Unterrichtsanstalten bisher am stiefmütterlichsten bedacht war. Wir zweifeln keinen Augenblick, wir sind im Gegentheil überzeugt, daß die hohe kaiserl. Regierung geneigt sei, die Bedürfnisse der Romanen und ihre Wünsche in dieser Hinsicht zu berücksichtigen. Die Entsendung eines Ministerialkommissärs nach Siebenbürgen, um das Schulwesen daselbst zu ordnen, ist schon ein Beweis dafür. Da aber an der Seite des Herrn Ministerialkommissärs, wie wir in Erfahrung gebracht haben, auch ein Mann aus der Mitte der sächsischen Nation, als dessen Stellvertreter ernannt worden ist: so erlauben wir uns, die wir unsere Lage gegenüber den übrigen an- und mitwohnenden Nationen, und unsere Verhältnisse zu den Letzteren vollkommen kennen, und nur zu wohl wissen, daß eine von den Hauptursachen aller Uebelstände der romanischen Nation, in der Vergangenheit wie in der Gegenwart darin zu suchen sei, daß deren Leiden und Bedürfnisse nie von ihren eigenen Männern, sondern immer von Fremden

untersucht worden sind, die entweder ein Interesse hatten, das Emporkommen der Romanen durch alle erdenklichen Mittel zu verhindern oder schon von vornherein gegen sie eingenommen waren, unsere begründete Befürchtung ergebenst auszusprechen, daß auch diesmal weder den wohlwollenden Absichten Eines hohen Cultus- und Unterrichtsministeriums, nach den mannigfachen eigenthümlichen Bedürfnissen der romanischen Nation entsprochen und gebührende Rechnung getragen werden wird, wenn nicht geeignete, auch aus dem Schooße der romanischen Nation selbst, von der hohen Centralregierung direkt dazu ernannte Männer an der Seite des Herrn Ministerialkommissärs sich befinden werden. Ein solches Begehren von Seite der Unterzeichneten dürfte mit Rücksicht auf die vorgebrachten Gründe und insbesondere auf die Bevölkerungsverhältnisse Siebenbürgens, wo mehr als zwei Drittheile der Einwohner aus Romanen bestehen, gewiß weder ungerecht noch unzeitgemäß erscheinen.

Daher erlauben sich die gehorsamst Gefertigten, an das k. k. kaiserl. Cultus- und Unterrichtsministerium die unterthänigste Bitte: Hochdasselbe wolle im Einverständnisse mit der hier weilenden romanischen Deputation, der die Leiden und Wünsche der romanischen Nation anvertraut sind, direkt von hier auch einen Mann aus der Mitte der Romanen an die Seite des Herrn Ministerialkommissärs für die Schulangelegenheiten Siebenbürgens, als dessen Stellvertreter hinsichtlich der romanischen Schulangelegenheiten ernennen, wie Hochdasselbe aus der Mitte der Sachsen den Herrn Professor Schuller hinsichtlich der sächsischen bereits zu ernennen geruht hat.

Mit der Versicherung des aufrichtigsten Gehorsams und der ausgezeichnetesten Hochachtung unterzeichnen sich

Eines k. k. Cultus- und Unterrichtsministeriums

Wien, am 12. April 1850. gehorsamste Diener.

Die Deputirten der romanischen Nation:

Timotheus Cipariu m. p., Domherr. A. Treb. Lauriani m. p.

Basilus Ciupe m. p. Johann Maiorescu m. p.

## Gesuch um Stipendien für die studirende Jugend.

---

Hohes kais. Ministerium des Cultus und Unterrichts!

Da die romanische Nation, welche das Unglück hatte, seit Jahrhunderten von andern unterdrückt zu werden, gegenwärtig gar keine Schulen besitzt, indem selbst diejenigen, welche sie sich in den schwierigsten Zeiten, im Kampfe mit unübersteiglichen Hindernissen errichtet hatte, verschlossen sind, und die Errichtung anderer zur Bildung einer zahlreichen Jugend auf jeden Fall sehr erwünschter Lehranstalten, in die ferne Zukunft aufgeschoben scheint, so erlauben sich die unterzeichneten Bevollmächtigten dieser Nation, Ein hohes k. k. Ministerium des Cultus und Unterrichts ergebens für die hier bezeichneten romanischen Jünglinge aus Siebenbürgen, welche ihre Studien bis zum angegebenen Grade mit gutem Fortgang gemacht haben, um Stipendien aus den disponiblen Fonds des Staates, mit deren Hilfe sie an den hiesigen Lehranstalten die Rechts- und Staatswissenschaften, wie auch andere Fächer besuchen, und sich die erforderliche Qualifikation erwerben könnten, um allen an sie gestellten Anforderungen genügen zu können, zu bitten, und zwar für:

Johann Major aus Tompahaza, absolvirter Theolog.

Peter Pop aus Sz. Péter, absolvirter Theolog.

Johann Kovats (Fauru) aus Septéri, absolvirter Theolog.

Basilus Moldovan aus Kerellö, absolvirter Theolog.

Johann Ruffu, Normallehrer zu Blasendorf, absolv. Theolog.

- Basilius Duca aus Nyaradtö, absolvirter Theolog.  
 Carl Gabre aus Dees, absolvirter Philosoph.  
 Johann Tille aus Basna, absolvirter Philosoph.  
 Joseph Drian aus Dees, absolvirter Philosoph.  
 Georg Pop aus Sz. Ivan, absolvirter Philosoph.  
 Moyses Guseilla aus Posorita, absolvirter Philosoph.  
 Samuel Moldovan aus Gerend, absolvirter Philosoph.  
 Peter Anca aus Sanct-Megid, absolvirter Philosoph.  
 Amos Fráncu aus Karlsburg, absolvirter Philosoph.  
 Johann Pop aus Kiraly-Halma, absolvirter Philosoph.  
 Hieronym Moga aus Salmagy, absolvirter Philosoph.  
 Peter Pipos aus Handol, absolvirter Philosoph.  
 Alexander Kováts (Faur) aus Septeri, absolvirter Philosoph.  
 Nicolaus Pop aus Fejska, absolvirter Philosoph.  
 Nicolaus Blástanu aus Blasendorf, absolvirter Philosoph.  
 Georg Rajan aus Burberg, absolvirter Philosoph.  
 Rudolph Popia aus Hókufalu, absolvirter Philosoph.  
 Johann Raž aus Karlsburg, absolvirter Philosoph.  
 Matthäus Nicula aus Berespataf, Hörer der Philosophie.  
 Dionisyus Ungur (Martianu) aus Blasendorf, Hörer der Phil.  
 M. Pop aus Barei, Hörer der Philosophie.  
 Panteleimon Popassu aus Kronstadt, absolvirter Gymnasist.  
 Johann Muresianu aus Rebristora, absolvirter Gymnasist.  
 Johann Pop aus Kronstadt, absolvirter Gymnasist.  
 Georgius Laşlo aus Dombro, absolvirter Gymnasist.  
 Joseph Lika aus Sz. György, absolvirter Gymnasist.

Hohes kaiserl. Ministerium des Cultus und Unterrichts! Es ist uns bekannt, daß Se. Majestät und die hohe Regierung die Bildung der romanischen Nation beabsichtigen; die Nation ihrerseits, obwohl bis jetzt systematisch unterdrückt und zurückgesetzt, ist zum vollen Bewußtsein gelangt, daß ihr daran wirklich Noth thut, sie befindet sich aber nicht in der Lage, besonders nach den ungeheuren Opfern, welche sie in den jüngst verfloßenen Jahren für die Erhaltung des Thrones bringen mußte, sich selbst zu helfen, indem

alle ihre Kräfte erschöpft und alle ihre Glieder unglaublich verarmt sind, so daß sie jetzt viel geringere Mittel zu ihrer Bildung, als unter der Herrschaft der Magyaren besitzt: sie waget daher diese nur billige Bitte mittelst unser, Einem hohen kaiserl. Ministerium des Cultus und Unterrichts, zu unterbreiten, und hofft, daß selbe bei der väterlichen Regierung Gehör finden wird, sie hofft dies um so zuversichtlicher, als es ihr bekannt ist, daß ihre Söhne schon lange her durch die nur aus Magyaren und Sachsen früher bestandene Siebenbürger Landesverwaltung, von dem Bezuge aller aus öffentlichen Fonds und aus siebenbürgischen Contributions-Kassen zum Behufe der wissenschaftlichen Heranbildung junger Siebenbürger allerhöchsten Orts bestimmten Stipendien ausgeschlossen waren, obwohl sie als die zahlreichste den größten Theil der Contribution an den Staat entrichtet, und somit zur Bildung der Schulfonds das Meiste beigetragen hat.

Eines hohen Ministeriums des Cultus und Unterrichts  
ergebenste Diener.

Wien, am 6. August 1850.

Die Deputirten der romanischen Nation:

Timotheus Givariu m. p., Domherr.

A. Treb. Lauriani m. p.

Basilus Ciupe m. p.

Johann Maiiorescu m. p.



**Gesuch um die Berufung einer vollständigen Synode zur Wahl des Bischofs der griechisch-unirten siebenbürgischen Diöcese.**

---

Excelsum Caesareo-Regium Ministerium!

Constantia in avita religione Patrum suorum, et inconcussa fides erga augustissimum Domus Austriacae Imperium, praecipua semper fuerunt gentis Romanae Transsilvanicae ornamenta, quae postremis quoque hisce temporibus in certamine cum politissimis huius Imperii populis, indubitatis fidei argumentis comprobavit. Atque dum non paucae ejusdem Imperii nationes initio novissimorum motuum civilium in fidelitate erga supremum Imperii Principem aut deficerent aut nutarent, noster populus uno ore ac unanimi consensu in confluxu nationali die 15. Maji 1848 intemeratam suam fidelitatem non juramento solum summa cum solennitate confirmavit, sed ut viros decebat, qui a majoribus suis pro religione, Principe et patria vivere et mori didicerunt, cum vitae, familiae et bonorum jactura, ac universae prope suae nationis ruina ad mortem usque imperterriti defenderunt. Haec facta quibus gens Romana Transsilvanica merito gloriatur, et nobiliora sunt, quam ut invida cavillatorum lingua ea corrodere ausit, et clariora, quam ut malevolorum vana contentione obscurari queant. Atque etiam si vel nunquam pro his suis egregiis focinoribus condignam recipiat mercedem, populus

tamen Romanus Transsilvanus, quacunq̄ demum occasione, eadem facta repetere summae suae reputabit gloriae et obligationi.

Non minori constantia inde ab antiquissimis seculis semet distinxit gens Romana in religione patrum suorum, a qua eam nullae unquam persecutiones Principum acatholicorum deterrere, nec qualescunq̄ bonorum temporalium promissiones allicere potuerunt, ut religioni patrum suorum infidos et inconstantes semet exhiberent, aut novam eidem contrariam fidei professionem amplecterentur. Plenae hinc sunt injuriis in gentis nostrae tam religionem quam eiusdem Pontifices omnes constitutionum Transsilvanicarum paginae; longe atrociora vero quae teste historia non populus modo ac in minoribus gradibus Clerus, sed summi quoque sacrorum antistites contumelias nempe, verbera et mortem ipsam ab his novae religionis promulgatoribus perpassi sunt. Hinc est, quod graeca religio patrum nostrorum, praevalente novatorum multitudine, religione vero Romano-Catholica, quae tam proxime graecae cognata est, ipsa quoque pene penitus deleta, opem sorori ferre nequeunte, tanquam deterior caeteris novatis religionibus habita e numero receptarum religionum expuncta, atque vix inter tolleratas solummodo recensita est.

Hic flebilis Ecclesiae nostrae status populum Romanum Transsilvanicum impulit, ut manus sororias Ecclesiae Romano-Catholicae porrigeret, quo in duris adversitatibus semet mutuo protegerent, adversus communes inimicos. Atque etiam si paulo post initum unionis pactum, magna populi pars ab hoc foedere ecclesiastico recederet, eo quod sperato auxilio non modo defraudarentur, sed ambitiosorum imprudentibus conatibus, qui Ecclesiae emolumenta non intelligerent, eo rem converti viderent, ut pro libertate Ecclesiae gentis nostrae, cuius independentia, item antiqua jura et consuetudines in ipso unionis actu agnoscuntur et consecrantur, — nova

servitus introduceretur, quae demum in totalem graecae religionis desertionem, atque ad novum pro patribus nostris Romano-Catholicum ritum converteretur.

Magna tamen, eaque dimidia populi pars, etiam post hunc irritum successum in hac cum Ecclesia Romano-Catholica unione usque ad praesentia tempora stabilis permansit permanereque cupit. Id enim quod Patres nostri forte ex prudenti potius consilio constituerunt, conscientiae evasit objectum, a quo non nisi cum summa animi inquietudine amplius recedi potest; quod alterum est eoque vividius Romanae gentis constantiae argumentum.

Huic principio inde a majoribus nostris stabilito hucusque in diem fideles Romani Transsilvanici, dum in supra memorato confluxu nationali unitatem in religione, uti in nationali administratione desiderarent, unanimi consensu, quem et juramento eodem modo confirmaverunt, declararunt, non obstante praesenti in duas partes populi quoad fidem divisione in eo tamen firmiter se inhaerere, ut Ecclesia gentis nostrae Romanae ab omni influxu externae nationalitatis libera et immunis reservaretur, ac proin prouti a parte non — unitorum independantiam a Metropolita Slavorum Carloviciensi, non absimili modo ab unitorum quoque parte ab Hungaricae hierarchiae influxu postularunt, quod ut facilius obtineri sine ipsius religionis discrimine posset, unanime omnium desiderium revelatum est, ut antiqui Metropolitae Romanae gentis nostrae restitutio humillime peteretur a Sua Majestate Augustissima, quod etiam una cum reliquis ejusdem confluxus punctis, medio duarum ad Suam Majestatem deputationum factum est; speramusque huic generali Romanae gentis desiderio, justoque petito tamen aliquando delatum iri.

Ad idem statutum id quoque spectabat desiderium, ut deinceps Episcopi sedibus vacantibus, in Synodis tam a Clero, quam personis secularibus convocatis, juxta majore

ritatem votorum, secundum veterem hodiedumque pluribus in partibus observatam consuetudinem, eligerentur. Hunc Ecclesiae graecae usum non solum ex antiquo modo Synodos et Concilia habendi, facile nobis esset demonstrare, sed et ex recentiori ipsius non-unitae Illyricae Ecclesiae in Croatia etc. praxi satis innotescit, eundem etiamsi multis in locis interruptum aut plane oblivioni traditum, non tamen ubique apud populos huius religionis exoluisse. Eandem vero consuetudinem viguisse etiam apud Transsilvanos docent Synodorum etiam post factam unionem celebratarum acta et litterae convocatoriae.

Docet vero recentissimum apud non-unitos tam Aradenses, quam Transsilvanos in proxime celebratis Synodis, ubi non e Clero solum, verum etiam e secularibus quam plurimi convocati sunt viri, qui consultationibus universam Dioecesim, cuius membra seculares quoque procul dubio sunt, attingentibus interessent.

Eo majori igitur animi angore perculsi sumus, dum e litteris convocatoriis Vicarii Capitularis Dioeceseos unitorum Fagarasiensis in Transsilvania de dato 30. Julii perspicere-mus, nullam hic antiquae consvetudinis rationem habitam, neque ad hunc actum eligendi Episcopum, qui non minus populum seu seculares, quam ipsum Clerum attingit, alios quam ex Clero convocatos esse. Non enim diffitemur, pro ea, qua in religionem nostram infrascripti Deputati unitae religionis ducimur sollicitudine, periculum subesse ex hac sinistra agendi ratione, ut populus jure suo frustratus eo deinceps inclinet, ubi jam observavit antiquam Synodorum habendarum rationem accuratius observari.

Dum igitur infrascripti officio sibi duxerunt suprascripta ex imposita sibi obligatione conscientiose Excelso Ministerio revelandi, humillime item petunt, ut huic malo, quod Ecclesiae minatur, praevia sapientissima sua dispositione, ita prae-



venire dignetur, quo et antiqua Ecclesiae nostrae jura manuteneantur, et animorum tranquillitas obtineatur, tum etiam quod hic praecipuum reputari debet, ne status actualis Ecclesiae Romanae unitae in Transsilvania novis periculis exponatur.

Viennae, die 5. Septembris 1850.

Excelsi Ministerii

humillimi, Deputati

Nationis Romanae graeci ritus Cath.

Timotheus Ciparius m. p., Canonicus Eccl. Blas.

A. Trebonius Laurianus m. p.

Joannes Maiorescus m. p.

Simeon Barnutius m. p.

**Protest gegen die Einmischung des Primas von Ungarn  
in die Angelegenheiten der romanischen Kirche.**

---

Excelsum Caesareo-Regium Ministerium!

**I**nter diras calamitates, quibus sincera sed misere afflicta natio nostra Romana Transsilvanica inde ab adventu Hungarorum in has oras paene oppressa est, certe non ultimo loco numeranda ea fatalitas est, qua prouti omni libertate civili privata in infimam servitutem ferocia novorum barbarorum redacta est, eodem modo ab alia parte omnis opera impensa, ut idem durum servitutis jugum respectu quoque hierarchico subiremus. Testes sunt lugubres historiae patriae omnes pagellae, innumeris novellae reformationis nationem Romanam a patriis sacris avellendi consilio susceptis, sed constantia populi fractis machinationibus refertae, ignominiosae praesulum nostrorum persecutiones, impia supplicia, ipsius religionis proscriptio, et universi Cleri nostri sub reformati Superintendentis ferreum non pastoralementis baculum subjectio; quo factum, ut dum acatholicae noviter e terra emersae confessiones plenum libertatis ecclesiasticae exercitium cum omnibus priori catholicae religioni concessis emolumentis et privilegiis consequerentur, sola populi nostri religio, antiquo tot seculorum usu veneranda, omnibus juri- bus privata non meliore sorte quam ipsa judaica religio in opprobrium Christiani nominis gauderet.

Huic crudeli fato ut medelam majores nostri, Clerus et populus noster Transsilvanus, adferrent, divino consilio dexteram manus cum Ecclesia latini ritus fere eandem nobiscum in hac patria sortem experiendi dederunt, quo utraque Ecclesia unitis viribus fortius praepotentium reliquarum confessionum utrique ruinam minitantium conaminibus resisterent, pristinamque suam libertatem ac independentiam recuperarent. Eum in finem unio Ecclesiae nostrae in quatuor fidei articulis, salvo ritu caeterisque Ecclesiae graecae orientalis disciplinariis institutis et consuetudinibus, sub piae memoriae Archi-Episcopo Albae-Julieni Theophilo sub finem seculi XVII. inchoata, sub ejusdem vero successore Archi-Episcopo Athanasio vere immortalis sancita, atque Coesareo-Regia auctoritate edito Divi Leopoldi I. de anno 1699 Diplomate confirmata est.

Omnia haec initia faustissimum spondebant Ecclesiae nostrae incrementum. Religio enim nostra Romanae Ecclesiae latini ritus in fidei dogmatis unita, in numerum susceptarum religionum relata, vigore ejusdem benigni Decreti Caesareo-Regii omnibus iisdem juribus et privilegiis, quibus caeterae patriae religiones gaudebant, deinceps gavisura videbatur, atque gavisura procul dubio erat, nisi praeposterus zelus quorundam religionis ministrorum in obversum plurimarum sacrae sedis Romanae, integritatem ritus et universam graecae Ecclesiae oeconomiam contra quasvis usurpationes sub anathemate asserentium constitutionum, et invidia malignorum nationis et religionis hostium novas ecclesiasticae Cleri nostri independentiae occulta manu et speciosis sub praetextibus struxissent fraudes.

Quid mirum, si dein paulo post magna Cleri et populi pars in nova religionis oppressionem novam servitutem conspicata, subversantemque perfidiam subodorans, ingenti cum tumultu a recenti adhuc unionis pacto recedens, satius esse duxit sine juribus et privilegiis vivere, quam sub unionis

specie antiquam patrum suorum religionem et ritum cum novis consuetudinibus alterius ritus commutare.

Atque primum, quod totius populi animum exacerbavit quodque ingentes dolores in animis eorum quoque, qui in suscepta unione constantes permanserunt, in hodiernum usque diem reliquit, ecclesiasticae graecae religionis populi nostri independentiae inflictum vulnus est: Suppressio Archiepiscopalis dignitatis, — qua Archiepiscopus graeci ritus Albae-Julienensis in Transsilvania non intra patriae tantum terminos, sed in ipsis adeo Hungariae partibus cum Metropolitana jurisdictione gaudebat, quaque utrique etiam primi unionis auctores Archiepiscopi post susceptam unionem bullis supremorum Pontificum, et Caesareis regiis diplomatibus gaudere recogniti sunt, — Archiepiscopatusque Albensis in simplicem Episcopatum Fagarasiensem conversio. Frustranei fuerunt omnes indefessi Episcopi J. Innocentii L. B. a Klein gemitus super nova hac deplorabili suae Ecclesiae inflicta clade, omnes conatus antiquam spoliatae suae Ecclesiae restituendi dignitatem; inimicorum praevaluit praepotentia, et imperterritus Ecclesiae suae defensor misere vitam Romae finivit in exilio.

Ast licet per modum officiosorum actorum Dioecesis Transsilvana antiqua sua Archiepiscopali dignitate, quam nec acatholici principes oppugnant, tacite exuta fuerit, Clerus tamen populusque unitus Transsilvanus persuasione sua, auctoritatem Archiepiscopalem non nisi injuria Dioecesi ademptam, adeo hodie dum exui non potuit, ut Sacerdotes huius Dioeceseos in commemorationibus sacris nunquam Praesulem suum aliter quam Archiepiscopum nominare consueverint, atque ita interrupte contra omnem alienam Archiepiscopalis dignitatis arrogationem sollemnissime protestati sunt.

Et majore proinde stupore percussi sumus infrascripti, dum in encyclica Cels. Primatis Hungariae d. 15. Junii a. c. ad Clerum Romano-Catholicum Dioeceseos Fagarasiensis in



Transsilvania, non modo Clerum nostrum „Romano-Catholicum,” appellari, sed eundem Celsissimum etiam „strictissimum Metropolitanum officium” in eundem Clerum sibi assumisise conspiceremus. Primo enim, etiamsi Clerus huius Dioeceseos nostra quoque opinione respectu Romanae nostrae originis Romanus, respectu vero in ita cum sacra Ecclesia Catholica Romana Catholicus sit, juxta receptum tamen usum loquendi „Romano-Catholicus” praecipue ea forma, qua in Encyclica conspicitur: „Ven. Clero Romano-Catholico,” nisi aequivoce, appellari ullo modo potest, nec debet; voces enim hae: „Romano-Catholicus” hoc modo junctae, communiter Ritu nempè Romanum, non nationem, et Catholicam, nempè religionem, denotant, nos vero etsi tam origine quam fide per unionem Romani simus, ritus tamen respectu Clerus noster semper et ab omnibus non simpliciter Catholicus, eo minus Romano-vel Romanus-Catholicus, sed Graeco-Catholicus appellari consuevit. Hunc igitur sermonis abusum etsi nationali vanitati, qua nos delectari alienigenae non sine risu existimant, adulari videatur, eo a fortiori reprobamus, quod communis horum verborum sensus rem praesupponat, a qua natio nostra, etsi fide sincere cum Ecclesia latini ritus unita, omni tamen tempore aliena fuit, et permanere cupit; adulationibus vero in re tam seria qualis est religionis frivolis, quaeque communi nationis sensui tam e diametro oppositas notiones subingerit, adeo non delectamur, ut sincere loquendo eas ut subdolas et falsas totis animis perhorrescamus.

Alterum est, quod novus hic titulus aut officium Metropolitanum numquam prius, quantum nobis constat, a praedecessoribus Hungariae Primatibus usurpatum fuerit, neque usurpari possit. Nam non modo continuae Ecclesiae nostrae convictioni, quam supra exposuimus, directe opponitur, sed nullis etiam actis publicis fide dignis firmari potest. Diploma enim Leopoldinum de anno 1701, uti spurium et suppositi-

tium nullum utique fundamentum titulo, qui nunquam prius usurpatus fuit, praebere potest.

Accedit, quod spectata rituum diversitate, Metropolitico jure nonnisi Praesules ejusdem ritus gaudere queant, quod adeo verum est, ut si secus foret, nihil omnino obstaret, quominus Episcopus etiam latini ritus Dioecibus graeci ritus dari posset; id quod, etsi initio cum Clero nostro tentare volebant, postea tamen ut res absurda et periculosa nimis sapientiori Romanorum Pontificum sententia rejectum est.

Eodem modo nec Primatiale jus Metropolitico officium in nostram Dioecesim involvere potest, quod Archiepiscopus Strigonensis Ecclesiae Hungaricae Primas sit et appelletur; nostra vero Ecclesia neque Hungarica sit, neque ulla ratione partem Ecclesiae Hungaricae efficere dici possit.

His ex considerationibus infrascripti quoque, ceu praedictae Ecclesiae unitae Transsilvanicae membra, juriumque ejus e conscientia et imposita sibi obligatione defensores, intermittere non possunt suo et Nationis suae nomine contra enormem hic expositum abusum coram Excelso Caesareo-Regio Ministerio eo a fortiori protestari, quod natio Romana Transsilvana restitutionem antiquae sedis Metropolitanae Transsilvanicae Albensis repetitis vicibus ab Augustissimo throno imploraverit, usurpatio vero Metropolitanae auctoritatis per sedem Strigonensem non modo justo huic nationis petito opposita sit, sed ipsi quoque religioni unitae nova pericula magnamque animorum exacerbationem praeparare queat.

Viennae, die 19. Septembris 1850.

Excelsi Ministerii

humillimi, Deputati

Nationis Romanae graeci ritus Cath.

(Sequuntur subscriptiones.)

Gesuch an den Herrn Minister des Cultus und Unterrichts  
um die Errichtung einer philosophisch-juridischen Fakultät  
für die Romanen.

---

Euerer Excellenz!

Am 21. d. haben die ergebenst Gefertigten die Ehre gehabt — mit Bezug auf die am 1. September 1849 und 10. Jänner 1850 eingereichten Gesuche — Euerer Excellenz die mündliche Bitte behufs der Errichtung einer philosophisch-juridischen Fakultät für die romanische Nation in Klausenburg vorzutragen. Die große Wichtigkeit dieses Gegenstandes bewegt uns nun, unsere damals kundgegebene Absicht — die fragliche Bitte Euerer Excellenz auch schriftlich vorzulegen — in Erfüllung gehen zu lassen. Nicht Absonderungsgelüste, nicht Haß gegen die übrigen Landesnationen, sondern die Verhältnisse sind es, welche die Romanen das Bedürfniß der Erreicherung einer eigenen philosophisch-juridischen Fakultät fühlen lassen. Die Sachsen, die Magyaren haben ihre eigenen, sowohl niederen als auch höheren Bildungsanstalten, an welchen die Lehrgegenstände in der Muttersprache von sächsischen und magyarischn Lehrern vorgetragen werden, was zur Emporhebung ihrer Nationalität und zur Bervollkommnung ihrer Sprache mächtig wirkt. Wird nun für Siebenbürgen ohne Unterschied der Nationalitäten eine Universität auf Kosten des Staates errichtet, so würden dadurch die bereits bestehenden höheren Bil-

dungsanstalten der Sachsen und Magyaren nicht aufgehoben, folglich auch der mächtige Hebel zur Förderung der magyarischen und sächsischen Nationalität nicht beseitiget, hingegen aber für die romanische Nationalität durch die Erreirung der siebenbürgischen Hochschule kein Hebel geschaffen werden. Auf diese Art würden die übrigen Nationalitäten im Besitze der Mittel zu ihrem Emporschwingen belassen werden, und nur den Romanen möchten solche Mittel abgehen, was nothwendiger Weise den Untergang ihrer Nationalität herbeiführen würde.

Aber auch aus einer andern Rücksicht ist die Errichtung einer romanischen philosophisch-juridischen Fakultät in Klausenburg sehr wünschenswerth. Eine z. B. in Hermannstadt zu errichtende Hochschule ist nicht im Stande, allen Anforderungen des Landes zu genügen.

Dem bei der bekannten, durch die im letzten Revolutionskriege für die Aufrechthaltung des legitimen Thrones gebrachten Opfer noch mehr vergrößerten Armut der Romanen sind diese — vorzüglich die in den entlegensten westnördlichen Gegenden wohnenden — außer Stande, ihre Söhne behufs der Erlangung einer höheren Bildung nach Hermannstadt, welcher Ort an der äußersten südlichen Grenze Siebenbürgens liegt, zu schicken.

Eure Excellenz! Hätte die romanische Nation eine günstigere Vergangenheit gehabt, hätte man ihr die Schul- und Kirchenfonde, die sie in den älteren Zeiten besaßen, nicht weggenommen, so wäre sie jetzt im Stande, sich aus eigenen Mitteln nationale Schulanstalten zu errichten; so aber — entblößt von allen Mitteln — sieht sie sich genöthiget, an die Gerechtigkeit der Regierung, der sie mit aller Hingebung zugethan ist, zu appelliren, und mittelst unser um die Errichtung einer philosophisch-juridischen Fakultät für sie in Klausenburg zu bitten, wobei wir uns der trostreichen Hoffnung hingeben, daß diese Bitte um so willigeres Gehör finden werde, als sie an jene Regierung gerichtet ist, Hochwelche im §. 4 der Grundrechte vom 4. März 1849 den öster-

reichischen Volksstämmen die erfreulichsten Zusicherungen in Betreff der Entwicklung und Emporhebung ihrer Nationalität gemacht hat.

Ehrfurchtsvoll verharrend

Wien, am 29. December 1850.

Guerer Excellenz

ergebenste Diener.

Andreas Schaguna m. p., Bischof.

Alexander Sterca-Sulutiu m. p., neu ernannter Bischof.

Timotheus Cipariu m. p., Domherr.

Peter Maniu m. p., Vertrauensmann.

Paul Dunca m. p., Vertrauensmann.

J. Branu P. de Lemeni m. p., Vertrauensmann.

Johann Abdulianu m. p., Vertrauensmann.

Basilius Ciupe m. p., Deputirter.

A. Treb. Lauriani m. p., Deputirter.

Aoram Jancu m. p., Deputirter.

Simeon Barnuttu m. p., Deputirter.

## Beschwerde betreffend die projektirte Vertheilung und Unterordnung der romanischen Nation.

---

### Euerer Majestät!

Mitten in dem Kampfe für die Erhaltung des Thrones und die Integrität der Monarchie hörte das unter den Waffen stehende romanische Volk, daß Euerer Majestät die von Ferdinand dem Gütigen gegebenen völkerbeglückenden konstitutionellen Verheißungen auf Manneswort übernommen, schickte mitten in den Gefahren des überall tobenden Krieges seine Bevollmächtigten, um die Thronbesteigung Euerer Majestät zu beglückwünschen, und seine Huldigung darzubringen, zugleich aber seine billigen und gerechten, mit den kaiserlichen Manifesten in vollkommenem Einklange stehenden Wünsche auszusprechen und um die Erfüllung derselben zu bitten.

Die Petition der romanischen Nation wurde Euerer Majestät am 25. Februar 1849 zu Olmütz unterbreitet, bei welcher Gelegenheit uns die mündliche Zusicherung ertheilt wurde, daß dieselbe in der kürzesten Zeit zur Beruhigung der romanischen Nation erledigt werden wird. Am 7. März wurde die Reichsverfassung der österreichischen Monarchie kundgemacht, in welcher zu unserem großen Leidwesen mit keiner Sylbe der romanischen Nation Erwähnung gethan wird, während die übrigen bis jetzt bevorzugten Nationen in den §§. 71—74 ausdrücklich genannt werden. Dagegen wird die romanische Nation nach der Territorial-

bestimmung der neuen Charte, gegen ihren in der Petition ausgesprochenen gerechten Wunsch zu Einem Nationalkörper mit eigener Verwaltung vereint zu werden, in drei Kronländer: Ungarn, Siebenbürgen und die Bukowina vertheilt, mit der unbegreiflichen, selbst gegen die Grundsätze dieser Charte verstößenden Entziehung eines von Romanen bewohnten Gebietes, durch die neu eingeführte Benennung eines Sachsenlandes. Wir hielten uns für verpflichtet, die Regierung Euerer Majestät darauf aufmerksam zu machen, und führten Beschwerde gegen diese nur zur Hemmung der Entwicklung unserer Nationalität gereichende Verfügung. Man gab uns die Zusicherung (420 G. 1849), daß die Nation in judicieller Hinsicht vereint werden wird, und machte uns zur Aufgabe die Ausführbarkeit der einheitlichen Gerichtsorganisation, worüber wir auch unser Gutachten der an uns gestellten Aufforderung gemäß gaben. Dagegen erschien im Monate November dess. J. die Creirung eines neuen Verwaltungsgebietes unter dem Namen serbische Wojwodschafft und Temescher Banat, wodurch wieder ein bedeutender Theil der Romanen von ihren in Ungarn wohnenden Brüdern abgeschnitten und mit der serbischen Wojwodschafft, einem ihnen ganz fremden Elemente, vereint wurde. Dieses nicht genug zur Zerstückelung des romanischen Elementes, wodurch natürlich auch die Erschwerung seiner Entwicklung bedingt ist; bei der im verflossenen Sommer bewerkstelligten Eintheilung Ungarns in fünf Distrikte wurden die Romanen der Marmarosch aus dem größtentheils von Romanen bewohnten Großwardeiner Distrikte ausgeschlossen, und mit dem ruthenischen und magyarischen Elemente des Kaschauer Distriktes verbunden. Nach dieser fünffachen Vertheilung und mit fremden Elementen bewirkten Verbindung der Romanen blieb ihnen wenigstens die Hoffnung, daß sie in Siebenbürgen, wo sie den Kern der Bevölkerung in stark überwiegender Mehrheit bilden, wenigstens zu einem selbstständigen Nationalkörper verbunden werden; nun aber sind alle Anzeichen da, daß wir auch in diesem Kronlande noch mehrfach vertheilt werden, und zwar so, daß wir überall zur Verstärkung anderer Nationen, sogar jener,

die die Waffen gegen den Thron Eurer Majestät geführt haben, und zur Schwächung unserer eigenen dienen sollen. Dies ist aber wahrlich nicht nur den in zahlreichen kaiserlichen Manifesten ausgesprochenen Grundsätzen, sondern der Reichsverfassung selbst zuwider.

Eure Majestät! Wir vernehmen aus sichern Quellen, daß nach mehreren vorläufigen Versuchen das im §. 74 der Reichsverfassung verheißene Landesstatut für Siebenbürgen aufs Papier zu bringen, nun dieses Kronland in zwei sehr ungleiche Landescurien getheilt, wovon die eine für das neu creirte sogenannte Sachsenland, die andere für den übrigen Theil Siebenbürgens geschaffen, und daß in dieser letzteren die Vertretung durch 72 Deputirte, wovon 20 der Höchstbesteuerten, 16 der städtischen und 36 der Landgemeinden festgesetzt werden soll. Wir erlauben uns über diesen Entwurf unser Bedenken tiefunterthänigst vor Eurer Majestät auszusprechen. Die Eintheilung des Kronlandes Siebenbürgen in mehrere (zwei, drei, fünf &c.) Landescurien ohne Landtag, ist erstens den §§. 70 und 74 der Reichsverfassung zuwider, zweitens ist sie für die romanische Nation viel nachtheiliger als für jede andere Nation, ja wir getrauen uns ehrfurchtsvoll vorzubringen, daß sie zur Fortsetzung der Helotenstellung der romanischen Nation, wenn nicht zur gänzlichen Vernichtung derselben führen würde. Wir sehen in diesem ganzen Entwurfe nur die Wiederherstellung der Privilegien der übrigen drei Nationen (Magyaren, Szekler und Sachsen) gegen die romanische, unter einer neuen Form, und zwar aus dem Grunde, weil in dem Theile des Landes, welches nun Sachsenland genannt werden soll, die Romanen, welche den größten Theil der Bevölkerung desselben ausmachen, nothwendigerweise den Sachsen untergeordnet werden, denn nach dem Grundsätze *quidquid est in territorio est et de territorio* (*hic saxonico*) wird auf diesem Territorium nur die sächsische Nation als Nation gelten, die romanische aber wird auf einem fremden Boden und in einem fremden Lande als Nation gar nicht existiren können, folglich wird in der Curie des Sachsenlandes



auch nur die sächsische Nation im Prinzipie vertreten, und die romanische in der That ganz ausgeschlossen sein, wie sie auch bis jetzt gegen alle Menschenrechte ausgeschlossen war; in dem andern Theile des Landes aber, wo die Romanen mit den Magyaren wohnen, und welcher in der siebenbürgisch = magyarischen Constitution ungarische Comitate und Szeklerstühle heißen, — welche Constitution durch die Reichsverfassung vom 4. März 1849 weder aufgehoben, noch reformirt worden ist, obwohl dieses hätte geschehen können und sollen, da die Reichsverfassung gerade zu jener Zeit publicirt wurde, als die magyarische Nation sammt und sonder unter den Waffen gegen den Thron Guerer Majestät stand, die romanische Nation aber gerade damals ihr Blut für den Thron Guerer Majestät zu vergießen fortfuhr, — hat bis jetzt nur die szekler-magyarische Nation als Nation gegolten, und auch fortan zu gelten bestimmt zu sein scheint, da der romanischen nirgends Erwähnung gethan wird, folglich wird in der Curie dieses andern Theiles Siebenbürgens auch nur die magyarische Nation im Prinzipie vertreten, und die romanische in der That ausgeschlossen sein, und zwar um so mehr, als in dieser die Vertretung so bebestimmt wird, daß die Höchstbesteuerten 20, die städtischen 16, und die Landgemeinden 36 Vertreter haben sollen, welche größtentheils Magyaren sein werden, weil die Höchstbesteuerten des Landes alle Magyaren und zwar magyarisches Edelleute sind, welche als unbeschränkte Grundherren Zeit und Macht gehabt haben, sich so viel Grund und Boden zuzueignen, als sie gewollt haben, und weil die Städte auf diesem Boden ebenfalls von Magyaren, die bis jetzt die Herrscher des Landes waren, bewohnt werden, welche ohne Zweifel auch nur magyarisches Vertreter zur Landescurie schicken werden, und endlich weil unter den übrigen Vertretern der Landgemeinden, wenn nicht die Hälfte, doch wenigstens ein Drittheil Szekler = Magyaren sein werden, und so wird die romanische Nation, welche mehr als zwei Drittheile der Gesamtbevölkerung Siebenbürgens ausmacht und ihrer numerischen Zahl nach die meisten Lasten des Landes trägt, nir-

g ends vertreten sein und nirgends zu einer politischen Geltung gelangen können.

In der That, die romanische Nation hat nie einen Grund gehabt, mehr besorgt zu sein als jetzt, wo sie sieht, daß überall die Dinge sich so entwickeln, daß sie trotz ihrer Mehrheit, trotz ihrer beständigen Treue, trotz ihrer Aufopferung für die Erhaltung des Thrones und die Integrität der Monarchie, nirgends zu einer politischen Bedeutung, nirgends zu einer nationellen Geltung gelangen soll. Diese begründete Besorgniß ist für sie um so drückender, als sie bedenkt, daß nach der Gestaltung der Dinge sie sich auch keine Hoffnung für eine bessere Zukunft machen kann, denn nach §. 81 der Reichsverfassung werden Abänderungen der Landesverfassung in dem Landtage, welcher zuerst wird einberufen werden, im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden, in dem folgenden Landtage aber wird zu einem Beschlusse über solche Abänderungen die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Abgeordneten und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich sein, — und nach §. 68 der Reichsverfassung die Gesetzgebung Siebenbürgens über das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren in den Wirkungskreis des Landtages Siebenbürgens gehört, dessen Wirksamkeit gerade durch denselben §. der Reichsverfassung aufrecht erhalten wird. Der Landtag aber, oder nach dem Entwurfe, die Landescurien werden gerade so zusammengesetzt, daß die romanische Nation, — welche, obwohl die zahlreichste, überall in einer absoluten Minorität sein wird und sein muß, — auf keine Landesangelegenheit im Allgemeinen und folglich auf keine der hier berührten haben kann; sie wird also keine für sich günstige Abänderung der Landesverfassung, kein für sich günstiges bürgerliches oder Strafgesetz, keine günstige Gerichtsverfassung und kein günstiges Gerichtsverfahren durchsetzen können. Denn in der That bei dieser Eintheilung in Landescurien mit einer so gear teten Vertretung wird nur die sächsische und magyarische Nation vertreten, und folglich werden nur diese Nationen

gleiche politische Rechte in Siebenbürgen haben; diese zwei Nationen werden so, wie bis jetzt, auch von nun an in ihren gesetzgebenden Versammlungen Gesetze über die Einkünfte des Landes bringen, welche sie nach ihrem Belieben nur zu ihrem Vortheile und zur Beförderung ihrer eigenen Cultur, mit der Beeinträchtigung, Zurücksetzung und Unterdrückung der Romanen, wie dies seit jeher geschah, verwenden werden; sie werden die öffentlichen Lasten auf die Schultern der Romanen nach dem Jahrhunderte langen Gebrauche wälzen, sie werden beliebige Zwecke zur Expropriation der Romanen, ihrer Kirchen, ihrer Gemeinden nach §. 37 der Landesverfassungen ausdenken und ausfinden, und so werden sie verschiedene andere Verfügungen bloß zu ihrem Vortheile treffen, wie sie es immer gethan, indem sie magyarische und sächsische Statuten und andere Gesetze entwarfen und den Kaisern, den Königen und den Fürsten zur Bestätigung vorlegten, welche sie dann mit ihren Unterschriften und feierlichem Eide bekräftigten und so den Magyaren und Sachsen das Recht einräumten, die Rechte der romanischen Nation zu ihrem eigenen Vortheile und zur Untergrabung der Romanen zu monopolisiren.

Auch von dem sogenannten Central-Ausschusse, welcher vielleicht auch in Siebenbürgen nach dem Beispiele Galiziens errichtet werden soll, kann die romanische Nation keinen Trost erwarten, denn die Mitglieder dieses werden ohne Zweifel von den bezüglichen Curien wie in Galizien gewählt, folglich wird die sächsische Nation als die Alleinherrscherin in ihrer Curie und die magyarische als diejenige, welche die absolute Majorität in der andern bildet, nur aus ihrem Schoße Mitglieder zu dem Central-Ausschusse wählen, und so wird die nirgends gehörig vertretene romanische Nation nirgends einen Einfluß haben, sie wird sich nirgends vertheidigen können, sondern sie wird überall von sächsischen und magyarischen Curien, sächsischen und magyarischen Verwaltungsorganen von oben bis unten gedrückt und beherrscht werden.

Wir wagen daher uns fußfällig dem Throne Euer Majestät

zu nähern und gegen alle diese Entwürfe, insbesondere aber gegen die Zerstückelung des Landes, gegen die Creirung eines Sachsenlandes in dem Kronlande Siebenbürgen, gegen die verfassungswidrigen Landescurien (zwei, drei, fünf zc.), gegen die unnatürlichen Verhältnisse der Vertretung und hauptsächlich gegen die Unterdrückung des Landtages, feierlichst Bewahrung einzulegen, dagegen Euerer Majestät tiefunterthänigst zu bitten: Allerhöchst dieselben geruhen für das Kronland Siebenbürgen eine auf den Grundsatz der Gleichberechtigung aller das Land bewohnenden Volksstämme basirte Landesverfassung allergnädigst zu verleihen, vermöge welcher das Kronland im Sinne der §§. 70 und 74 der Reichsverfassung einen Landtag mit verhältnismäßiger Vertretung der verschiedenen Interessen erhalten möchte, bei welcher nicht außer Acht zu lassen ist, daß die Höchstbesteuerten in diesem Lande sehr gering an der Zahl, die städtischen Gemeinden wenige und ihre Industrie eine unbedeutende ist, dagegen die Landgemeinden so zahlreich sind, daß ihre Einwohner, wenn nicht mehr, doch fünfzimal jene der Städte übersteigen, und daß folglich die Vertretung der Landgemeinden wenigstens zweimal stärker sein müßte, als jene der städtischen und der Höchstbesteuerten zusammen genommen. Ferner wäre es für Siebenbürgen, wo die Nationalitäten so schroff einander gegenüber stehen, zweckmäßig und wünschenswerth, die Landesangelegenheiten gänzlich von den Nationalangelegenheiten (zu welchen unserer Meinung nach das Bildungs- und Erziehungswesen gehören) abzufondern, und wie den verschiedenen Confessionen zur Behandlung ihrer Kirchenangelegenheiten, Kirchenverfassungen und Kirchenversammlungen gestattet werden, so möchten den Nationen zur Behandlung ihrer Nationalangelegenheiten, Nationalverfassungen und Nationalcongresse gewährt werden, denn bloß auf diese Art wird der §. 5 der Reichsverfassung, wodurch den Volksstämmen die Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprache zugesichert wird, seine Wirklichkeit erlangen können. Uebrigens, was die politische Administration und das Gemeindewesen anbelangt, beliebe die Regierung Euerer Majestät eine auf die natürliche

Lage des Landes und auf die Erleichterung der Communication gegründete Eintheilung zu treffen, und das von Guerer Majestät am 17. März 1849 bestätigte provisorische Gemeindegesetz ohne alle Abänderung in Siebenbürgen einzuführen.

Wien, am 30. Dezember 1848.

Guerer Majestät

allergetreueste Unterthanen.

Andreas Schaguna m. p., Bischof.

Alexander Sterca-Sulutiu m. p., Bischof.

Timotheus Civariu m. p., Domherr.

Basilius Ciupe m. p., Deputirter.

A. Treb. Lauriani m. p., Deputirter.

Abram Jancu m. p., Deputirter.

Simeon Barnutiu m. p., Deputirter.

Beschwerde, betreffend die für die romanische Nation nachtheilige Gerichtsorganisation.

---

Euerer Majestät!

Tief durchdrungen von der Wahrheit des Wahlspruches Seiner Majestät weiland Kaiser Franz I. glorreichen Ahnherrn Euerer kaiserlichen Majestät: *Justitia Regnorum fundamentum*, welcher durch die von Euerer Majestät feierlichst verkündete Gleichberechtigung bestätigt wurde, und welcher, unserer Ueberzeugung nach, als eine ewige Wahrheit, so lange Staaten bestehen, so lange Menschen in Gesellschaft leben werden, der Grundpfeiler jener und die Grundbedingung dieser sein wird, treten wir ehrfurchtsvoll vor die Stufen des Thrones Euerer Majestät mit einer allerunterthänigsten, gerade diesen Punkt betreffenden Beschwerde um allergnädigste Abhilfe fußfällig bittend. Nachdem wir Romanen so unglücklich gewesen sind, daß unsere so sehnliche Bitte, zu Einem Nationalkörper vereint zu werden, unbeachtet blieb, und wir durch die Reichsverfassung in mehrere Kronländer vertheilt wurden, stellte uns die Regierung Euerer Majestät (420 G. 1849) die Hoffnung in Aussicht, daß wir in judicieller Hinsicht vereint werden dürften, und machte uns die einheitliche Gerichtsorganisation zur Aufgabe, worüber wir auch unser Gutachten der an uns gestellten Aufforderung gemäß gaben. Dagegen erschienen am 4. Juli l. J. die Grundzüge der Justizorganisation in Siebenbürgen mit dem Vortrage des Justizministeriums vom 20. Juni,

worin die romanische Nation vollständig ignorirt und ganz nach der alten Art und Weise, bloß der Ungarn, Szekler und Sachsen erwähnt wird, und das bisher unbekannte Sachsenland zu wiederholten Malen vorkommt. Ja, es heißt in diesem, der Gerechtigkeit zum Troste, „die sächsische Nation, ihre besondere freie Verfassung stets vertheidigend, von der Regierung geschützt, erfreute sich des Fortbestandes ihrer Nationalversammlungen bis zum heutigen Tage, sie erfreute sich der Gerechtsame der eigenen inneren Gesetzgebung unter unmittelbarer Zustimmung des Landesfürsten.“

Euerer Majestät! Es ist wahrlich nicht Schuld der Romanen, daß sie von der vormärzlichen Regierung nicht gleich den Sachsen geschützt wurden, darum glauben sie aber doch nicht das Recht verloren zu haben, von der gegenwärtigen geschützt zu werden. Es scheint zwar, daß der belobte Vortrag an sie dächte, wenn es heißt, „daß der größere Theil der siebenbürgischen Bevölkerung die Betheligung mit der österreichischen allgemeinen bürgerlichen und Strafgesetzgebung sehnlichst wünscht,“ und einige Zeilen weiter unten von „einer früher rechtlosen Klasse einer zahlreichen Bevölkerung“ spricht, und wenn er die Nothwendigkeit der Oberlandesgerichtsenate aus der Anstellung einiger Romanen (die hier in der Kategorie der aus Galizien nach Siebenbürgen berufenen Beamten erscheinen) deducirt. Wir können uns aber nicht erklären, warum man so sehr vermieden hat, die romanische Nation bei ihrem Namen zu nennen. Euerer Majestät! Es schmerzt uns unendlich, daß wir durch unsere großen Opfer es nicht so weit haben bringen können, um von der Regierung Euerer Majestät, geschweige denn, als Nation behandelt, aber nicht einmal als Nation genannt zu werden.

Es erschien am 7. August l. J. die Organisation des obersten Gerichtshofes; da wurde ein Senat für die Magyaren aus Ungarn, einer für die Magyaren aus Siebenbürgen und einer für die kaum 200,000 Sachsen geschaffen, in Betreff der vierthalb Millionen Romanen heißt es: „Jede weitere Bildung von Senaten nach Nationalitäten würde nicht nur den Zweck des obersten Ge-

richtshofes, der Herstellung eines einheitlichen Rechtes anzubahnen, vereiteln, sondern auch dem Staatsschatze beinahe unerschwingliche Lasten auferlegen, und in der vollen Konsequenz und unter gleicher Berücksichtigung aller Stämme, gar nicht durchgeführt werden können.“ Der Vorwand, daß die Senate nach Legislationen, nicht nach Nationalitäten gebildet werden, ist aber bezüglich auf uns nicht stichhältig, denn einerseits haben wir Romanen die römische Legislation, welche in Civilangelegenheiten bloß durch die eigenmächtigen Verfügungen der Magyaren in den Hintergrund verdrängt wurde, in Kirchenangelegenheiten aber vielfach mit unserem Kirchenrechte und unsern Kircheninstitutionen verflochten bis auf den heutigen Tag besteht, andererseits haben wir uns für die einheitliche österreichische Legislation erklärt, und man unterwirft uns dennoch den, ohne Beirath der Romanen zu Stande gekommenen, Legislationen unserer Unterdrücker.

Es erschien später die Justizorganisation für Galizien und die Bukowina, wodurch letztere obwohl sie ein eigenes Kronland bildet, dem galizischen Oberlandesgerichtsenate von Stanislaw untergeordnet, weil sie für zu klein befunden wurde, um einen besonderen Senat für sie zu creiren, wogegen aber die weniger als 200,000 Seelen (also unter der Hälfte der Bukowinaer) zählenden Siebenbürger Sachsen zahlreich genug waren, um für sie in demselben Kronlande Siebenbürgen einen besondern Senat errichten zu müssen.

Als stets getreue Unterthanen Euerer Majestät wagen wir in allerunterthänigster Demuth unseren Herzensschmerz darüber auszudrücken, daß wir bei der Neugestaltung Oesterreichs ungeachtet unserer unzähligen Bitten, nicht den allgemeinen Staatsgesetzen, den Gesetzen unseres Monarchen, sondern fremden, von der Barbarei des Mittelalters diktierten, gerade zu unserer Demüthigung, unserer Schmach und ewiger Knechtung abzielenden magyarischen Gesetzen und sächsischen Statuten untergeordnet werden, daß man uns fremden ausländischen Senaten unterwirft, daß hier in Wien beim obersten Gerichtshofe magyarische und sächsische





Senate creirt werden, von welchen wir dann nach den vormärzlichen magyarischnen und sächsischnen, und nicht nach den allgemeynen Gesezen Desterreichs, für welches wir Gut und Blut so bereitwillig aufgeopfert haben, gerichtet werden.

Ferner hält man uns insgesammt nicht für reif genug, um die Wohlthaten des Institutes der Schwurgerichte genießen zu können.

Euerer Majestät! Wir wagen hier allerunterthänigst zu bemerken, daß die romanische Nation, ihre Führer und ihre Männer, durch ihre solide und patriotische Haltung auf der Blasendorfer Nationalversammlung im Jahre 1848, dann dadurch, daß sie mitten in den politischen verführerischen Stürmen jenes Jahres das Interesse des Thrones wohl verstanden, für dieses mit Hab und Gut standhaft eingestanden, und auch nach der Bezwingung des Aufruhrs — ungeachtet die im Verlaufe des Bürgerkrieges durch die Gräueltthaten der Rebellen in einem hohen Grade erweckten Leidenschaften noch nicht gedämpft waren — sich keinen Exceß, keine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu Schulden haben kommen lassen, Reife genug bewiesen haben, um der Wohlthaten der verfassungsmäßigen Institutionen theilhaft zu werden.

Euerer Majestät! Wir sehen uns durch diese Verfügungen und durch ihre leicht einzusehenden Folgen genöthigt, zu dem Throne Euerer Majestät unsere Zuflucht zu nehmen und tiefunterthänigst zu bitten: Allerhöchstdieselben geruhen der romanischen Nation Gerechtigkeit widerfahren zu lassen: 1) durch die gänzliche Aufhebung der magyarischnen und sächsischnen Geseze und die Einführung der allgemeynen österreichischen Gesezgebung in allen ihren Zweigen bei den Romanen; 2) durch eine solche Organisirung der Gerichte, daß alle Romanen der Monarchie darin ihre Vereinigung finden, von den einfachsten Bezirksgerichten bis zu dem obersten Gerichts- und Cassationshofe in Wien, bei welchem ein romanischer Senat allergnädigst gebildet werden möge. Wir sind überzeugt, daß hiedurch weder dem Staate unerschwingliche

Lasten auferlegt, noch etwas Unausführbares versucht wird, denn zur Erhaltung des obersten Gerichtshofes, sei er im Senate nach Nationalitäten getheilt oder nicht, werden doch alle Nationen, und zwar sowohl solche, welche besondere Senate haben, als solche, welche keine haben, kontribuiren müssen; und wenn die wenigen Sachsen genug kontribuiren, um einen besonderen Senat erhalten zu können, so werden die vierthalb Millionen Romanen gewiß auch so viel kontribuiren, um einen romanischen Senat erhalten zu können. Dann sind wir überzeugt, daß dasjenige, was in Betreff einer Nation ausführbar ist, in Betreff aller Nationen ausführbar sei, sonst kommt man zu dem Schlusse, daß die absolute Forderung der Vernunft: Fiat justitia, eine Unmöglichkeit sei. Wir hegen den festesten Glauben, daß gerade die Organisirung des obersten Gerichtshofes nach Nationalensaten die ersten und dringendsten Wünsche der verschiedenen Nationen befriedigen, und dadurch die Gleichberechtigung aller Nationalitäten der Verwirklichung näher gerückt werden wird.

Mit unverbrüchlicher Treue verharren wir  
Euerer Majestät

allergetreueste Unterthanen.

Wien, am 31. Dezember 1850.

(Folgen die Unterschriften.)

**Bitte um Unterstützung der verunglückten Romanen und um ein Darlehen aus dem Staatschaze.**

---

**Euere Majestät!**

Seit Jahrhunderten durch das Feudalsystem unterdrückt und durch den Despotismus der übrigen Nationen von allen bürgerlichen und politischen Rechten ausgeschlossen, gerieth die romanische Nation in die äußerste Armuth, und seufzte in der drückendsten Knechtschaft, und bei all' dem ertrug sie die Bürde des unverdienten Druckes geduldig, verblieb ihrem Monarchen stets treu, bewaffnete sich in den jüngst verflossenen Jahren freiwillig gegen die Feinde des Thrones, und bestand mit heldenmüthiger Tapferkeit den verhängnißvollen Kampf für die Erhaltung der Monarchie, verlor aber in dem verheerenden Kriege außer vielen ihrer besten Männer auch das wenige Vermögen, welches sie sich im Laufe der Zeit mit tausend Hindernissen kämpfend erworben hatte; und dennoch ließ sie den Muth nicht sinken, in der zuversichtlichen Hoffnung, Seine Majestät der allgütige Kaiser werde ihre Verdienste anerkennen, und den Nothleidenden aus ihrem Schooße hilfreiche Hand allernädigst biethen. Zu ihrem Bedauern aber muß jetzt die Nation die Erfahrung machen, daß, obschon der Krieg seit mehr als einem Jahre beendigt worden — statt der erwarteten Hilfe und Unterstützung diejenigen, welche in dem Kampfe Hab und Gut, Vater, Bruder, Gatte und Sohn verloren haben, in dem schweren Winter 1849 und 1850 dem Tode vor Hunger und Kälte preisgegeben, daß jetzt die romanischen Geistlichen, welche vom Staate keine Beneficien genießen, allen Staatslasten,

sogar der Kopfsteuer unterworfen, und daß, nachdem die Rebellen in den Jahren 1848 und 1849 durch ihre Erpressungen, Plünderungen und Verwüstungen das getreue romanische Volk an den Bettelstab gebracht haben, nun die Steuern von demselben eben für diese Jahre 1848 und 1849 schonungslos erhoben werden.

Euerer Majestät! Wir fühlen uns verpflichtet, diese traurige Lage der romanischen Nation zur allerhöchsten Kenntniß Euerer Majestät zu bringen, und damit die fußfällige Bitte zu vereinigen, Allerhöchst dieselben geruhen unsere vielgeprüfte und verarmte Nation der väterlichen Fürsorge Euerer Majestät theilhaft zu machen und ihr die Kontribution für die Revolutionsjahre 1848 und 1849 Allergnädigst nachzusehen, denn es ist herzerreißend, wenn man sieht, wie von den Steuerbehörden Familienväter exequirt werden, deren Haus niedergebrannt, das Vermögen geplündert, und das Vieh weggetrieben worden ist, und welche nun mit der äußersten Noth kämpfend, kaum ihr und der ihrigen Leben mühselig zu fristen vermögen. Ferner geruhen Euerer Majestät die romanischen Geistlichen so lange, bis für ihren Unterhalt vom Staate nicht gesorgt sein wird, von den Staatslasten und insbesondere von der Kopfsteuer, zu befreien; dann dem romanischen Volke eine seinen Verlusten und seinen Leiden entsprechende Unterstützung zu gewähren, und zur Emporhebung seines materiellen Wohlstandes ein angemessenes Darlehen aus dem Staatschatze gegen Bürgschaft huldreichst zu bewilligen. Die Einwendung, die vielleicht hier gemacht werden dürfte, daß die romanische Nation mit einem solchen Darlehen nicht betheilt werden könnte, weil sie, — als noch nicht constituirte — keine Nationalbehörde besitzt, welche das Darlehen garantiren soll, ist hier um so weniger haltbar, als der Constituirung der romanischen Nation und der Errichtung einer Nationalbehörde, welche die Rückzahlung des Darlehens verbürgen würde, nichts im Wege steht.

Wien, am 31. Dezember 1850.

Euerer Majestät

allergetreueste Unterthanen.

(Folgen die Unterschriften.)

**Bitte um eine einheitliche Schulorganisation und Verwaltung für alle Romanen der österreichischen Monarchie und um die Errichtung einer romanischen Universität.**

---

**Euerer Majestät!**

Als ein Volksstamm, welcher das Unglück hatte, Jahrhunderte unter dem Drucke der Zwangsherrschaft anderer Stämme zu seufzen, blieb die romanische Nation in der Cultur weit zurück. Lange schon war diese Nation zum Selbstbewußtsein gekommen, und seit vielen Jahren sehnte sie sich nach Bildung und Vervollkommnung der ihr von der Natur gegebenen Fähigkeiten; aber bis zu der von Ferdinand dem Gütigen ausgesprochenen und von Eurer Majestät verbürgten Gleichberechtigung konnte sie kaum wagen, ihre Stimme hören zu lassen, um so weniger war es ihr möglich, die gewaltigen ihr von allen Seiten aufgelegten Ketten der Sklaverei und der dadurch bedingten Armuth und Unwissenheit zu brechen. Nun geht auch ihr eine bessere Sonne auf — wir dürfen uns jetzt eine bessere Hoffnung machen. — Wir haben die allgemeinen Grundzüge der Schulorganisation gelesen, wir sind mit denselben vollkommen zufrieden, und wünschen nur, daß sie auf die romanische Nation auch angewendet werden. — Nur Eines erlauben wir uns zu bemerken: Obwohl wir bis jetzt in jeder Hinsicht stark unterdrückt waren, und unsere Nation sich im Ganzen nicht zu einer höheren Stufe von Bildung emporheben konnte; so entwickelte sich doch unsere Sprache in der Kirche, im Hause und im Volksleben, — als unsere Kirchen-, Haus- und Verkehrssprache, und einzelnen Individuen gelang es sogar, sich zu höherer Cultur und wissenschaftlicher Bildung in den verschiedenen Fächern emporzuschwingen. Es würde sich also bei uns

nicht so sehr um die Einführung der Cultur, als um die Verallgemeinerung derselben handeln, und wir dürfen hoffen, mit Hilfe unserer schon entwickelten, dabei aber leichten und wohlklingenden Sprache, und mit Hilfe jener Männer, welche wir schon besitzen, diese Verallgemeinerung mit wenigen Unkosten erzielen zu können. Wir hegen demnach die sicherste Ueberzeugung, daß bei uns alle Lehrgegenstände, von den Anfangsgründen in den Volksschulen bis zu den höchsten Wissenschaften in den höhern Lehranstalten, von romanischen Professoren in der romanischen Sprache vorgetragen werden könnten. Die Versuche, welche bis jetzt sowohl in den stammverwandten Donaufürstenthümern, als auch in Siebenbürgen gemacht worden sind, verwandeln diese unsere Ueberzeugung in eine apodiktische Gewißheit.

Wir halten es für überflüssig zu bemerken, daß die Wissenschaften mit leichterer Mühe, in kürzerer Zeit und mit größerer Gründlichkeit in der Muttersprache als in jeder anderen gelernt werden können und daß die wahre Verbreitung der Cultur, die wahre Civilisation nur mittelst der Muttersprache eines Volkes erlangt werden kann, — das Beispiel der deutschen Nation macht hierüber jeden Beweis überflüssig, denn diese Nation kann sich blos seit der Zeit eine civilisirte nennen, seit dem sie die Wissenschaften in der deutschen Sprache behandelt.

Wir bitten daher um die Errichtung durchgängiger Nationalschulen, in welchen die romanische Sprache die Sprache des Vortrages sein soll, und zwar sowohl in den niedrigeren als höheren Anstalten, — Elementarschulen, Gymnasien, Akademien und Universität. — Um aber die Verbreitung der Cultur allseitig befördern zu können und mit ihr die Erlangung der Civilisation zu erleichtern, bitten wir um eine einheitliche Schulorganisation und Verwaltung für alle Romanen der österreichischen Monarchie, und um eine romanische Universität, in welcher alle Wissenschaften in der romanischen Sprache und von romanischen Professoren vorgetragen werden sollen, denn nur diese kennen den Genius der Nation und ihre Empfänglichkeit, den Genius der Sprache und ihre

Eigenthümlichkeiten, und nur diese sind im Stande, die Cultur unter die Romanen mit Erfolg zu verbreiten und so die allgemein gewünschte Civilisation zu erzielen. Wenn die Errichtung dieser höheren Anstalt längere Zeit und größere Unkosten verlangen sollte, so bitten wir um die vorläufige Eröffnung einer romanischen philosophisch-juridischen Fakultät noch in diesem Schuljahre, und zwar an einem Orte, nach welchem sich leichter die romanische Jugend aus allen von der romanischen Nation bewohnten Theilen der Monarchie begeben, und wo sie leichter subsistiren könnte, welcher Ort unserer Ansicht nach Klausenburg sein würde.

Mit der Errichtung der deutschen (eigentlich sächsischen) Universität, welche zu Hermannstadt, nach der Eröffnung des Herrn Unterrichtsministers, als eine gemeinschaftliche höhere Anstalt für die verschiedenen Volksstämme Siebenbürgens projektirt worden ist, sind wir nicht im Geringsten einverstanden, und falls sie errichtet werden soll, sehen wir uns, gestützt auf den §. 5 der Reichsverfassung, genöthigt, dagegen, als gegen eine Anstalt der Unterordnung der Romanen und der Ueberordnung der Sachsen, als ein Hemmiß der Entwicklung der romanischen Nationalität, und als einen zu gefährlichen Versuch der Entnationalisirung des romanischen Elementes, Verwahrung einzulegen. Die Gleichberechtigung aller Nationalitäten ist durch die Reichsverfassung anerkannt, das allen Volksstämmen vorgesteckte Ziel der Erziehung derselben zu nationaler Freiheit ist nun zugleich als einer der nothwendigsten Zwecke des Staates eben nach derselben Reichsverfassung zu betrachten. Folglich müssen den verschiedenen Nationalitäten auch die geeignetesten Mittel zu ihrer Entwicklung und zur Erlangung dieses höchsten Zweckes des konstitutionellen gleichberechtigten Staates nach §. 3 und 4 der Grundrechte geboten werden. Mit unerschütterlicher Treue verharren wir.

Wien, am 16. Januar 1851.

Guerer Majestät

allergetreueste Unterthanen.  
(Folgen die Unterschriften.)

# I n h a l t.

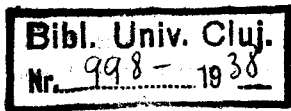
---

	Seite.
Allgemeine Petition.....	3
Denkschrift an das Ministerium.....	8
Beschwerde nach der Erscheinung der Reichsverfassung.....	16
Aufklärung an das k. k. Gesamtministerium.....	20
Verwahrung gegen die Grenzbestimmung der serbischen Wojwodschafft ..	22
Vorstellung der Vertrauensmänner der romanischen Nation.....	24
Wiederholung der Bitte der romanischen Nation Library Cluj.....	28
Eröffnung des Ministeriums.....	37
Reflexionen über die Ministerialeröffnung.....	40
Gesuch an das Kultusministerium in Schulangelegenheiten.....	46
Gesuch betreffend die Wiederbesetzung der Berscheher Diöcese.....	50
Gesuch um Absonderung der romanischen Hierarchie von der serbischen, und um Abhaltung einer romanischen Generalsynode.....	53
Huldigung und Bitte der Romanen aus der Arader Diöcese.....	58
Beschwerde der Banater Romanen.....	61
Petition der Romanen aus der Großwardeiner Diöcese.....	63
Vorstellung über die gegenwärtige Lage der romanischen Nation an das Gesamtministerium.....	73
Protest gegen die von der sächsischen Nations-Universität in der Territo- rialfrage gefaßten Beschlüsse.....	84
Wiederholung der allgemeinen Petition und Dringlichkeitsbitte um Er- digung derselben.....	87
Gesuch in Betreff der Sendung eines Ministerialkommissärs in Schulan- gelegenheiten nach Siebenbürgen.....	93
Gesuch um Stipendien für die studirende Jugend.....	95
Gesuch um die Berufung einer vollständigen Synode zur Wahl des Bi- schofs der griechisch=unirten siebenbürgischen Diöcese.....	98



	Seite.
Protest gegen die Einmischung des Primas von Ungarn in die Angelegenheiten der romanischen Kirche .....	103
Gesuch an den Herrn Minister des Cultus und Unterrichts um die Errichtung einer philosophisch-juridischen Fakultät für die Romanen..	108
Beschwerde betreffend die projektierte Vertheilung und Unterordnung der romanischen Nation .....	111
Beschwerde betreffend die für die romanische Nation nachtheilige Gerichtsorganisation .....	119
Bitte um Unterstützung der verunglückten Romanen und um ein Darlehen aus dem Staatschaze .....	124
Bitte um eine einheitliche Schulorganisation und Verwaltung für alle Romanen der österreichischen Monarchie und um die Errichtung einer romanischen Univerfität .....	126

BCU Cluj / Central-University Library-Cluj.



**Bibl. Univ. Cluj.**  
 Nr. 998 - 1938